

RÖMISCHE HISTORISCHE MITTEILUNGEN

Herausgegeben von der
Abteilung für Historische Studien
des Österreichischen Kulturinstituts in Rom
und der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Geleitet von Leo Santifaller

3. Heft - 1958/59 und 1959/60



1960

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

14/324

VII.
ÜBER DEN ZEITPUNKT DER EXKOMMUNIKATION OTTOS IV.
DURCH PAPST INNOZENZ III.
Eine historisch-kanonistische Untersuchung)*

Von Anton Haidacher

Im Gegensatz zur lebhaften Diskussion, die seinerzeit von Historikern und Rechtshistorikern über die Exkommunikation Philipps von Schwaben geführt wurde und die eine Reihe von Spezialuntersuchungen über dieses Problem zeitigte¹⁾, hat die spätere Bannung seines welfischen Gegners durch Papst Innozenz III. ungleich geringeres Interesse erregt. Das mag einmal daran liegen, daß im Falle Philipps von Schwaben die historische Frage nach dem Ob und Wie der Exkommunikation aufs engste mit der Rechtsfrage nach der Gültigkeit seiner Wahl im Sinne der zeitgenössischen Kanonistik verknüpft war, wovon wiederum viel für die Interpretation der betreffenden Stelle im Sachsenspiegel abhing²⁾. Dergleichen fällt bei Otto IV. von vornherein weg, und die dem Anschein nach einigermaßen klar zutage liegenden Umstände seines Ausschlusses gaben zudem wenig Anlaß zu einer kritischen Auseinandersetzung. Zwar konnten sich die älteren Forscher nicht sogleich über den Zeitpunkt der Verhängung des Kirchenbannes einigen, doch seit Fickers Untersuchungen stand dieser mit dem 18. November 1210 unbezweifelt fest³⁾. Seither niemand mehr ausdrücklich damit befaßt.

In ihrem vor wenigen Jahren erschienenen verdienstvollen Buche über Innozenz III.⁴⁾ kommt nun Helene Tillmann in diesem Punkte zu einer

*) Nach Abschluß vorliegender Arbeit habe ich die in ihrer Datierung umstrittenen Papstbriefe BFW 6111 und 6112 erneut überprüft. Dabei stellte sich heraus, daß sie nicht in das hier behandelte Problem aus dieser Erkenntnis ergeben, vergleiche man den nächsten Band dieser Zeitschrift.

¹⁾ Eichmanns gründliche Untersuchung über „Die Exkommunikation Philipps von Schwaben“ (Histor. Jahrb. 35, 1914, S. 273 ff.) beendete die Diskussion über dieses Thema (vgl. Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hrsg. von F. Kempf, Rom 1947, S. 80 Anm. 14). Dort sind auch die älteren Arbeiten angeführt.

²⁾ Eichmann, Exkommunikation Philipps von Schwaben S. 273 f.

³⁾ J. Ficker, Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts, Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung (künftig: MÖG) 4, 1853, S. 337 ff. J. F. Boehmer, Regesta Imperii V/3, neu bearb. von J. Ficker und Ed. Winkelmann (in Hinkunft: BFW), Innsbruck 1892, 6098 a und 6099.

⁴⁾ H. Tillmann, Papst Innocenz III. (= Bonner Historische Forschungen 3), Bonn 1954.

etwas abweichenden Auffassung. Auf Grund einer vom Bologneser Kanonisten Paulus Hungarus überlieferten Nachricht vertritt Tillmann die Ansicht, der Papst habe die Publikation der Bannsentenz vom 18. November 1210 in Deutschland und wahrscheinlich auch in Italien — mit Einschluß des sizilischen Königreiches — bis in den Frühling des folgenden Jahres verschoben. Erst am Gründonnerstag (31. März) 1211 habe er den Bannfluch über Welfen feierlich verkündet, nachdem zuvor die päpstlichen Schreiben mit dem Befehl zur Verlautbarung des Spruches abgegangen waren. Somit könne die Vollstreckung des Anathems erst damals in Gang gekommen sein⁵⁾.

Damit lenkt die genannte Autorin in gewissem Sinne wieder in die Bahnen der älteren Forschung zurück, die gleichfalls für den Gründonnerstag 1211 als Publikationstermin plädiert hatte⁶⁾. Eine Überprüfung des Tillmannschen Ansatzes erweist jedoch nicht bloß die Unhaltbarkeit dieser These, sondern zeigt, daß auch die gegenwärtig allgemein verbreitete Auffassung einer bedeutenden Korrektur bedarf. Dies darzulegen ist Aufgabe vorliegender Abhandlung.

Zunächst zur These Tillmanns. Sie läßt sich, wie zu zeigen sein wird, weder mit den Berichten der zeitgenössischen Annalisten noch mit dem in Einklang bringen, was wir durch Innozenz selbst über die Exkommunikation Ottos wissen. Sprechen schon diese Zeugnisse an sich gegen die genannte Auffassung, so wird eine den kanonistischen Aspekt gebührend berücksichtigende Interpretation der Texte diesen Befund noch bekräftigen. Mit dieser negativen Beweisführung gegen die Richtigkeit obiger These befaßt sich der erste Teil dieser Untersuchung. Im weiteren soll dann positiv aufgezeigt werden, wie die erwähnte Nachricht des Paulus Hungarus richtig zu deuten ist und welche

⁵⁾ Tillmann, Innozenz III., S. 139 Anm. 239 b läßt die Publikation „erst 1211, wohl nicht vor Februar“ geschehen. Wenige Zeilen später heißt es: „Die Publikation muß also im Königreich vor Ende März (1211) erfolgt sein.“ Auf S. 141 wiederum stellt Tillmann fest, daß die päpstlichen Schreiben, die die Verkündigung des Anathems in Deutschland anbefahlen, wahrscheinlich vor dem 31. März 1211 von Rom abgesandt worden sind. Somit wären sie also etwa zum Gründonnerstag-Termin an ihrem Bestimmungsort eingetroffen und dann auch, mehr oder weniger bald, publiziert worden. Als frühes Beispiel hierfür führt die Verfasserin das Bistum Basel an, wo die Bannsentenz ihrer Auffassung nach etwa spätestens in den ersten Apriltagen des Jahres 1211 veröffentlicht wurde. In ganz ähnlichem Sinne wie Tillmann äußert sich neuerdings auch O. Hageneder in seiner Studie über „Exkommunikation und Thronfolgeverlust bei Innozenz III.“, Römische Historische Mitteilungen, gel. von Leo Santifaller, 2. Heft, 1957/58, S. 32 f.

⁶⁾ Während Böhmer (s. unten S. 137 Anm. 29) noch den Gründonnerstag 1211 für den eigentlichen Exkommunikationstermin gehalten hat, läßt Winkelmann (Kaiser Otto IV. von Braunschweig, Jahrbücher z. deutschen Geschichte, Leipzig 1878, S. 249, 260) den Papst die erstmalige Bannung zwar schon am 18. November 1210 vornehmen, deren öffentliche, mit der Eideslösung verbundene Verkündigung jedoch erst zum genannten späteren Termin folgen. So auch die Herausgeber des *Chronicon Burchardi praepositi Urspergensis* (s. Anm. 17) S. 99 Anm. 1. In der neuesten Literatur findet sich ebenfalls eine Unterscheidung zwischen Bannverkündigung und Eidlösung, wobei für erstere der 18. Nov. 1210 angenommen wird, während letztere erst am 31. März 1211 vorgenommen worden sein soll. So z.B. J. Haller, *Das Papsttum* 3 (¹⁹⁵²) S. 397; Gebhardt-Grundmann, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (¹⁹⁵⁴) S. 351.

neuen Erkenntnisse für den Ablauf der fraglichen Ereignisse des Jahres 1210 sich daraus ergeben.

I.

Es ist hinlänglich bekannt, daß, als der übermütig gewordene Welfe im Spätherbst des Jahres 1210 mit Heeresmacht die Grenze des festländischen Sizilien überschritt, Innozenz III., starkmütigen Herzens, wie er selbst sagt, den Bannstrahl gegen seinen ehemaligen Schützling und dessen Anhängerschaft geschleudert hat. Dies geschah in der Oktav des heiligen Martin, am 18. November also, der als Jahrestag der Weihe von Sankt Peter ein gebräuchlicher Exkommunikationstermin war⁷⁾. Das Datum ist durch das Zeugnis der *Casinenſer Annalen*⁸⁾, des *Richard von San Germano*⁹⁾ und anderer hinlänglich gesichert¹⁰⁾. Außer diesen kennen wir noch eine stattliche Reihe von Chronisten, die zwar das genaue Datum im einzelnen nicht vermerken, das Ereignis jedoch zum Jahre 1210 bringen, es zum Teil sogar ausdrücklich mit dem Einfall Ottos ins Königreich verknüpfen und insofern keinen Zweifel daran lassen, daß sie den erwähnten Termin voraussetzen¹¹⁾. In Frage steht ja nur, ob der Papst schon damals den Befehl gegeben hat, die Sentenz gegen den Kaiser allenthalben offiziell zu verlautbaren, oder ob er mit der Denunziation — wie Tillmann behauptet — noch mehrere Monate zurückgehalten hat. An sich mußte diese ja keineswegs der Exkommunikation auf dem Fuße folgen¹²⁾. In diesem Falle hatte Innozenz freilich für einen Aufschub nicht die mindeste Veranlassung, sondern er mußte im Gegenteil alles daran setzen, die Verkündigung des Urteils so schnell als möglich in Gang zu bringen. An eindeutigen Zeugnissen hierfür fehlt es denn auch nicht. So berichtet etwa die sehr zuverlässige *Kölner Königschronik* zum Jahre 1210: *In festo sancti Martini*¹³⁾ *papa imperatorem . . . per totam ecclesiam excommuni-*

⁷⁾ BFW 6098 a, 6714 a, 7271 b, 9838.

⁸⁾ *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum* (künftig: SS) 19 (hrsg. von Pertz) S. 320 (ad 1210).

⁹⁾ Richard von San Germano, hrsg. von C. A. Garufi bei Muratori, *Rerum Italicarum Scriptorum*, Nuova Serie, vol. 7/2, Bologna 1936—39, p. 32.

¹⁰⁾ Auch die *Kölner Königschronik* (s. weiter unten Anm. 14) hat das Tagesdatum der Exkommunikation, wenngleich in etwas ungenauer Ausdrucksweise, bewahrt (s. weiter unten m. Anm. 13).

¹¹⁾ Dies ist der Fall bei Reiner von Lüttich (s. unten S. 135 Anm. 15 u. 16), Burchard von Ursperg (s. unten S. 135 Anm. 17, 18), im sogenannten *Memoriale fratris Walteri de Coventria* (SS 27, S. 186 Z. 43), bei Roger von Wendover, *Flores Historiarum* (SS 28, S. 43), Wilhelmus Brito, *Gesta Philippi II Augusti* (s. unten S. 145 Anm. 17), ferner im *Catalogus Pontificum Romanorum Viterbiensis* (SS 22, S. 352), in der *Continuatio III der Chronica Regia Coloniensis* (S. 230, s. Anm. 14), um nur die besten zeitgenössischen Quellen zu nennen.

¹²⁾ Sie konnte z. B. bei ipso facto eintretenden Strafen (*Exc. latae sententiae*, General-sentenzen) gänzlich unterbleiben, wie etwa das Verhalten Cölestins III. gegen Philipp von Schwaben zeigt (Eichmann I. c. S. 274 ff.). Aber selbst bei namentlichen Exkommunikationen konnte die *publica denuntiatio* zurückgestellt oder zeitweise suspendiert werden. Siehe unten S. 180 f.; vgl. Wernz-Vidal, *Jus canonicum* 7 (Romae 1937) S. 251 f.

¹³⁾ Statt richtiger *in octava sancti Martini*. Da die Oktav zum Festkreis gehört, kann sie in einer etwas ungenauen Ausdrucksweise leicht mit dem eigentlichen Festtag gleich-

*catum publice pronuntiari demandat*¹⁴). Auch der ebenfalls zeitgenössische Reiner von Lüttich¹⁵ erwähnt zum gleichen Jahre — in einem Atemzug mit der Bannung Ottos — die päpstliche Weisung an den Episkopat zur Veröffentlichung der Zensur: *Papa Ottonem publice excommunicat et omnes fautores suos, et archiepiscopis et episcopis praecipit, ut eum excommunicatum denuntient et viuent*¹⁶). Das gleiche sagt klar und unmißverständlich Propst Burchard von Ursperg in seinem Chronicon: *Imperator . . . ab eo [scil. papa] fuit excommunicatus et ubique denuntiatus*¹⁷). Wer konnte das besser wissen als er, der jene turbulenten Vorgänge in Rom — als Augen- und Ohrenzeuge, wie wir gewiß glauben dürfen — selbst miterlebte¹⁸? Ebenso hat die Sächsische Weltchronik die Erinnerung an den zeitlichen Zusammenhang von Bannung und Denunziationsbefehl getreulich bewahrt¹⁹). Man wird vielleicht einwenden, daß — abgesehen von der Kölner Königschronik — keine der zuletzt angeführten Quellen das Tagesdatum für die Exkommunikation des Kaisers angibt, ihre diesbezüglichen Nachrichten daher auf die mit Gründonnerstag 1211 einsetzende Publikation Bezug haben könnten. Dieses Argument verfängt nicht, weil die herangezogenen Autoren die Geschehnisse der Jahre 1210 und 1211 sehr wohl auseinanderzuhalten wissen und die erstmalige Verkündigung des Anathems (18. November 1210) völlig korrekt von der im Jahre darauf erfolgten Erneuerung (31. März 1211) scheiden²⁰).

Reichten an sich schon die bisher angeführten Zeugnisse hin, den Willen des Papstes nach sofortiger Publikation des Bannes zu erweisen — die allgemein anerkannte Zuverlässigkeit dieser Historiographen wird durch ihre kanonistisch exakte Berichterstattung unterstrichen²¹) —, so sind wir in diesem Fall keines-

gesetzt werden. Dieser kleine Lapsus tut jedenfalls der Glaubwürdigkeit der Quelle keinen Eintrag.

¹⁴) *Chronica Regia Coloniensis, Continuatio II*, hrsg. von G. Waitz, MGH SrG (Hannover 1880) S. 186.

¹⁵) Reiner war Mönch zu St. Jakob in Lüttich und starb 1230. Er stützte sich in seiner Chronik zum Teil auf Selbsterlebtes (war mehrere Male in Rom!), zum Teil auf Berichte glaubwürdiger Augenzeugen. W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2* (Berlin 1894) S. 422.

¹⁶) Reinerius monachus S. Jacobi Leodiensis, ed. Pertz, SS 16, S. 664.

¹⁷) Herausgegeben von O. Holder-Egger und B. Simson, MGH SrG (*1916) S. 98 f. Am Ende seiner Nachrichten über das Jahr 1210 wiederholt Burchard nochmals: *Anno domini MCCX. Otto excommunicatus denuntiat* (ebd. S. 99).

¹⁸) Burchard — damals noch Propst des Stiftes Schussenried — weilte, wahrscheinlich schon seit Anfang Juni 1210, in Rom. Er hatte wenigstens mittelbar Zugang zu den päpstlichen Registern, wie die in seiner Chronik inserierten Urkunden und Aktenstücke beweisen. Siehe die zit. (Anm. 17) Ausgabe, Einl. S. VIII, XXV f.

¹⁹) Nach der Erwähnung von Ottos Kaiserkrönung heißt es dort: *tohant darna vor he to Pulle unde gewan dat vil na al des keiser Heinrikes sone Vrederike an. He underwand sic oc des landes, dat me het vrowen Mechtildes lant, dat ime de paves toseget. Darumbe dede ene de paves to banne unde schop, dat de bischope van Dudische lande dat selve deden.* MGH Deutsche Chroniken 2, hrsg. von L. Weiland (Hannover 1877), S. 238 f.

²⁰) Siehe unten S. 139 u. 140 Anm. 41, 43.

²¹) Genau wie Innozenz das in seinem Schreiben an die Pisaner tut (s. unten S. 136 Anm. 24), unterscheiden die zitierten Chronisten sehr präzise zwischen dem eigentlichen Akt der

wegs auf sie allein angewiesen. Was wir aus den erzählenden Quellen bereits wissen, bestätigt Innozenz selbst auf das bestimmteste. In seinem Register ist ein auf den 22. Dezember 1210 datierter Brief überliefert, worin der Papst die mit dem Kaiser verbündeten Pisaner zum Gehorsam gegen die Kirche mahnt und sie warnt, den gebannten Otto — er nennt ihn völlig unmißverständlich *dictus imperator, excommunicatus et maledictus* — bei der geplanten Eroberung Siziliens zu unterstützen. Aus eben diesem Mandat ist zu ersehen, daß Innozenz die Pisaner bereits durch ein früheres Schreiben von der Exkommunikation des Kaisers in Kenntnis gesetzt hatte²³⁾. Er gebraucht dafür den ganz eindeutigen Terminus *denuntiatio apostolica*, womit die amtliche kuriale Publikation des verhängten Bannes bezeichnet wird, verbunden mit der gleichzeitigen Weisung an die Bischöfe, in ihren Diözesen dasselbe zu tun²³⁾. Läßt schon die Ausdrucksweise keinen Zweifel zu, so noch weniger der Umstand, daß der Papst die Pisaner an die Lösung aller dem Kaiser geschworenen Treueide mahnt und sie nachdrücklich daran erinnert, daß deren Nichtigkeit bereits durch die Verhängung der Zensur und deren offizielle Bekanntmachung gegeben war²⁴⁾. Was sollte anders unter *censura canonica* und der damit verbundenen *denuntiatio apostolica* gemeint sein, als der knapp einen Monat zurückliegende Akt vom Oktavtag des hl. Martin, an dem Innozenz den treulosen Welfen vor aller Welt in den Bann getan hatte? Deutlicher kann man es wohl nicht mehr sagen. An diesem klaren Tatbestand scheidet denn auch Tillmanns völlig verfehelter Erklärungsversuch, die in dem zitierten Registerbrief „eine einfache Anzeige der erfolgten Exkommunikation Ottos und ihrer Rechtsfolgen“ sehen will, die ganz speziell nur den Pisanern gegolten hätte²⁵⁾. Eine solche Deutung läßt sich schon mit dem kanonistisch scharf umrissenen Begriff der *denuntiatio* ganz und gar nicht ver-

Strafverhängung (*excommunicatio, censura canonica*) und der Publikation (*denuntiatio apostolica*). Die von ihnen dabei verwendeten Ausdrücke (*denuntiare*: Burchard von Ursperg, Reiner von Lüttich — *publice pronunciare*: Kölner Königschronik) sind der kanonistischen Fachterminologie entnommen und in festumrissener Bedeutung bei Innozenz selbst vielfach belegt. Die Sächsische Weltchronik hat die entsprechenden deutschen Ausdrücke (s. Anm. 19). Wenigstens Burchard, Reiner (s. seine Chronik S. 801) und der Gewährsmann der *Chronica Regia Coloniensis* (s. unten S. 143 f. Anm. 8, 9) waren als juristisch geschulte Sachwalter ihrer Kommunitäten (und anderer Auftraggeber) an der römischen Kurie durchaus in der Lage, derartige Unterscheidungen zu machen und sie in sachgerechter Ausdrucksweise wiederzugeben.

- ²³⁾ *nos enim non mulamus sed roboramus sententiam, quam per alias vobis litteras fecimus intimari*. Reg. XIII 193.
- ²⁴⁾ Aus zahlreichen Registerbriefen wissen wir, daß *denuntiatio* (*denuntiare, pronunciare, publice nunciare*) bei Innozenz ebenso wie in anderen kanonistischen Texten stets die unter Beobachtung eines bestimmten Zeremoniells vollzogene amtliche Verkündigung einer bereits verhängten (also schon in Kraft getretenen) Zensur (*sententia promulgata*) durch den Papst bzw. durch die zuständigen kirchlichen Organe bedeutet. Näheres dazu weiter unten S. 178 ff.
- ²⁵⁾ ... *a cuius [scil. Ottonis] fidelitate jam estis per censuram canonica[m] et denuntiationem apostolicam absoluti*, erklärt Innozenz unmißverständlich in Reg. XIII 193 vom 22. Dez. 1210. Zum Begriff der *Denuntiatio* vgl. Anm. 23 u. S. 178 ff. ²⁴⁾ Tillmann, Innocenz III. S. 140 Anm. 239 b.

einbaren²⁶). Außerdem übersieht Tillmann, daß das gleiche Schreiben in einer Parallelausfertigung auch an den Bischof von Florenz gerichtet war²⁷). Von einer lediglich den Pisanern zgedachten „Anzeige“ kann also schon deswegen keine Rede sein.

Von der bisher gewonnenen Basis aus ist es nicht schwer, weiteres Licht in die fraglichen Vorgänge zu bringen. Wir besitzen zum Glück den Text eines Schreibens, mit welchem Innozenz den deutschen Fürsten die erfolgte Bannung Ottos mitteilt und sie gleichzeitig in unmißverständlicher Weise auffordert, ihrerseits die entsprechenden Konsequenzen daraus zu ziehen²⁸). Böhmer hat diesen leider undatiert überlieferten Brief seinerzeit unter April 1211 in die *Regesta Imperii* eingereiht²⁹), und Tillmann nimmt diesen Zeitansatz nun erneut auf³⁰). Völlig zu Unrecht, denn nach den obigen Ausführungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß bereits Ficker das Richtige getroffen hat, wenn er — eben mit Rücksicht auf das erwähnte Mandat an die Stadt Pisa — besagtes Schreiben in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Exkommunikation vom 18. November 1210 setzt³¹). Innozenz legte eben, wie nicht anders zu erwarten, größten Wert darauf, Zensur und Eidlösung auch in Deutschland möglichst rasch bekannt zu machen. Zwar hat sich bislang keines von den diesbezüglichen Mandaten an den deutschen Episkopat gefunden³²), doch besitzen wir anderweitig zuverlässige Kunde davon.

Die Magdeburger *Schöppenchronik* weiß nämlich zu berichten, daß bereits bis in den Vorfrühling des Jahres 1211 nicht weniger als drei päpstliche Schreiben an den dortigen Erzbischof mit dem strikten Befehl zur Publikation des Bannspruches ergangen sind. Doch erst nachdem der Papst ihn beim dritten Mal mit der Absetzung bedroht hatte, ließ sich der Magdeburger Metropolit, wiewohl an sich ein geschworener Feind des Welfen, zur Erfüllung

²⁶) Siehe oben Anm. 23 und bes. S. 177 ff.

²⁷) *Scriptum est super hoc episcopo Florentino in eundem fere modum ut in alia, usque in finem, verbis competenter mutatis* heißt es ausdrücklich im Register nach dem Brief an die Pisaner (XIII 193).

²⁸) *Insolentiam et nequitiam*, abgedr. bei J. F. Böhmer, *Acta Imperii selecta* (Innsbruck 1870) S. 630 n. 921 mit Datum April 1211; ihm folgend Potthast, *Regesta pontificum Romanorum* (Berlin 1874) n. 4213 und neuestens wieder Tillmann, *Innozenz III.* S. 141 Anm. 247 a, desgleichen Hageneder, *Exkommunikation und Thronfolgeverlust bei Innozenz III.* S. 19 m. Anm. 64.

²⁹) J. F. Böhmer, *Regesta Imperii inde ab anno MCXCVIII usque ad annum MCCLIV* (Stuttgart 1849) S. 321 n. 307. Dieser verfehlte Zeitansatz noch in den *Acta Imperii selecta*, bei Potthast usw. (siehe oben Anm. 28).

³⁰) Siehe oben Anm. 28.

³¹) Richtige Datierung in der Neubearbeitung der *Regesta Imperii V* von J. Ficker und E. Winkelmann (künftig immer mit BFW zit.) n. 6099; Begründung bei Ficker, *Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts*, S. 343 f.

³²) Dieser Umstand hängt vor allem mit der leider unvollständigen Erhaltung des *Thronstreitregisters* zusammen, das ursprünglich wohl auch die auf die Auseinandersetzung Innozenz' mit Otto IV. bezüglichen Dokumente enthielt. Speziell mit diesem Problem werde ich mich in einer weiteren Arbeit befassen, die erstmals den sicheren Nachweis für die Existenz der verlorenen Fortsetzung dieses Registers liefern wird. Vgl. unten S. 168 m. Anm. 8.

des Auftrages herbei²³⁾. An Mariä Verkündigung, vielleicht sogar schon am Lichtmeßtag²⁴⁾ 1211, verkündete Erzbischof Albrecht während des feierlichen Pontifikalamtes in seiner Bischofskirche „vor allem Volke und vor den Fürsten“ den päpstlichen Bannfluch wider den Kaiser²⁵⁾. Es besteht nicht die mindeste Veranlassung, diese Nachricht in Zweifel zu ziehen oder sie, wie es die ältere Forschung getan hat, auf das Jahr 1212 zu beziehen²⁶⁾. Sicherlich war der

²³⁾ *In dem 1211 jare sande de paues Innocencius breve over al und kundigede keiser Otten to banne. Des bot versat bischop Albrecht twisunt: to dem dridden male enbod om de paues, benne he den keiser nicht, he wolde om beroven sins ambachtes und herschop.* Die Magdeburger Schöppchenchronik, hrsg. von K. Janicke (= Die Chroniken der deutschen Städte 7), Leipzig 1869, S. 135.

²⁴⁾ Der Herausgeber versteht unter dem *fruwen dage* (s. nächste Anm.) Mariä Lichtmeß (2. Febr.). Ebenso gut kann freilich darunter Mariä Verkündigung (25. März) verstanden werden, da es gleichfalls vor Ostern fällt und zu den von der Kirche damals gefeierten Marienfeiertagen zählte. Im Jahre 1211 traf dieses Fest auf den Freitag vor Palmsonntag, konnte daher ohne liturgisches Hindernis tatsächlich vor Ostern gefeiert werden, wie es dem Bericht des Chronisten entspricht. Da mir die Zeitspanne vom 18. November bis 2. Februar für die von der Chronik gemeldeten Korrespondenzen zwischen Rom und Magdeburg (dreimal hin und zurück!) zu kurz erscheint, möchte ich Mariä Verkündigung den Vorzug geben. Außerdem gibt der zeitliche Vorsprung, den der Magdeburger bei Annahme des früheren Termins den anderen Kirchenfürsten in der Bannverkündigung voraus hätte (s. S. 139), zu denken, wenn man nicht annehmen will, daß die Drohung mit der Suspension bloß ihm gegolten habe, was wenig wahrscheinlich ist.

²⁵⁾ *Dar na in unser fruwen dage sang bischop Albrecht missen in unser lewen trouwen munster; dar heilt he des paues bot und dede den keiser to banne vor allen volke und vor den vorsten; dennoch was de keiser vor over den bergete.* Schöppchenchronik l. c. S. 135.

²⁶⁾ Winkelmann (Otto IV., S. 272 m. Anm. 4) hielt seinerzeit die historiographischen Nachrichten, nach denen Erzbischof Albrecht von Magdeburg zu den ersten Verschwörern gegen Otto zählte, für unglaubwürdig und schloß daher einen derartig frühen Termin für die Bannverlautbarung durch den Genannten aus. Außerdem war Winkelmann damals noch der Ansicht, die Bannung des Kaisers wäre nicht vor dem 1. Febr. 1211 bekanntgeworden, weshalb er glaubte, die oben (Anm. 33 u. 35) zitierte Stelle aus der Schöppchenchronik auf den 2. Febr. 1212 beziehen zu müssen (l. c. S. 272 Anm. 4). Sämtliche Prämissen hierfür sind indessen längst hinfällig geworden. Durch das von Bretholz entdeckte Schreiben des Papstes vom 30. Okt. 1210 (Neues Archiv 22, 1890, S. 293 ff.) ist die frühe Stellungnahme des Erzbischofs gegen den Kaiser unumstößlich bekräftigt (einen weiteren Beleg dafür wird meine in Anm. 32 angekündigte Arbeit bringen). Und die irrigen Zeitansätze, von denen W. ausging, hat schon Ficker berichtigt (MIOG 4, Heinrich in das Gebiet des Magdeburgers nicht — wie nach der Schöppchenchronik anzunehmen — schon um Ostern 1211 stattgefunden haben könne, weil der Genannte bis in den Herbst dieses Jahres am Rhein beschäftigt war, hält keineswegs stand. Heinrich dort sein Siegel an das mit 1. Mai 1211 datierte Testament des Kanonikers Ludolf vom Kreuzstift in H.; K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 1, S. 617 n. 645), was um so glaubwürdiger erscheint, als der dortige Bischof zu den entschiedensten Anhängern Ottos zählte (vgl. Tillmann, Innocenz S. 145 m. Anm. 259 u. 260). Es besteht also kein ernsthafter Grund, an der Richtigkeit des Zeitansatzes der Schöppchenchronik zu zweifeln, zumal diese auf eine (nicht erhaltene) zeitgenössische Stiftschronik zurückgeht, der hohe Zuverlässigkeit zukommt (vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2, S. 349 f.). Um so erstaunlicher ist, daß der alte Irrtum noch in der neuesten Literatur fortgeschleppt

Magdeburger Metropolit, wenngleich unfreiwillig, einer der ersten deutschen Kirchenfürsten, die dem römischen Gebot Folge leisteten. Doch bald schon folgten andere nach, so der Erzbischof von Mainz, gleichfalls ein erklärter Gegner des Kaisers³⁷⁾, der Bischof von Basel³⁸⁾ u. a. m. Immerhin waren, seitdem der Papst öffentlich den Bannstrahl gegen Otto verkündet hatte, gut vier Monate verstrichen. Es mag demnach seine Richtigkeit haben, daß ein Gutteil der deutschen Bischöfe dem Befehl des Papstes nur zögernd und verhältnismäßig spät entsprochen hat. Doch das ändert nichts an der päpstlichen Intention, das Anathem so schnell als irgend möglich überall bekanntwerden zu lassen³⁹⁾. Jedenfalls war die Publikation auch in Deutschland bereits im Gange, als Innozenz am Gründonnerstag des Jahres 1211 das Anathem über Otto und seinen Anhang in feierlicher Weise erneuerte und bekräftigte⁴⁰⁾. Daß es sich hierbei keineswegs, wie Tillmann behauptet, um die erste feierliche Verlautbarung der Sentenz handelt, sondern lediglich um deren Konfirmation und Erneuerung, können wiederum etliche von den am besten informierten Chronisten bestätigen⁴¹⁾.

Nicht viel anders wird es in Reichsitalien und im sizilischen Königreich gewesen sein. Auch dort trug Innozenz Sorge für rascheste Bekanntmachung der Exkommunikationssentenz, wie wir im Falle Pisa und Florenz mit Bestimmtheit wissen⁴²⁾. Ein weiteres brauchbares Glied in der Beweiskette liefert

wird (vgl. den Artikel über Erzb. Albrecht in der Neuen Deutschen Biographie 1, 1953, S. 165).

- ³⁷⁾ Der genaue Zeitpunkt, zu dem Erzb. Siegfried die päpstliche Bannsentenz verlautbart hat, ist nicht bekannt. Es wird sicher nicht vor dem 26. Febr. 1211 geschehen sein, da er damals noch nach den Herrscherjahren des Kaisers datierte (Böhmer-Will, *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium* 2, Innsbruck 1886, S. 148, n. 160), wahrscheinlich aber schon bald nachher.
- ³⁸⁾ Tillmann, *Innocenz III.*, S. 142 Anm. 247 b läßt den Bischof Lutold die Exkommunikation „spätestens in den ersten Apriltagen“ (1211) veröffentlichen. Eher möchte ich mit Hampe (*Zschr. f. Gesch. d. Oberrheins* NF 20, 1905, S. 13) einen etwas früheren Termin annehmen, zumal dem das päpstliche Schreiben vom 6. April 1213 (*Reg. XVI* 24) nicht entgegensteht.
- ³⁹⁾ Es ist methodisch unzulässig, aus der tatsächlich vielerorts erst spät erfolgten Verkündigung des Bannes durch den Episkopat eine verspätete (d. h. erst nach dem 18. Nov. 1210 erfolgte) Denuntiation der Sentenz von seiten des Papstes erweisen zu wollen. Das psychologisch leicht verständliche Zögern der Bischöfe beweist ganz und gar nichts gegen Innozenz' Willen nach einer möglichst raschen Publikation des Bannes, der, wie wir gesehen haben (Anm. 33), die darin Säumigen schon sehr bald mit schwersten Strafen bedrohte. Eine derartige Schlußfolgerung ist ebenso verfehlt wie jene, die aus dem Umstand, daß viele Urkundenaussteller noch lange Zeit hindurch nach den Herrscherjahren Ottos IV. datiert haben, das Nichtbekanntsein der Exkommunikation ablesen möchte. ⁴⁰⁾ BFW 445 c.
- ⁴¹⁾ Im Gegensatz zur weniger wertvollen jüngeren Fassung unterscheidet die ältere, ausführlicher berichtende Redaktion der Chronik des Richard von San Germano (Chronica Priora) sehr genau die Bestätigung der Exkommunikation von ihrer Verhängung im Nov. 1210: *Dominus papa sententiam excommunicationis, quam in imperatorem et ejus sequaces tulerat, die sancto Iovis (confirmat), sub interdico ponens ecclesiam Capuanam pro eo quod canonici celebrare ausi sunt imperatore presente.* (*Rer. Ital. Script.* 7/2, S. 33 f., ad 1211). Ganz ähnlich auch der Bericht in den *Annales Casinenses* (s. S. 140 Anm. 43). ⁴²⁾ S. oben S. 136 f.

das Verhalten der Domherren von Capua und ihre Bestrafung. Aus Richard von San Germano und den *Annales Casinenses* wissen wir, daß der Papst gleichzeitig mit der Erneuerung der Zensur gegen Otto am 31. März 1211 die genannten Kanoniker gebannt und ihre Kirche interdiziert hat⁴³⁾. Tillmann meint nun, Innozenz würde wohl nicht dermaßen lange mit der Bestrafung der ungehorsamen Domherren zugewartet haben, wenn sie bereits seit einem halben Jahr für einen notorisch Exkommunizierten Gottesdienst gehalten hätten. Demnach könne die Publikation des Bannes nicht schon Monate zuvor erfolgt sein⁴⁴⁾. Das ist ein Trugschluß. Der Papst konnte sich sehr wohl mit der Bestrafung Zeit lassen, denn die genannten Geistlichen waren ohnehin längst ipso facto dem Ausschluß verfallen, da sie sich durch aktiven Umgang mit einem öffentlich Gebannten eines schweren Vergehens schuldig gemacht hatten, auf dem seit alters her die selbsteintretende Exkommunikation stand⁴⁵⁾. In einer in diesem Zusammenhang gegebenen Rechtsbelehrung bekennt sich Innozenz nachdrücklichst zu diesem Grundsatz — *excommunicatis sunt absque dubio interdicta divina officia* — und stellt außer allen Zweifel, daß jedwede Unterstützung eines Gebannten automatisch dieselbe Strafe nach sich zieht^{45a)}. Die Art und Weise des päpstlichen Vorgehens gegen die Capuaner Domherren bekräftigt somit in gewisser Hinsicht sogar noch die These von der sofortigen Verlautbarung des Bannes. Denn beim Akt vom Gründonnerstag 1211 handelt es sich — was wohl beachtet sein will — um eine namentliche Exkommunikation, die in der Regel erst in zweiter Phase, bei hartnäckiger Mißachtung einer kirchlichen Zensur, als strafverschärfende Maßnahme angewandt wurde⁴⁶⁾.

⁴³⁾ Bericht des Richard von San Germano zit. in Anm. 41. Der sehr ähnliche Text der *Annales Casinenses* lautet (ad 1211): *Domnus papa sententiam, quam tulerat in Ottonem imperatorem, confirmat, excommunicans canonicos Capuanos, quoniam ausi sunt celebrare imperatore presente* (SS 19, S. 320).

⁴⁴⁾ l. c. S. 139 Anm. 239 b.

⁴⁵⁾ *Ubi vero aliquis participat scienter cum excommunicato a papa in divinis officiis eadem sententia irrelitur*. So Heinrich de Segusia (= Card. Hostiensis) in seinem berühmten Dekretalenkommentar (*Summa aurea*, Venetiis 1480) *De sententia excommunicationis*, § *Et que sit pena participantium*, s. v. *Ubi vero* u. ö. Daß das die für die damalige Praxis der Kurie maßgebliche Anschauung war, bezeugen verschiedene Dekretalen Innozenz' III. und seiner Vorgänger. Vgl. bes. die einschlägige Rechtsbelehrung c. 30 X 5, 39: ... *secus autem si scienter ei communicant, qui cum participibus suis est vinculo excommunicationis sententialiter innotatus. Tunc enim et ipsi sententiam excommunicationis incurrunt*. (Vgl. ferner die cc. 15, 18, 33 X 5, 39.) Auch nach dem oben ziti. Dekretalenkommentar des Hostiensis macht es einen entscheidenden Unterschied, ob der Betroffene zusammen mit den *participibus et fautoribus suis* oder lediglich allein — *de participibus nulla facta mentione* gebannt wurde. Denn *si erat excommunicatus cum participibus et fautoribus tunc participans qualitercumque Si in aliis* und *Si erat*). Nun hatte aber Innozenz bereits am 18. Nov. 1210 alle *fautores* mußte (s. oben S. 135 u. Anm. 41).

^{45a)} In dem in Anm. 51 zitierten Schreiben an den Erzb. von Neapel.

⁴⁶⁾ Erst dieser Tatbestand, den die zeitgenössische Kanonistik unter die hauptsächlichsten Gründe für eine nominelle Exkommunikation rechnete (St. Kuttner, *Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX.*, Studi e Testi 64,

In unserem Fall war nun aber der hierfür geforderte Tatbestand der *contumacia* durch die monatelange Gottesdienstfeier für den gebannten Kaiser und das Verharren in der dadurch zugezogenen Exkommunikation einwandfrei gegeben⁴⁷⁾. Das setzt natürlich voraus, daß bereits die Bannung vom 18. November notorisch, d. h. offiziell publiziert worden war, denn andernfalls hätten die Capuaner Kleriker nicht davon Kenntnis gehabt und sich demgemäß auch in keiner Weise straffällig gemacht⁴⁸⁾.

Der Begünstigung des exkommunizierten Welfen machten sich auch die Neapolitaner durch freiwilligen Übertritt auf dessen Seite (etwa April 1211) schuldig⁴⁹⁾. Aus diesem Grunde verfielen sie denn auch ohne weiteres dem päpstlichen Bann⁵⁰⁾, welchem ihr Erzbischof Anselm pflichtgemäß das Interdikt folgen ließ. Lediglich die Rechtsgültigkeit dieses Vorgehens bestätigt Innozenz im Schreiben vom 16. Juni 1211⁵¹⁾, womit jedoch für eine späte Publikation der Sentenz nicht das mindeste ausgesagt ist⁵²⁾.

del Vaticano 1935, S. 35 m. Anm. 2), macht das scharfe Vorgehen des Papstes gegen die Geistlichen in Capua überhaupt verständlich.

- ⁴⁷⁾ Otto weilte bereits seit etwa Mitte Nov. 1210 in Capua. BFW 443 d.
- ⁴⁸⁾ *Item si fama publica est quod aliquis sit excommunicatus, est vitandus*. So Paulus Hungarus, Notabili, ad Venerabilem (s. unten Anm. 1). Ebenso hebt Hostiensis hervor, daß nur der wissenschaftliche und freiwillige Verkehr mit einem Gebannten die angeordneten Strafen nach sich ziehe (Summa aurea, tit. cit., § *Quis possit excomm.*, s. v. *Vicesimus septimus*); vgl. auch c. 18 X 5, 39. Entschuldbare Unkenntnis liegt infolgedessen dann vor, wenn weder eine allgemeine noch eine spezielle Denunziation erfolgt ist. Summa aurea, tit. cit., § *Et que sit pena particip.*, §§ *Res ignorata*, s. v. *Sed qualiter*. Ferner: ... *et licet invasores et raptores ecclesie sint in genere excommunicati, non tamen vitentur ... quousque fuerint in specie denunciati* (can. 12 d. Konzils von Tarragona 1239, Mansi, Sac. Concil. nova et ampl. collectio 23, S. 516). Sehr deutlich ist die Analogie dazu in einem Mandat Gregors IX. gegen den gebannten Friedrich II. v. J. 1228: ... *officio beneficioque privantes omnes ... qui ei, postquam denunciatus fuit excommunicatus a nobis, divina sibi ausu temerario celebrarunt et ... de cetero celebrabunt*. (Rodenberg, Epp. sel. 1, S. 289, Z. 14—17.) Demnach ist anzunehmen, daß die Capuaner Kanoniker von Ottos Exkommunikation Kenntnis hatten, was eben auf die *denuntiatio publica* vom 18. Nov. 1210 hindeutet.
- ⁴⁹⁾ BFW 445 e (mit teilweise überholter Polemik gegen den Bericht des Richard von San Germano, der damals nur in der schlechteren Fassung bekannt war).
- ⁵⁰⁾ Der selbsttätige Eintritt der Exkommunikation geht aus dem Wortlaut des päpstlichen Schreibens ganz klar hervor (s. Anm. 51).
- ⁵¹⁾ *Ex parte tua fuit nobis humiliter supplicatum ut cum civitatem Neapolitanam supposueris interdico, et credatur a pluribus quod secundum tenorem litterarum, que continent excommunicationem Ottonis dicti imperatoris et eius sequacium, civitas ipsa non debuerit interdici, tibi exponere dignaremur utrum illud debeat observari. Ad quod tibi breviter respondemus quod cum Neapolitani, jurando et prestando favorem eidem, sententiam excommunicationis incurrerint, et excommunicatis sint absque dubio interdicta divina officia et ecclesiastica sacramenta, illud est usquaque ad satisfactionem idoneam observandum ...* Reg. XIV 74 (Migno PL 216 c. 437).
- ⁵²⁾ Reg. XIV 74 kann also keinesfalls, wie Tillmann (l. c. S. 139 Anm. 239 b) es tut, als Beweis für eine späte Publikation der Bannsentenz im Regnum herangezogen werden, denn der Papst stellt darin lediglich im nachhinein die Tatsache der ipso facto eingetretenen Exkommunikation und damit die rechtmäßige Verhängung des Interdiktes fest. Im übrigen handelt es sich bei den zu dieser Gelegenheit zitierten *littere, que*

II.

Rückschauend auf die bisherige Darstellung wird man sagen dürfen, daß kaum eines von den vielen Argumenten, die für eine angeblich verschobene Publikation der Exkommunikation Kaiser Ottos vom 18. November 1210 ins Treffen geführt werden, einer kritischen Prüfung standhält. Ja, die zum Beweis des Gegenteils bis jetzt aufgetobenen Quellenzeugnisse schließen eine solche Deutung der Ereignisse des Spätherbstes 1210 nahezu mit Gewißheit aus. Es bleibt also dabei: Bereits zur Zeit des beginnenden Einbruches Ottos ins Königreich hat Innozenz gegen ihn in feierlicher Weise den Bannfluch verkündet (18. November 1210) und sofort Befehl gegeben, dies überall bekannt zu machen.

Wie verträgt sich das aber mit der ganz gegensätzlich lautenden Notiz des Paulus Hungarus? Daß sie durchaus ernst zu nehmen ist, soll nicht bezweifelt werden. Als gelehrtem Kanonisten, der ex professo die päpstlichen Dekretalen kommentierte, und Zeitgenossen der fraglichen Geschehnisse kommt dem Bologneser Magister ganz entschieden hohe Glaubwürdigkeit zu¹⁾. Er aber spricht völlig klar von einem zeitweiligen Aufschub (*suspensio*) der Publikation²⁾ des Bannes durch den Papst: *Potest ferri sententia excommunicationis et eius executio ad tempus suspendi, sicut etiam fecit Innocentius in Othone temporibus nostris*³⁾. Der scheinbar unausweichliche Widerspruch zur Aussage der übrigen Quellenzeugnisse löst sich mit einem Male, wenn man den Aufschub

continent excommunicationem Ottonis dicti imperatoris et eius sequacium (s. oben Anm. 51) nicht um irgendein spezielles (späteres) Mandat für Neapel, sondern um die bereits Bekanntgabe der Exkommunikation des Kaisers (vgl. Richard von S. Germano: *Dominus papa sententiam excommunicationis, quam in imperatorem et eius sequaces tulerat . . .*, s. oben Anm. 41).

- ¹⁾ Paulus stammt, wie sein Name besagt, aus Ungarn (geb. um 1180). Er studierte in Bologna, wo er anschließend (etwa seit 1213/14) als Professor wirkte. Seine „Notabili“ zur *Compilatio II* und *III* entstanden zwischen 1215 und 1218. Bald darauf wurde er gestorben ist. Über sein Leben und Werk handelt Gregorio M. Dénes, *I Notabili di Hungarorum in Urbe*, Roma 1944. Die hier angekündigte Edition der „Notabili“ ist meines Wissens bisher nicht erschienen. Der Verfasser gibt leider nur einige Textproben. Zu Paulus siehe ferner Kuttner, *Repertorium der Kanonistik (1140—1234)*. u. ö.; Fr. Schulte, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts* Bd. 1 (Stuttgart 1875) S. 196 f., 230.
- ²⁾ Der von Paulus hier gebrauchte Terminus *executio* steht als Synonym für das sonst üblichere *denunciatio* und bezeichnet in diesem Zusammenhang wie dieses die offizielle Bekanntmachung der Zensur. Es ist jedoch zu beachten, daß unter *executio* für gewöhnlich in den kanonistischen Texten das sogleich durch die Verhängung bewirkte, von der *denunciatio* unabhängige Inkrafttreten der Zensur verstanden wird: *quum executionem excommunicatio secum trahat, et excommunicatus per denunciationem amplius non ligetur . . .* (c. 53 X 2, 28 = Innozenz III., ebenso bei P. Hungarus, *Notabili*, fol. lautbarung keineswegs suspendiert. Siehe auch weiter unten S. 178 f. und Anm. 4.
- ³⁾ So lautet der von Dénes (l. c. S. 17 Anm. 18) nicht ganz korrekt wiedergegebene Text (*Othone*) in der Vatikanischen Handschrift (Borghese 261, fol. 87^r^b). Vgl. Tillmann, *Innozenz III.*, S. 139 Anm. 239 b.

der Verlautbarung nicht auf die Zeit *nach* dem 18. November 1210, sondern auf einen *früheren* Termin bezieht. Demnach müßte Otto bereits vor dem Oktavtag des hl. Martin sich im Banne befunden haben und eben diese frühere Zensur hat der Papst erst nach längerem Zögern damals publiziert. Dieser zunächst nur vermutete Sachverhalt findet in einigen der hier schon verwerteten Quellentexte eine gewisse Stütze⁴⁾. Eine jeden Zweifel ausschließende Bestätigung hierfür bietet jedoch die Fortsetzung der Kölner Königschronik in ihrem Bericht zum 18. November 1210: *In festo sancti Martini*⁵⁾ *papa imperatorem, quem antea excommunicaverat atque pro bono pacis hucusque sustinuerat et nunc per totam ecclesiam excommunicatum publice pronunciarum demandat*⁶⁾. Hier liegt ohne Zweifel der Schlüssel zum richtigen Verständnis des Paulus Hungarus, mit dessen Nachricht sich dieser Text völlig zwanglos in beste Übereinstimmung bringen läßt. Die bisher nicht beachtete oder mißdeutete, solcherart aber glänzend gerechtfertigte Version⁷⁾ der Kölner Quelle ist um so höher zu bewerten, als wir in der Lage sind, ihren verdientlichen Gewährsmann zu nennen. Als solcher darf mit gutem Grund der Scholaster von St. Gereon angesehen werden, auf den seinerzeit schon Hampe hingewiesen hat⁸⁾. Schon seit langem beim Papste bestens eingeführt⁹⁾, gehörte Magister Heinrich als Vertrauensmann des Kaisers der Krönungsgesandtschaft an, die im Sommer 1209 nach Rom ging¹⁰⁾. So hatte er nicht nur Gelegenheit, Entstehung und erste Phase des Zerwürfnisses zwischen Kaiser und Papst aus allernächster Nähe mitzuerleben¹¹⁾, sondern kraft seiner oft bewährten diplo-

⁴⁾ Die vorzüglich in der Kölner Königschronik, bei Reiner von Lüttich und Burchard von Ursperg gebrauchten Formulierungen lassen den Charakter des Aktes vom 18. Nov. 1210 als *Denunziation*, d. h. als offizielle Bekanntgabe einer schon früher rechtsgültig gewordenen Sentenz, ziemlich deutlich hervortreten. Vgl. oben S. 135 f. bes. m. Anm. 21 u. 23.

⁵⁾ S. oben S. 134 Anm. 13.

⁶⁾ Continuatio II (s. S. 135 Anm. 14) S. 186.

⁷⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 249 Anm. 1 hielt diese Nachricht für „vollends unhaltbar“. Dieser Meinung schloß sich unter anderem auch der Herausgeber der *Chronica Regia* (G. Waitz) an. Siehe dort S. 186 m. Anm. 3, S. 185 m. Anm. 2.

⁸⁾ Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II., in *Histor. Vierteljahrschr.* 4 (1901) S. 177 ff. Zu Mag. Heinrich vgl. ferner A. Schulte, *Der hohe Adel im Leben des mittelalterlichen Köln*, Sitzungsber. d. Bayer. Ak. d. Wiss., philos.-philol.-histor. Kl. 1919, 8. Abh., S. 31; ferner H. Rump in den *Annalen d. histor. Ver. f. d. Niederrhein* 9 (1861) S. 244 f.

⁹⁾ Vor allem durch seine Wirksamkeit während des deutschen Thronstreites zugunsten der päpstlich-welfischen Partei, die im Thronstreitregister aufs beste bezeugt ist. RNI (ed. Kempf) S. 13, 27, 286, 292, 293, 315, 352 (m. Anm. 8), 374, 379.

¹⁰⁾ RNI n. 190, S. 404; BFW 298.

¹¹⁾ Heinrich ist letztmalig in einer Urkunde Ottos IV. v. 19. Jan. 1210 in Città della Pieve auf italienischem Boden nachzuweisen (BFW 347). Es ist also anzunehmen, daß er einige Zeit darauf — aber wohl nicht vor der ersten Bannung des Kaisers — Italien verlassen hat. In seiner Heimatstadt taucht er freilich erst sehr viel später auf (vor 1212 nicht sicher nachweisbar). Vgl. R. Knipping, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 3/1 (Bonn 1909) n. 99, 107, 139.

matischen Fähigkeiten war der Kölner Scholaster wohl auch aktiv an den Unterhandlungen beteiligt, die dem Ausbruch des Konfliktes vorangingen¹²).

Im übrigen steht die Nachricht der Kölner Annalen von einer früheren Bannung des Welfen keineswegs ganz vereinzelt da. Außer den für die fragliche Zeit recht zuverlässigen *Annales Ceccanenses*, die neben der Exkommunikation vom November 1210 noch eine bereits vorausgegangene kennen¹³), bietet auch Burchard von Ursperg indirekt eine weitere Stütze. Denn dessen — auf den 18. November 1210 bezügliche — Nachricht, Innozenz habe den Kaiser erst nach wiederholten vergeblichen Ermahnungen *tandem contumax et rebellis existens* exkommuniziert, deutet doch wohl ebenfalls auf eine damals schon bestehende Zensur hin. Eine feierliche Anathematisierung, wie sie der Papst zum genannten Zeitpunkt gegen Otto vornahm¹⁴), kam nämlich in der Regel erst bei hartnäckigem Verharren im einfachen Banne (*poena medicinalis!*) — das eben macht hier den Tatbestand der *contumacia* aus — als Straferschwerung in Anwendung¹⁵). Unter dieser Voraussetzung fällt auch auf den meist viel zu gering bewerteten Bericht des zeitgenössischen *Wilhelmus Brito* mit einermale ganz neues Licht. Auch er kennt eine erstmalige Exkommunikation des Kaisers¹⁶), welcher nach einiger Zeit, *crescente contumacia*, die Lösung der

¹²) Sowohl seine bisherigen Leistungen auf dem schwierigen Verhandlungssektor als auch das große persönliche Ansehen, das er bei beiden Parteien genöß (s. oben Anm. 9), prädestinierte den Magister Heinrich geradezu hierfür. Der wohl ohne Zweifel von ihm inspirierte Bericht der Königschronik (s. unten S. 172 m. Anm. 38, 39) läßt ja den Verlauf der Verhandlungen noch deutlich erkennen. Nur jemand, der als Eingeweihter aus unmittelbarem Miterleben vom Gang der Dinge Kenntnis hatte, konnte in so bestimmter Weise darüber Bescheid geben. Das rückt den Gewährsmann aus der Reihe der gut informierten Zeitgenossen in die Front der Mitakteure, wie ein Vergleich mit den diesbezüglichen Nachrichten der übrigen Chronisten deutlich macht.

¹³) Näheres darüber S. 175.

¹⁴) Siehe S. 146.

¹⁵) So ausdrücklich im Kanon 9 des Konzils von Tours 1239: *Et tunc hoc ordine procedatur, ut primo delinquentes excommunicentur, postea crescente contumacia, cum pulsatione campanarum et aliis solemnitatibus sententia aggravetur* (Mansi 33, Sp. 500; dazu Hinschius, Kirchenrecht 5, S. 142). Auch eine Dekretale Cölestins III. hat für den Fall der *contumacia* (bei Klerikern) diese charakteristische Stufenfolge der Strafen: *... qui si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde contumacia crescente anathematis mucrone feriri* (c. 10 X de iudiciis 2, 1). Weitero treffendo Beispiele bei A. Amanieu, Art. „Aggrave“ im *Dict. de Droit Canonique* hrsg. von R. Naz, Bd. 1, S. 354. Noch das geltende Kirchenrecht kennt eine Stufenleiter von leichten bis die Exkommunikation Verlust der Kirchenmitgliedschaft?, Zschr. f. kath. Theol. 73 (1951) S. 22. Dort auch (S. 42 ff.) ausführlich über Begriff und Bedeutung der *contumacia* im alten Recht. Zur Bedeutung von *rebellis* in diesem Zusammenhang ist die unten S. 146 in Anm. 22) 1. c. S. 235 Z. 13.

¹⁶) Es ist zu beachten, daß das vom Chronisten hierfür gebrauchte Verbum *promulgare* nicht etwa in der Bedeutung von „publicare“ verstanden werden darf. Es steht vielmehr ganz einfach für *proferre* (i. e. sententiam), wie aus zahlreichen zeitgleichen Belegen zu ersehen ist. Vgl. cc. 53, 55 X 2, 23; c. 29 X 1, 29; c. 40 X 5, 39 usw.

Ad 1. Nach dem gewichtigen Zeugnis von BFW 6099 ging Innozenz schon damals mit dem feierlichen Anathem gegen Otto vor¹⁹⁾ und entband gleichzeitig dessen Untertanen von ihrer Treueverpflichtung²⁰⁾. Wenn wir darin hauptsächlich die erste päpstliche Strafaktion vor uns haben, so ist dieses Vorgehen im Hinblick auf die sonstige Kurialpraxis sehr ungewöhnlich. Denn das förmliche Anathem fand meist erst in zweiter Linie, d. h. nach vorgängiger einfacher Exkommunikation Anwendung²¹⁾. Dies wird z. B. im Vorgehen Gregors IX. gegen den Staufer Friedrich deutlich. Als der Papst nämlich im Herbst 1227 die schon einmal verschobene Bannung des säumigen Kaisers bekanntmachte, drohte er ihm, *si contumacia eius exigerit*, sogleich schärfere Maßnahmen an²²⁾. Doch erst zwei Jahre später, nach mehrmaliger Erneuerung der Erstsentscheidung²³⁾, konnte er sich zur Anwendung des Anathems entschließen²⁴⁾.

Noch auffallender erscheint die sofortige Eidlösung, die wir sonst als typische Strafverschärfung schwerster Art kennen, welche hauptsächlich gegen hartnäckig im Bann verharrende Fürsten angewandt wurde²⁵⁾. Mit derart schwerwiegenden Sanktionen mußte man naturgemäß behutsam umgehen, weshalb denn auch zwischen Exkommunikation und Eidlösung für gewöhnlich ein größerer Zeitraum, öfters von mehreren Jahren, liegt²⁶⁾. So war etwa König Johann von England bereits über zwei Jahre im Bann, ehe ihm der Papst diese

Auch sie war zwar, wie sich noch zeigen wird, bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft, wurde aber natürlich erst durch die allgemeine Publikation bekannt und wirksam.

- ¹⁹⁾ Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Akt in St. Peter stattfand (der päpstliche Hof residierte zur fraglichen Zeit am Vatikan), zumal der 18. Nov. als Jahrestag der Weihe der Basilika des Apostelfürsten ein beliebter Exkommunikationstag war. BFW 6098 a.
- ²⁰⁾ *Excommunicavimus et anathematizavimus ipsum ex parte omnipotentis [Dei] patris et filii et spiritus sancti, auctoritate quoque [beatorum] apostolorum Petri ac Pauli et nostra ...* heißt es in dem unmittelbar nach dem 18. Nov. 1210 anzusetzenden Schreiben (siehe oben S. 137 m. Anm. 23 u. 31) an die deutschen Fürsten. Demgemäß nennt Innozenz den Kaiser auch am 22. Dez. desselben Jahres (s. oben S. 136) *excommunicatus et maledictus* (*anathematizare* = feierlich verfluchen; vgl. 1914, S. 356). Von den Historiographen berichten das Memoriale des Walther von Claustroneoburgensis II (diese freilich mit verschobenem Datum: ed. Wattenbach hierfür gebrauchte Formel (bei Böhmer, *Acta Imp. sel.* S. 631 nicht ganz korrekt wiedergegeben) ist auch sonst bei ihm öfters bezeugt (z. B. *Reg.* X 209, XI 26). Vgl. (M. Andrieu, *Le Pontifical Romain au moyen-âge*, tom. 3, *Città del Vaticano* 1940, S. 612 ff.), der den Bestand älterer Ordines fast wörtlich übernommen hat.
- ²¹⁾ Einige gute Beispiele hierfür bei Hageneder, *Exkommunikation und Thronfolgeverlust* S. 16 ff.
- ²²⁾ MGH Epp. sel. 1, ed. C. Rodenberg (Berolini 1853) S. 285 Z. 10.
- ²³⁾ Ebd. S. 288 n. 371 (1228, *exceunte mart.*)
- ²⁴⁾ Ebd. S. 318 n. 399 (1229, ca. Aug. 20).
- ²⁵⁾ P. Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Bd. 5 (Berlin 1893), S. 48.
- ²⁶⁾ c. 13 X de poenit. 5, 37. In diesem Falle ließ Honorius III. mehr als zwei Jahre zwischen Exkommunikation und Eidlösung vergehen.

äußerste Maßnahme auch nur androhte²⁷⁾. Desgleichen hat Innozenz bei dem oftmals gebannten und im Anathem befindlichen Grafen Raimund von Toulouse lange zugewartet, bis er die Lösung der Vasalleneide verkünden ließ²⁸⁾. Und selbst der weit ungestümere Gregor IX. ließ nach der Bannverkündigung gegen Friedrich II. fast ein ganzes Jahr bis dahin verstreichen²⁹⁾.

Die erwähnten Umstände legen die Vermutung nahe, daß wir in der Zensur vom 18. November nicht die erste und bis dahin einzige päpstliche Strafmaßnahme gegen Otto sehen dürfen. In dieser Annahme bestärkt die Berichterstattung verschiedener erzählender Quellen, die von einer Mehrzahl zeitlich auseinanderliegender Sanktionen wissen³⁰⁾. Wie das mit obigem in Einklang steht, wird sich noch weisen.

Ad 2. Wenn in amtlichen Schriftstücken der päpstlichen Kanzlei dem Adressaten die übliche Grußformel bewußt vorenthalten wird³¹⁾, ist dies ein untrügliches Zeichen dafür, daß der Betroffene sich im Bann befand³²⁾. Wir besitzen zwar aus der fraglichen Zeit kein päpstliches Schreiben an Otto, doch wird dieser in diversen Briefen an Dritte wiederholt genannt. Die Art und Weise, wie dies geschieht, hält sich ganz im Rahmen dessen, was wir bei einwandfrei Exkommunizierten beobachten können. Aus zahlreichen Beispielen ist uns nämlich bekannt, daß der Kirchenbann nicht nur den Entzug des apostolischen Segensgrußes, sondern auch gewisse Veränderungen der Inscriptio und Anrede zur Folge hatte. So wird gebannten Bischöfen nicht mehr die offizielle Bezeichnung *venerabilis frater* zuteil, sondern sie heißen ganz einfach *archiepiscopus NN*, *episcopus NN* usw.³³⁾. Eine parallele Beobachtung kann auch bei Laienfürsten gemacht werden, die daher auch in analoger Weise

²⁷⁾ Tillmann, Innozenz S. 66; dies., Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innozenz' III. Deutsches Archiv 9 (1952) S. 141 f.

²⁸⁾ Reg. XI 26, Potthast 3323, 3324; vgl. Hageneder, Exkommunikation und Thronfolgeverlust S. 34, 38.

²⁹⁾ Am 30. Aug. 1228, Rodenberg, Epp. sel. 1 n. 831, S. 730 ff.

³⁰⁾ Siehe unten S. 175 ff.

³¹⁾ Nach dem Grundsatz: *excommunicatio secum trahit executionem et excommunicatus per denunciationem amplius non ligatur* (Beleg in Anm. 2 S. 142). Daher konnte man gegen die Exkommunikation auch nicht appellieren.

³²⁾ In der berühmten *Ars dictandi* des Thomas von Capua, der im letzten Lebensjahre Innozenz' III. der päpstlichen Kanzlei vorstand (als Kardinalpriester von S. Sabina 1216—1239), lesen wir: *Non enim salutamus inimicos aut excommunicatos*; oder noch deutlicher bei Besprechung des Formulars für Briefe an den Kaiser und andere weltliche Große: *...universis autem indifferenter dicit: „salutem et apostolicam benedictionem“, quia eius saluatio non mutatur, nisi paganis et excommunicatis, sublato salutationis oraculo sic dicimus ... E. Heller, Die Ars dictandi des Thomas von Capua, Sitzungsbericht der Heidelberger Akad. d. Wiss., philos.-histor. Kl., Jg. 1928/29, 4. Abh. (Heidelberg 1929), S. 17, 24, 30. Von Innozenz selbst wissen wir, daß er in 39): *Si papa suis litteris excommunicatum salutatur, non propter hoc eum absoluit.**

³³⁾ Folgende den päpstlichen Registern entnommene Beispiele — sie ließen sich beliebig vermehren — machen dies deutlich: Erzb. Ludolf von Magdeburg (RNI 73, 109),

gedeutet werden muß³⁴). Im Registerbrief vom 13. November 1209, also einen knappen Monat nach der Kaiserkrönung, wird von Otto noch, wie bis dahin stets üblich, als *charissimus in Christo filius illustris Romanorum imperator* gesprochen³⁵). Von da an tritt jedoch ein nicht zu übersiehender Wechsel ein. Bereits im folgenden Monat ist er für den Papst nur mehr ganz einfach der *imperator*³⁶), desgleichen im Brief vom 18. Januar 1210³⁷), ohne jede andere auszeichnende Benennung und sogar unter Weglassung des Namens, während der im selben Schreiben erwähnte Friedrich ordnungsgemäß als „in Christo geliebter Sohn und erlauchter König“ gilt³⁸). Das mag zunächst gewiß nicht mehr als ein immerhin recht deutliches Anzeichen der päpstlichen Indignation über das Verhalten des Kaisers sein. Weitaus signifikanter ist jedoch die im Schreiben an den französischen König vom 1. Februar 1210 erstmals auftretende Wendung *Otto qui dicitur imperator*³⁹), die sich als *Otto dictus imperator* auch im Mandat an die Bürger von Terracina (5. Oktober 1210) findet⁴⁰). Daß man in der päpstlichen Kanzlei seit etwa Februar/März 1210 diese Bezeichnung für Otto durchweg verwendet, ist uns anderwärts gut bezeugt. Reiner von Lüttich berichtet nämlich, Innozenz habe damals außer an den König von Frankreich — der vorhin erwähnte Brief an diesen war dem Chronisten wohlbekannt⁴¹) — an die Bischöfe und Laienfürsten geschrieben und ihnen bei Strafe der Exkommunikation verboten, *ne Ottoni dicto imperatori obedirent*

Erzb. Johann von Trier (RNI 78, 83, 126, 127), Erzb. Adolf von Köln (RNI 116, 118), Bischof Waldemar von Schleswig (Reg. X 209). Der darin zum Ausdruck kommende Huldentzug darf keineswegs etwa bloß als Anzeichen einer Verstimmung des Papstes gegen den Betroffenen gewertet werden, sondern weist stets ganz konkret auf das Vorliegen einer kirchlichen Zensur hin. Erzb. Aimo von Tarantaise, der wegen unerlaubter Krönung Philipps von Schwaben den Zorn des Papstes erregt hatte, bleibt desungeachtet sein „Ehrwürdiger Bruder“ (RNI 74) und ebenso wird der bereits mit der Absetzung bedrohte, aber noch nicht exkommunizierte Adolf von Köln genannt (RNI 113 Z. 13); im Exkommunikationsmandat (RNI 116) heißt er hingegen nur mehr *Adolphus Coloniensis archiepiscopus*, ebenso RNI 118 usw.

- ³⁴) Die für die päpstliche Korrespondenz mit dem Kaiser amtlich vorgeschriebene Anrede und Titulatur des letzteren bei Thomas von Capua, Heller, *Ars dictandi* S. 23 f. Deren Weglassung deutet nach den in Anm. 33 zitierten Texten implizit auf Zensurierung des Adressaten bzw. des in dritter Person Genannten.
- ³⁵) Reg. XII 119; vgl. Heller, *Ars dictandi* S. 23 f.
- ³⁶) In dem von Hampe entdeckten und mit guten Gründen auf Dez. 1209 datierten Brief an den sizilischen Kanzler, *Hist. Vierteljahrschr.* 4 (1901) S. 193.
- ³⁷) Winkelmann, *Acta Imp. ined.* (Innsbruck 1885), S. 676 Z. 31 (n. 1009). Weitere Beispiele Reg. XIII 210 (1210 März 4): *Deo et vobis de imperatore conquerimur*; Reg. XIII 83 (1210 Juni 25): *imperator*; Reg. XIII 177 (1210 Nov. 12): *Otto, idem Otto*.
- ³⁸) Winkelmann, *Acta ined.* S. 676 Z. 38.
- ³⁹) Böhmer, *Acta Imp. selecta* S. 629 n. 920.
- ⁴⁰) S. A. Contator, *De historia Terracinensi libri quinque*, Romae 1706, S. 58 (Potthast n. 4101). An der Richtigkeit der Datierung ist unbedingt festzuhalten. Vgl. unten S. 168 Anm. 6.
- ⁴¹) MGH SS 16 S. 663 (vgl. weiter unten S. 175, 181 f.). Dazu Scheffer-Boichorst, *Forschungen zur deutschen Geschichte* 8 (1863) S. 531 Anm. 3, dessen Zeitansatz freilich längst überholt ist.

dem rechtmäßigen Kaiser in der amtlichen Kurialkorrespondenz nicht nur die ihm gebührende Benennung vorenthalten, sondern sogar seinen Kaisertitel in Frage gezogen⁴⁷⁾. Welch gefährliche Inkonsequenz für den auch in den schwierigsten Situationen stets auf formelle Korrektheit bedachten Juristen! Im übrigen läßt die von Gregor IX. dem exkommunizierten Friedrich II. gegenüber beobachtete Praxis kaum einen Zweifel über die Bedeutung der bewußten Ausdrucksweise. In diesem Falle ging nämlich nicht nur die Bannung (1227 Oktober 10), sondern sogar die Lösung der Treueide (1228 August 30) ganz eindeutig voran, und erst danach gebraucht der Papst für den Kaiser das ominöse „*dictus imperator*“⁴⁸⁾. Diese wohl zu beachtende und, wie sich noch herausstellen wird, keineswegs zufällige Abfolge ist ihrerseits wiederum für die Erkenntnis und Deutung der von Innozenz III. bereits vor dem 18. November 1210 ergriffenen Maßnahmen wichtig. Es wird noch zu zeigen sein, daß im Vorgehen beider Päpste eine grundsätzliche Übereinstimmung besteht, die sicherlich nicht blindem Zufall entspringt.

Ad 3. Es ist zwar verständlich, daß Innozenz dem Welfen schon ein paar Monate nach der Kaiserkrönung in wenig schmeichelhaften Worten groben Undank vorwirft und über sein Verhalten bewegte Klage führt⁴⁹⁾. Wenn er ihn aber in dem bereits angeführten Mandat an die Stadt Terracina, also gut eineinhalb Monate vor der Verlautbarung des Bannes, ohne weiteres einen *leo rugiens* nennt⁵⁰⁾, so liegt das meines Erachtens schon auf einer ganz anderen Ebene. Denn nach dem damals allgemein verstandenen biblischen Sprachgebrauch war der Kaiser damit als Satan und Erzfeind hingestellt, eine Bezeichnung, die sich für den rechtmäßigen Kaiser aus dem Munde des Papstes doch einigermaßen sonderbar anhört. Jegliche Zurückhaltung gibt Innozenz dann aber der deutschen Fürstenopposition gegenüber im Schreiben vom

Innozenz den Elekten Laurentius von Apamea, der sich ohne päpstliche Erlaubnis nach Tripolis hatte transferieren lassen, als *dictus Tripolitanus episcopus* anspricht. Der Papst gab damit zu verstehen, daß er dem selbtherrlichen Akt keine Rechtskraft zuerkennt und der Genannte sich daher zu Unrecht den Titel eines Bischofs von Tripolis anmaße. In unserem Falle will Innozenz mit dem Ausdruck „*dictus imperator*“ wohl bekunden, daß nach Bannung (und Eidlösung!) die Ausübung der kaiserlichen Gewalt durch Otto zu Unrecht geschehe (siehe cc. 2—5 C. XV q. 6). Vgl. auch Reg. XV 31, wo Otto dem Papste bereits *non jam nominandus imperator, sed impius persecutor* und *perfidus tyrannus* gilt, dem — als von der Gemeinschaft der Gläubigen Getrennten — das Recht zur Ausübung eines *officium iurisdictionis* fehle. H. Tillmann, Zur Frage des Verhältnisses S. 143 Anm. 36. Vgl. ferner insbesondere noch C. R. Cheney, The alleged deposition of King John (in: Studies in Mediaeval History presented to F. M. Powicke, 1948), S. 112 m. Anm. 5.

⁴⁷⁾ Siehe oben Anm. 46.

⁴⁸⁾ Erstmals 1228 Dez. 3 zu belegen (Rodenberg, Epp. sel. 1, n. 377, S. 294 Z. 34), dann aber regelmäßig (l. c. S. 295 Z. 33 f., S. 309 Z. 7, S. 313 Z. 16 f., S. 314 Z. 25, S. 315 Z. 20, S. 318 Z. 4 u. 27).

⁴⁹⁾ In den Registerbriefen an den Bischof von Regensburg vom 18. Jän. 1210 (BFW 6081) und an den König von Frankreich vom 1. Febr. d. J. (ebd. 6082).

⁵⁰⁾ *Ne Otto dictus imperator, qui tanquam leo rugiens circuit, quaerens quem devoret . . . ;* vgl. 1 Petr 5, 8 (Belegstelle oben S. 148 in Anm. 40).

30. Oktober 1210 auf. Dieser Brief — er liegt immerhin noch drei Wochen vor dem angenommenen Exkommunikationstermin — strotzt geradezu von Verbalinjurien schärfster Art. Es ist doch etwas eigenartig, sich vorzustellen, daß der Papst den von ihm gesalbten und gekrönten Kaiser, das geweihte Oberhaupt des Imperiums und Schwert der Kirche, ohne den mindesten förmalen Rechtsgrund einen „Satan“, einen „pestilenzischen Tyrannen“, einen „Drachen, der zu zerschmettern“ sei, usw. heißt⁵¹⁾. Und das zu den ersten Fürsten des Reiches, die dem Kaiser zu Treue und Gehorsam verpflichtet waren! Man hat diese Äußerungen immer als selbstverständlich hingenommen und sie ganz einfach auf das Konto der gewiß nicht zu unterschätzenden Erbitterung des Papstes gegen seinen treulosen Schützling gesetzt. Wie sehr sich Innozenz jedoch durch ein solches Vorgehen selbst ins Unrecht gesetzt hätte, wenn Otto damals noch vollberechtigtes Glied im Schoße der Kirche war — und das war er unbezweifelbar, als Kaiser sogar in ganz besonderer Weise, bis zum Augenblick der Verhängung von Bann und Anathem —, hat man freilich nicht bedacht. Soll man dem gewiegten Kanonisten auf dem Papstthron wirklich zumuten, daß er sich eine dermaßen blamable Blöße gab, die seinem Gegner eine willkommene Angriffsfläche bieten mußte?

Ad 4. Am 28. Februar 1210 schloß der päpstliche Kämmerer Stephan⁵²⁾ als Legat und Beauftragter seines Herrn einen Vertrag mit den Vertretern der Stadt Perugia, worin sich diese dem Papste zu bewaffneter Hilfe bis Rom verpflichteten⁵³⁾. Dieser Vertrag enthält unter anderem folgende wichtige Klausel: *dictus dominus Stephanus camerarius ac legatus nomine domini pape convenit et promisit, quod dictus dominus papa Innocentius III hec omnia confirmaret et rata haberet, scilicet⁵⁴⁾ quod si dominus papa venerit ad pacem cum imperatore seu composuerit, civitatem Perusii ponet in pace cum imperatore et ita faciet, quod retinebit dictam civitatem Perusii ad se ad fidelitatem et honorem Romane ecclesie et dicte civitatis.* Der Eventualfall eines künftigen und schließenden Friedens⁵⁵⁾ zwischen Papst und Kaiser setzt doch voraus, daß der Bruch zwischen beiden bereits eingetreten war. Und zwar ganz formell, denn

⁵¹⁾ Neues Archiv 22 (1896) S. 294. In dem nicht sehr langen Schreiben wird Otto je zweimal *draco* und *tyrannus (pestilens)*, und je einmal *leo* (*servicia leonis*) und *sathan* genannt.

⁵²⁾ Diese Legation, die der genannte Stephan gemeinsam mit dem Kardinal Benedikt von S. Susanna durchzuführen hatte mit der Aufgabe, sich der Treue der umbrischen Städte gegen den erwarteten Angriff Ottos zu versichern, ist uns außer im vorliegenden Instrument noch in einer erst neuestens veröffentlichten Urkunde bezeugt. Darin fehlt zwar eine direkte Bezugnahme auf den offenen Konflikt mit dem Kaiser, doch ist diese Situation in dem zwischen Amelia und Lugnano zustande gebrachten Vergleich — er sollte den inneren Frieden im Hinblick auf die Abwehr des äußeren Feindes sichern — vorausgesetzt. D. P. Waley - W. Holtzmann, *La legislazione papale in Umbria del 1210* in un documento inedito di Amelia, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 12 (1958) S. 121—125.

⁵³⁾ Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* 4 (Innsbruck 1874) S. 276.

⁵⁴⁾ Bei Ficker l. c. *scilicet*.

⁵⁵⁾ Während Ficker l. c. *pax* ganz richtig mit „Friede“ wiedergibt (s. Kopfrege), wird dasselbe Wort BFW 12.361 zu Unrecht zu einem harmloseren *Vertrag* abgeschwächt.

zur Beilegung einer vorhandenen Spannung, eines „Kalten Krieges“ also, der ja schon längere Zeit im Gange war, bedurfte es doch keines regelrechten Friedensschlusses, wie er hier zweifellos in Frage steht⁵⁶). Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich zwingend aus der bei Burchard von Ursperg überlieferten Nachricht von den zu Ende September 1210 einsetzenden Friedensbemühungen des Abtes von Morimond⁵⁷). Nach dem Bericht des Chronisten begab sich der Genannte *iussu domini pape* ab Michaelis 1210 wiederholt zum Kaiser, *quatinus pacem reformaret inter papam et imperatorem*⁵⁸). Friedensverhandlungen sind aber doch wohl nur zur Beendigung eines offenen Konfliktes sinnvoll. Demnach war dieser damals bereits gegebene Tatsache.

Ad 5. Aus dem Antwortschreiben König Philipps an den Papst wissen wir, daß Innozenz den Franzosen spätestens im September 1210 aufgefordert hat, die Reichsfürsten zur Bekriegung Ottos zu veranlassen, um diesen dadurch vom Patrimonium und von Italien überhaupt abzuziehen. Ferner sollte der König ein Kontingent von 200 Rittern auf dem Seewege dem bedrängten Papst zu Hilfe schicken⁵⁹). Für diesen Tatbestand gilt in erhöhtem Maße das bereits zu Punkt 3 Festgestellte. Konnte Innozenz es sich leisten, die deutschen Fürsten sozusagen mitten im Frieden ganz offen zu kriegerischer Rebellion gegen den Kaiser aufzumuntern, solange dieser nicht einmal gebannt war? Auf welchen Titel konnte er sich für diesen unerhörten Eingriff in die Gerechtsame des Reiches stützen? Man muß sich nur vor Augen halten, mit welcher peinlichen Sorgfalt derselbe Innozenz sein Eingreifen in den Thronstreit zwischen Philipp und Otto rechtlich begründet, wie er für jeden dabei unternommenen Schritt eine wohldurchdachte juristische Rückendeckung bereit gehabt hatte⁶⁰), um ein dermaßen unregelmäßiges, ja chaotisches Verfahren für unmöglich zu halten. Man könnte einwenden, der Papst sei sich eben bereits der Unausweichlichkeit des Entscheidungskampfes bewußt gewesen und habe diesen daher mit Absicht beschleunigt. Abgesehen von der gerade für diese Zeit gut bezeugten kurialen Verhandlungsbereitschaft⁶¹), würde man Innozenz ein gerüttelt Maß an

⁵⁶) Man beachte im zitierten Text besonders das *ponere in pace cum imperatore*. Siehe auch vorige Anm. 55.

⁵⁷) MGH SrG 16 (edd. O. Holder-Egger u. B. Simson) S. 100 Z. 13 ff.; dazu BFW 439 f.

⁵⁸) Ebd. Burchards Bericht muß nicht unbedingt so aufgefaßt werden, als habe er den Kaiser bereits zu Ende September 1210 in Capua vermutet. Er will offenbar nur den Hauptverhandlungsort erwähnen, ohne hinzuzufügen, daß die anfänglichen Zusammenkünfte anderswo stattfanden. Jedenfalls wird, wie bereits Ficker betont (BFW 439 f.), durch diese Ungenauigkeit die Glaubwürdigkeit der überlieferten Zeitangabe, auf die es hier allein ankommt, nicht beeinträchtigt.

⁵⁹) BFW 6092.

⁶⁰) Dies zeigen sehr eindringlich die Forschungen von F. Kempf und H. Tillmann, die unsere Einsicht in die politische und juristische Gedankenwelt des Papstes weit hin auf eine neue Grundlage stellen. Vgl. F. Kempf, *Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik* (= Miscell. Histor. Pontif. 19) Roma 1954. Das Buch von Tillmann in Anm. 4; dazu noch der in Anm. 27 zitierte Aufsatz.

⁶¹) Siehe oben Anm. 58.

politischer Naivität, ja geradezu unverantwortliche Blindheit für die realen Gegebenheiten zutrauen, wollte man annehmen, er habe sich so unvorbereitet in einen Kampf auf Leben und Tod gestürzt. Auf wen konnte er dabei eigentlich zählen, wenn schon Ottos Todfeind Philipp August jede direkte militärische Hilfeleistung glattweg abschlug⁶³⁾? Etwa auf die deutschen Fürsten? Bei all ihrer Abneigung gegen den herrschlüsternen Welfen waren auch sie keineswegs geneigt, ohne entsprechende handfeste Rückversicherung durch den Papst auch nur einen Finger zu rühren.

Ad 6. Aus dem angeführten Schreiben Philipp Augusts ist uns die diesbezügliche Haltung der deutschen Fürstenopposition bekannt. Die Forderungen, die sie durch den König an den Papst als Voraussetzung für ein aktives Eingreifen ihrerseits stellen, sind ungemein aufschlußreich: *principes imperii petunt a nobis litteras vestras et litteras cardinalium patentes, quod cum eodem Othone pacem non reformabitis de cetero; quod nos scilicet et ipsi barones eas habeamus, et litteras etiam absolutionis, quod vos omnes absolvatis a fidelitate ejusdem Othonis, et quod possint alium eligere*⁶⁴⁾. Von Exkommunikation u. dgl. ist hier überhaupt nicht mehr die Rede, denn diese ist, darüber läßt der Text nicht den geringsten Zweifel, als bereits eingetreten stillschweigend vorausgesetzt. Doch das genügt den Fürsten noch lange nicht. Sie verlangen sogleich die Lösung der Untertaneneide, ja sogar eine feierliche Versicherung von seiten des Papstes und der Kardinäle, mit Otto niemals wieder Frieden zu machen. Und zwar sollte dies in streng verpflichtender, unwiderruflicher Form aller Welt kundgemacht werden⁶⁴⁾. Als letztes forderte man — ein bis dahin unerhörtes Ansinnen — die Erlaubnis zu sofortiger Neuwahl⁶⁵⁾. Wie man sieht, waren die Fürsten, durch die Erfahrungen aus dem vorangegangenen Thronstreit gewitzigt, fest entschlossen, dem Papst auch die leiseste Rückzugsmöglichkeit von vornherein abzuschneiden, um sich auf diese Weise vor einer späteren Rache des Kaisers zu schützen. Wieviel Innozenz unter solchen Umständen von den deutschen Gegnern Ottos an aktiver Hilfe zu erwarten hatte, falls dieser etwa gar noch nicht einmal gebannt war, kann man sich unschwer ausmalen. Doch Innozenz wußte die Zeichen der Zeit richtig zu deuten. Der Schritt vom Oktavtag des heiligen Martin 1210 ist ganz offensichtlich seine positive Antwort auf das Verlangen der welfenfeindlichen Fürstengruppe. Ihre Forderungen finden sich darin im großen und ganzen erfüllt: feierliche Verfluchung des Kaisers mit Lösung der ihm geleisteten

⁶³⁾ Tuotey I. c. S. 342; Delisle I. c. S. 517.

⁶⁴⁾ Ebd.

⁶⁵⁾ Diese *litterae patentes* bezeichnen feierliche Ausfertigungen, die ihrem Wesen nach zum Bekanntwerden in der großen Öffentlichkeit bestimmt waren. Eine in dieser Form ausgefertigte Unterwerfungserklärung forderte Innozenz selbst vom englischen König Johann (Reg. XV 234). Über den diplomatischen Charakter solcher „Offenbriefe“ s. H. O. Meisner, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, 1952, S. 177 („Patent“).

⁶⁶⁾ Diese Forderung wurde dann vor der Erwählung Friedrichs II. nochmals an Innozenz herangetragen. Das wissen wir aus dem Auszug eines Schreibens der staufischen Fürstengruppe, das dem verlorenen Teil des Thronstreitregisters entstammt. Näheres darüber werde ich in einer eigenen, diesem Problem gewidmeten Publikation darlegen.

Treueide, allgemeine Kundmachung dieser Akte und gleichzeitige Aufmunterung der Fürsten zu rascher Tat, d. h. zu einer Neuwahl zu schreiten⁶⁶).

Ad 7. Das Verlangen der deutschen Fürstenopposition um die Erlaubnis für eine Neuwahl wurde spätestens Anfang Oktober⁶⁷) durch Vermittlung des französischen Königs dem Papste vorgetragen. Am 30. Oktober muntert Innozenz diese Fürstengruppe auf, den Drachen (Otto) ohne weiteres Zaudern zu zerschmettern und verspricht ihnen, dabei mit Rat und Tat behilflich zu sein⁶⁸). Dies soll alles noch vor Ottos Exkommunikation geschehen sein, denn bis dahin waren es immerhin noch fast drei volle Wochen, und zumindest mit diesem zeitlichen Vorsprung mußte des Papstes bedenkliche Aufmunterung vor der Nachricht über die Bannsentenz vom 18. November in Deutschland eintreffen. Den modernen Historikern bereitete dieser Tatbestand anscheinend keine Schwierigkeiten, denn soviel ich sehe, hat man sich darüber kaum ernstlich Gedanken gemacht. Man muß sich jedoch einmal richtig klarmachen, was dieser angenommene Sachverhalt besagen würde. Monate vor der Exkommunikation Ottos erhebt sich — vom Papste mindestens gebilligt — in Deutschland die Forderung nach Wahl eines neuen Kaisers⁶⁹), und im weiteren ermutigt der Papst von sich aus die Reichsfürsten, den Kaiser mit Gewalt zu stürzen, ohne daß er ihn selbst vorher auch nur gebannt hatte! Das hieße also, anders ausgedrückt, daß Innozenz zu einer Zeit, da zwischen ihm und Otto wenigstens formell noch Friede bestand, die Großen des Reiches mit allem Nachdruck zu offener Rebellion gegen den rechtmäßigen Herrscher aufgefordert habe. Daß Otto ganz plötzlich ohne jeglichen Richterspruch nicht mehr Kaiser sein sollte. Ein Vorgehen ohne Beispiel! Es widerspricht nicht nur diametral allem, was wir über die Vorstellungen dieses Papstes vom Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, insbesondere über die Frage der Deposition weltlicher Herrscher wissen⁷⁰), sondern läßt an Radikalität sogar das Vorgehen

⁶⁶) BFW 6090.

⁶⁷) Delisle und Tuetey setzen das Schreiben Philipp Augusts mit Jahresende 1210 viel zu spät an. Nach BFW 6092 ist es die Antwort des Königs auf das in seinem Brief erwähnte Hilfesuch des Papstes von ca. Anfang September. Sie wurde wohl, da es um eine äußerst dringliche Sache ging, sogleich nach Eintreffen des im königlichen Brief genannten Magisters Peregrinus abgefaßt. Dieser war knapp vor Mitte September von Rom abgereist, konnte also bereits in den ersten Oktobertagen beim König sein. Auch der Sachinhalt verweist das Schreiben eher in eine frühere Zeit, wofür sich schon Hampo (siehe oben S. 149 Anm. 43) aussprach.

⁶⁸) Siehe oben S. 151 Anm. 51.

⁶⁹) Die notwendigen Verhandlungen zwischen der fürstlichen Opposition in Deutschland und dem französischen König gingen natürlich dem oben (S. 149 Anm. 43) zitierten Schreiben des Königs voraus. Sie fanden also spätestens im September statt, hatten aber wohl schon eine längere Vorgeschichte. Die opponierenden Fürsten mußten jedenfalls unter sich schon darüber einig geworden sein, noch bevor sie sich an den Franzosen mit der Bitte um Vermittlung beim Papste wandten.

⁷⁰) Vor allem die gründlichen Untersuchungen von Kempf (Papsttum und Kaisertum, bes. S. 181 ff. u. 253 ff.; vgl. auch das Sachregister s. v. „Absetzung“ und „Kaisertum“) und Tillmann (bes. 15 ff., 258 ff., 292 f.; siehe auch oben S. 147 Anm. 27) haben eindringlich gezeigt, wie sorgfältig Innozenz als Dualist beiden Bereichen gerecht zu werden bestrebt war.

Gregors VII. gegen Heinrich IV. hinter sich. So viel Unbekümmertheit um Gesetz und Herkommen und ein dermaßen souveränes Außerachtlassen der juristischen Sachlage findet sich nicht einmal bei diesem in derlei Belangen wahrlich nicht ängstlichen Feuergeist. Doch dem großen Juristenpapst traut man dies alles ohne weiteres zu! Traut ihm ganz unbesehen eine Verhaltensweise zu, für die nicht nur jegliche juristische Voraussetzung mangelte, sondern die in ihren Auswirkungen die Grundfesten der damaligen Weltordnung erschüttern mußte. Denn nur eine ungeheure Verwirrung der Geister konnte die Folge sein, wenn sich das geistliche Oberhaupt der Christenheit zu dermaßen chaotischen Maßregeln gegen den von ihm selbst erhobenen Kaiser hinreißen ließ. Walthers Reichsprüche zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie sehr das päpstliche Ansehen schon durch das Hin und Her im Thronstreit im Reiche gesunken war⁷¹⁾. Und nun sollte gar noch der rechtmäßige Kaiser ganz plötzlich und ohne jedes vorgängige Verfahren gestürzt werden und die Rebellion gegen ihn vor Gott und der Kirche ein wohlgefälliges Werk sein? Innozenz mußte wissen, daß er damit an dem Ast sägte, auf dem er selber saß. Wie politisch unklug und zudem aussichtslos ein solches Vorgehen gewesen wäre, wurde schon früher kurz angedeutet⁷²⁾.

III.

Ein unbefangener Beurteiler der bisher vorgetragenen Argumente wird zumindest die Möglichkeit der hier postulierten früheren Exkommunikation Ottos IV. nicht ausschließen. Was bislang zugunsten dieser Auffassung angeführt wurde, sind zwar nur Indizien, die aber zusammengenommen immerhin eine solide Spurenfolge ergeben, welche mit unverkennbarer Deutlichkeit auf das in Frage stehende Ereignis hinführt. Was aber wissen wir von diesem selbst? Gibt es einen positiven Beweis dafür? Diese Frage kann mit einem vollen Ja beantwortet werden. Innozenz selbst liefert uns den schlüssigen Beweis, daß der Welfe viel früher, als bisher in der Forschung angenommen, exkommuniziert war, und die Historiographen bestätigen diesen Tatbestand. Im bekannten Brief vom 18. Januar an den Bischof Konrad von Regensburg findet sich folgende Stelle: *Nos igitur et [scil. Ottoni] ex parte Dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli (ac nostra) s u b i n t e r m i n a t i o n e*

⁷¹⁾ Ausdrücklichen Bezug auf die Wendung im Verhältnis des Papstes zu Otto nehmen die Sprüche L(achmann) 11,6—17, 12,30—13,4, während die gleichfalls in diese Zeit fallende berühmte Heptade (L. 33,1—34,33) gegen die Kirchenpolitik Innozenz' und den Klerus überhaupt aufs schärfste polemisiert. Ganz auf derselben Linie liegt die von Caesarius von Heisterbach überlieferte Episode, die sich während einer Predigt des Papstes zugetragen haben soll, und die von diesem durchaus kirchlich gesinnten Autor hierfür gegebene Erklärung: *Tempore divisionis Romani imperii, dominus Innocentius papa a multis iudicabatur, ita ut eum dicerent ejusdem schismatis auctorem, primo partem Ottonis nimis fovendo, postea eundem persequendo. Propter hoc, cum idem beate memorie Innocentius die quadam sermonem Rome edificatorium faceret in populo, Joannes Capotius, qui Ottoni favebat, ejus sermonem interrupit dicens: „Os tuum os dei est, sed opera tua, opera diaboli sunt.“* (G. W. Leibniz, *Scriptorum Brunsvicensia illustrantium tomus secundus*, Hannoverae 1710, p. 517.)

⁷²⁾ Siehe oben S. 152 f.

anathematis interdicimus, ne contra nos et Romanam ecclesiam ac regem et regnum Siciliae inceptam persecutionem exerceat, sed ab ea omnino desistens satisfaciat de offensis. Quodsi se in sententiam excommunicationis iniecerit, universos a sua fidelitate noveris absolutos, quia iuxta sanctorum patrum canonicas sanctiones ei, qui Deo et ecclesie fidem non servat, fidelitas servanda non est a communione fidelium separato¹⁾. In nahezu wörtlicher Übereinstimmung kehrt dieser Passus im Schreiben vom 1. Februar desselben Jahres an den französischen König wieder²⁾.

Man hat diese Stelle stets als eine bloße Androhung des Bannes aufgefaßt, eine Drohung, die der Papst aber erst erheblich später, eben beim Einfall Ottos in das Regnum Siciliae im November 1210 wahrgemacht habe³⁾. Demnach hätten wir darin nichts weiter als eine ziemlich vage Inaussichtnahme der Exkommunikation zu sehen, die hauptsächlich wohl auf Einschüchterung abgezielt war, deren Verwirklichung Innozenz zu diesem Zeitpunkt aber kaum schon ernstlich im Auge gehabt haben konnte. Ist dem tatsächlich so? Der wohlbegründeten Zweifel an diesem scheinbar so klaren Sachverhalt melden sich nicht wenige. Wie erklärt sich in diesem Falle z. B. die umständliche und feierliche Anrufung des allmächtigen Gottes, der Apostelfürsten und der päpstlichen Gewaltenfülle, von der Innozenz hier Mitteilung macht, und was hat diese Formel — um eine solche handelt es sich doch offensichtlich — in den zitierten Briefen zu suchen, wenn es lediglich darum ging, die Empfänger von einer so wenig verbindlichen Bannandrohung zu verständigen? Eine dermaßen flache Auslegung will schwerlich befriedigen. Bei genauerem Hinschauen enthüllt sich denn auch bald der wahre Sachverhalt. Der vorhin angezogene Passus entstammt nämlich dem offiziellen Exkommunikationsformular und hat in diesem seinen ganz bestimmten Platz⁴⁾. Er findet sich — ganz unwesentlich modifiziert — in zeitgenössischen Papstbriefen, so auch bei Innozenz zum rechtsförmlichen Bestand des Exkommunikationstextes, den Honorius III. in einer Generalsentenz gegen die Häretiker gebraucht, wie wir aus seiner diesbezüglichen Mitteilung an den Bischof von Bologna erfahren: *Noverit fraternitas tua, quod nos nuper in basilica principis apostolorum, ... de consilio fratrum nostrorum accensis candelis excommunicavimus ex parte Dei omni-*

¹⁾ Winkelmann, Acta inedita 2, S. 677.

²⁾ Böhmer, Acta imp. sel. S. 630.

³⁾ BFW 6081, Ficker, Erörterungen zur Reichsgeschichte S. 343. Auch Tillmann, die in anderem Zusammenhang eine Deutung dieses Textes liefert (Zur Frage des Verhältnisses etc. S. 142), hat den wahren Sachverhalt nicht erkannt. Gleicher Meinung ist Hagedner, Exkommunikation und Thronfolgeverlust S. 18 f.

⁴⁾ Siehe Andrieu, Pontifical Romain au moyen-âge 3, S. 610, 614; Kober, Kirchenbann S. 176 Anm. 1; vgl. auch Anm. 20 oben S. 146. Wie diese Invokationsformel als essentieller Bestandteil der Bannverhängungsformel erscheint, so mußte sie notwendig auch bei der Lösung § *Qualiter hec absolutio*).

⁵⁾ So unter anderem in der Anzeige über die erfolgte Publikation des Bannes an die deutschen Fürsten (Nov. 1210), wo die gleiche Formel in leicht veränderter Gestalt wiederkehrt (zit. oben S. 146 in Anm. 20; dort weitere Belegstellen).

*potentis, auctoritate quoque beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra, omnes hereticos utriusque sexus ...*⁶⁾. Ist demnach Bedeutung und Provenienz des ersten Teiles geklärt, so weicht unser Text im weiteren doch ganz wesentlich vom vorgegebenen Schema ab. Eine gewichtige Abweichung springt vor allem ins Auge: Das dispositive Verbum, auf das es in erster Linie ankommt, lautet hier nicht wie üblich *excommunicamus*, sondern *interdicimus*. Eben das gibt uns den Schlüssel für die richtige Deutung des Ganzen in die Hand. Es leitet zum zweiten Teil der Formel über, der aus einem speziellen Gebot besteht, an dessen Übertretung die Exkommunikation geknüpft ist: *sub interminatione anathematis interdicimus, ne contra nos et Romanam ecclesiam ac regem et regnum Sicilie inceptam persecutionem exercent ...* Die weiteren Folgen einer eventuellen Mißachtung des päpstlichen Befehls sind im Schlußteil aufgezählt: *Quodsi se in sententiam excommunicationis iniecerit, universos a sua fidelitate noveris absolutos ...* Wir haben also ein dreigliedriges Gebilde vor uns, bestehend aus der invokatorischen Anrufungsformel (I), dem dispositiven Teil mit Präzeptum und Bannklausel (II), der Anführung der damit verbundenen weiteren Straffolgen (III). Es bleibt kein Zweifel: Nicht eine mehr oder minder ernstgemeinte Drohung mit dem bei fernem Ungehorsam erst zu verhängenden Banne (= *Excommunicatio ferenda e sententiae*) liegt vor, sondern vielmehr eine regelrechte *Excommunicatio lata sub conditione*.

Darunter versteht man nach P. Huizing eine Abart der Exkommunikation *latae sententiae*, von der sie sich aber nur geringfügig und mehr in theoretischer Hinsicht unterscheidet⁷⁾. Beiden Spielarten ist gemeinsam, daß die Zensur für ein noch in der Zukunft liegendes Delikt festgesetzt, die Sentenz also schon im vorhinein bedingungsweise verhängt wird (*lata sententia*). Sobald die definierte Bedingung (*condicio*) gegeben ist, tritt die Exkommunikation ganz von selbst in Kraft: *est enim excommunicatio potius qualitas quam passio, cum ex opere prohibito de conditione extante oriatur*⁸⁾.

⁶⁾ Rodenberg, Epp. sel. 1, S. 112 n. 160 (vgl. BFW 6405 u. 1203). Man wird kaum fehlgehen, wenn man die gegenüber dem *Ordo excommunicandi* des Pontificalis Romanum vorgenommene Verkürzung (Anrufung des allmächtigen Gottes an Stelle der drei göttlichen Personen) als Routinemaßnahme der päpstlichen Kanzlei deutet.

⁷⁾ *Hoc scias quod sub conditione potest quis excommunicari, et taliter intelligo hinc latam sententiam; unde existente conditione ligat excommunicatio et non prius*; so Johannes Teutonicus, zit. bei P. Huizing, *The earliest development of excommunication latae sententiae by Gratian and the earliest decretists*, in: *Studia Gratiana post octavae Decreti saecularia edita curantibus J. Forchielli et A. M. Stickler*, Bd. 3 (Bologna 1955) S. 312. Nach diesem Autor unterscheidet sich die *Excommunicatio lata sub conditione* von jener *latae sententiae* folgendermaßen: *Excommunicatio lata sub conditione eundem effectum sortitur ac excommunicatio datae sententiae, at dum haec potius respicit poenam a delinquente incurendam, illa magis significat sententiam vel decretum superioris quae statim admissio delicto vim habere incipit*. Huizing l. c. S. 279, ferner obd. S. 310 ff.

⁸⁾ Zitiert bei Alf. M. Stickler, *Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums*, Salesianum 21 (1959) S. 358 *Recensio B.* Im gleichen Sinne äußert sich Huguccio (Huizing l. c. S. 313): *Est ergo sententia: iste excommunicatur i. e. actum proferendi excommunicationem exercet, sed nullus excommunicatur ab eo, i. e. nullus obligatur ab eo vinculo excommunicationis, sed postea existente conditione ligatur ab eo ...*

Zum Kernstück eines solchermaßen bedingt ausgesprochenen Bannes gehört also die Festlegung eines Tatbestandes, dessen Verletzung (*conditio extante*), die angedrohte Strafe automatisch nach sich zieht: *Personale praeceptum potest rem praescribere sub comminatione poenae latae sententiae quae statim violato praecepto incuratur*⁹⁾. In unserem Falle bestand dieses spezielle, an den Kaiser gerichtete „Praeceptum“ — Huizing spricht von „particular order“ zum Unterschied von „general law“¹⁰⁾ —, wie wir sahen, im Verlangen nach sofortiger Einstellung der Feindseligkeiten gegen die römische Kirche und den König von Sizilien, unter gleichzeitiger Wiedergutmachung des bis dahin zugefügten Schadens.

Daß es sich bei dem in den oben zitierten Papstbriefen überlieferten Mandat Innozenz' III. an Otto um einen derartigen, mit einer bedingten Exkommunikation verbundenen Befehl handelt, geht meines Erachtens schon aus der gegebenen Textanalyse mit genügender Deutlichkeit hervor. Den schlüssigen Beweis für die Richtigkeit dieser These liefern aber erst

- a) ein Blick in die zeitgenössische Kanonistik, in der eine rege Diskussion über die Bedeutung der hier gebrauchten Formeln im Gange war, und
- b) Innozenz selbst, der die gleichen Ausdrücke in anderem Zusammenhang ganz eindeutig zur Kennzeichnung von Exkommunikationen *latae sententiae* verwendet.

Ad a. Im Anschluß an c. 24 D. LXIII machten sich die Dekretisten an der Schwelle des 13. Jahrhunderts verschiedentlich Gedanken über Möglichkeit und Voraussetzungen eines bedingungsweise verhängten Bannes¹¹⁾. Besonders Innozenz III. so nahestehende führende Köpfe wie Huguccio, Alanus Anglicus, Johannes Teutonicus u. a. beschäftigten sich mit dieser Frage. Alanus etwa unterscheidet dabei zwei Möglichkeiten: ein individuelles, mit der Exkommunikation kausal verknüpftes Verbot und eine *Sententia lata* im üblichen Sinne: *nota aliquid sub excommunicatione interdicti et excommunicationem condicione ferri ut infra XVII q. IIII Si quis suadente*¹²⁾. Seine Kollegen kommen zu ähnlichen Ergebnissen¹³⁾. Entscheidend wichtig ist in diesem Zusammenhang, welche textlichen Formulierungen nun nach Ansicht

⁹⁾ Wernz-Vidal, *Jus canonicum*, tom. 7 (Romae 1937) S. 203 (vgl. auch S. 232 f.). Zu einer ähnlichen Kennzeichnung auf dekretistischer Grundlage kommt Huizing (l. c. S. 310). Er nennt das Präzeptum „a particular order“ (zum Unterschied von „general law“ bei der *Exc. l. s.*) und bestimmt seine Bedeutung wie folgt: „There is here no question of a general law, the infringement of which brings about an excommunication, but of a particular order given to a certain individual under threat of excommunication. In such a case the legal authority issued a sentence of excommunication which immediately came into force when the order was disobeyed, without further action on the part of the authority.“ Vgl. ferner F. Kober, *Der Kirchenbann* S. 60; P. Hinschius, *Kirchenrecht* 5, S. 138 f.

¹⁰⁾ Siehe oben Anm. 9.

¹¹⁾ Huizing l. c. S. 310 ff.

¹²⁾ Alanus Anglicus bei Sticker l. c. S. 353, Rec. A.

¹³⁾ Huizing l. c. S. 310 ff. Vgl. auch oben Anm. 7.

der genannten Kanonisten auf eine selbsttätig eintretende Exkommunikation deuten. In den von ihnen herangezogenen Beispielen geben folgende Wendungen zu einer derartigen Interpretation Anlaß: *sub excommunicationis interpositione mandare*¹⁴⁾, *sub anathemate interdicere*¹⁵⁾, *sub districtione anathematis prohibere*¹⁶⁾. Demgemäß sehen H u g u c c i o und seine schon genannten Fachgenossen in der eingangs zitierten Dekretale Gregors des Großen eine *Excommunicatio conditionaliter lata* gegeben. Der Papst schildert darin nämlich, wie er dem ohne seine Zustimmung geweihten Bischof Maximus von Spalato das Zelebrieren *sub excommunicationis interpositione* untersagt, dieser aber das päpstliche Gebot in keiner Weise beachtet habe¹⁷⁾. Aus dem Umstand, daß Gregor den ungehorsamen Bischof daraufhin ohne weiteres einen *excommunicatus* nennt, zieht Huguccio seine Schlüsse: *Et tali modo credo fuisse excommunicatum sub condicione . . . Unde Gregorius appellat istum excommunicatum, quia post talem intimationem missam cantavit*¹⁸⁾. Der gleichen Auffassung sind auch Alanus¹⁹⁾, Johannes Teutonicus²⁰⁾ u. a.

Als weiteren Beleg zur Untermauerung ihrer These ziehen unsere Kanonisten die cc. 14, 15 C. 10 q. 1 und c. 35 D. 63 heran²¹⁾. Besonders aufschlußreich scheinen mir die Kommentare zu c. 28 des zweiten Lateranums (1139), der *sub anathemate* untersagt („interdicimus“), *ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honestam et idoneam personam in episcopum eligant*²²⁾. Im gegenteiligen Falle wird die Wahl als ungültig und nichtig erklärt²³⁾. Wie dieser Text von der Dekretistik verstanden wurde, zeigt die zugehörige Erläuterung im Cod. 342 der Bibliothek St. Geneviève mit aller Deutlichkeit: *Anathematis. Nota: qui non vocant religiosos viros hoc ipso sunt anathematizati*²⁴⁾. Die gleiche Auffassung findet sich bei Alanus²⁵⁾. Auch die Glosse zum Apparat „*Ecce vicit leo*“, die dieser Ansicht zwar nicht beitrifft, muß zugestehen, daß eine solche Deutung eben *secundum formam verborum* naheliegt²⁶⁾. Und in anderem Zusammenhang heißt es zu dem wiederum auch bei Innozenz III. verwendeten dispositiven Verbum *interdicimus* sogar in der Glossa Ordinaria — die für sich anderer Meinung ist — *ex hoc videtur quod iste canon sit canon late sententie*²⁷⁾.

¹⁴⁾ Vgl. die Erläuterungen des Simon von Bisignano und Huguccios zu c. 24 D. LXIII bei Huizing l. c. S. 310 f.

¹⁵⁾ Glosse zum Apparat „*Ecce vicit leo*“, Huizing l. c. S. 315 Anm. 95.

¹⁶⁾ c. 14 C. X q. 1 bei Alanus, Rec. A., Sticler l. c. S. 353; vgl. auch Huizing l. c. S. 311.

¹⁷⁾ c. 24 D. LXIII; vgl. Huizing S. 310 f. ¹⁸⁾ Huizing l. c. S. 311.

¹⁹⁾ Sticler, Alanus Anglicus S. 358, Rec. A.

²⁰⁾ Huizing l. c. S. 312.

²¹⁾ Huizing l. c. S. 311, 312 Anm. 87, 315 m. Anm. 94.

²²⁾ Huizing l. c. S. 315; vgl. Hefele-Leclercq, Histoire des Conciles 5/1 (Paris 1912) S. 733.

²³⁾ Huizing l. c. S. 315; vgl. Hefele-Leclercq, Histoire des Conciles 5/1 (Paris 1912) S. 733.

²⁴⁾ Huizing S. 315.

²⁵⁾ Ebd. S. 315 Anm. 94.

²⁶⁾ Rec. A., bei Sticler l. c. S. 358

²⁷⁾ Huizing l. c. S. 315 m. Anm. 95.

²⁷⁾ Ad c. 32 C. XXIII q. 8 s. v. *interdicimus*. Wenngleich sich die Glosse von dieser Ansicht distanziert, geht doch daraus hervor, daß die Formulierung an sich eine solche Interpretation nahelegt. In unserem Falle besteht sie durchaus zu Recht, da der fragliche Text die entscheidenden Worte (*sub pena excommunicationis*) enthält, die in der Dekretstelle fehlen. Siehe auch Hinschius, Kirchenrecht 5, S. 132 Anm. 4.

Es darf also gesagt werden, daß unser Text in terminologischer Hinsicht formale Merkmale aufweist, die in der zeitgleichen kanonistischen Fachliteratur als Charakteristika einer *Sententia lata* gelten. Im einzelnen gehen die Ansichten darüber freilich auseinander und es herrscht keine durchgehende Übereinstimmung in der Beurteilung der zitierten Formulierungen, die für sich betrachtet in der Tat nicht immer einen wirklich eindeutigen Entscheid zulassen²⁹⁾ Für die vorliegende Untersuchung ist es daher von entscheidender Wichtigkeit, genau festzustellen, ob und in welcher Bedeutung die fraglichen Termini sich auch sonst bei Innozenz nachweisen lassen. Das soll im folgenden geschehen.

Ad b. In einem nach der Ermordung König Philipps an den deutschen Episkopat gerichteten Mandat untersagt Innozenz den Kirchenfürsten die Salbung bzw. Krönung eines neuen Königs mit folgenden Worten: *... nos tam vobis quam aliis archiepiscopis et episcopis sub interpositione anathematis auctoritate apostolica interdici mus ne quis alterum inungere vel coronare presumat; ita ut ipso actu excommunicatus existat, quicumque contra hoc apostolicum interdictum de novo presumpserit impendere...²⁹⁾* Hier läßt der Text durch die ausdrückliche Anführung der entsprechenden Klausel („ipso-actu“) keinen Zweifel darüber entstehen, daß die selbsttätig eintretende Exkommunikation angedroht ist. In einem anderen Mandat aus dem 5. Registerjahrgang stellt Innozenz in analoger Formulierung eine gleichfalls noch in der Zukunft liegende Handlung unter dieselbe Strafe: *... universitatem vestram sub interminatione anathematis districte precipimus quatenus Jaderam nec destruat amplius quam hactenus est destructa, nec destrui faciat, aut quantum in vobis fuerit permittatis... Alioquin vos excommunicationis sententiae subiacere noveritis et a promissa vobis venia remissionis immunes³⁰⁾*. Wiewohl hier der ipso-facto-Zusatz fehlt, ist — wie der mit *alioquin* eingeleitete Nachsatz ergibt — fraglos ebenfalls eine *Sententia lata* gemeint, wie uns Innozenz selbst bestätigt³¹⁾. Einen weiteren ausgezeichneten Beleg liefert

²⁹⁾ Es ist beachtenswert, daß im Widerstreit der Meinungen gerade Huguccio, der Lehrer Innozenz' III., seine Ansicht über die bedingte Exkommunikation nachdrücklich als mit der kirchlichen Praxis übereinstimmend erklärt. Huizing I. c. S. 310, 311. Dem erwies und im 13. Jahrhundert allgemein durchsetzte, wie wir aus der *Summa aurea* des Hostiensis entnehmen. Dort heißt es mit Berufung auf c. 6 X 5, 40 (und auch ausdrücklich: *... nam et si dicat sub pena excommunicationis precipio et si appareat de intentione: talis est excommunicatus ut nos supra de sagittariis* (c. un. X 5, 15. Dort: *sub anathemate prohibemus*). Abschließend betont derselbe Autor nochmals, daß das Verbum *precipio* jenen Ausdrücken gleichwertig ist (*equi-pollens*), *per que debet dari sententia*. *Summa aurea*, tit. cit., § *Et qualiter hec absolutio*, §§ *Tertium est de forma*, s. v. *Nec est approbanda*.

³⁰⁾ RNI (ed. Kempf) n. 154, S. 353 Z. 8 ff.

³¹⁾ Reg. V 161.

³¹⁾ Im folgenden Registerbrief Reg. V 162, wo Innozenz mit Bezugnahme auf das obige Verbot ausdrücklich feststellt: *Quia vero sententiam sedis apostolice quam pro facto proprio incurristis...*. Siehe auch unten S. 163 Anm. 42 u. S. 176 Anm. 61.

eine nachmals im Liber Extra rezipierte Dekretale desselben Papstes, wo es um die authentische Interpretation einer ähnlichen Textstelle geht. Es handelt sich um den Kanon 3 des dritten Laterankonzils (1179), der bestimmte Personen vom Bischofsamt ausschließt²²⁾. Die angedrohte Strafsanktion gegen zuwiderhandelnde Kleriker lautet: *Clerici sane si contra formam istam quemquam elegerint, et eligendi tunc potestate privatos, et ab ecclesiasticis beneficiis elegerint, et eligendi tunc potestate privatos...²³⁾*. Dazu gibt Innozenz folgende Erläuterung: *Verum canon concilii Lateranensis... non solum tales vetat in episcopos promoveri, verum etiam eligentibus talem personam certam poenam infligit, immo ipso facto eandem poenam ipsos asserit incurrisse, ut secundum hoc canon late sententie esse videatur...²⁴⁾*.

Wir sind demnach in der außerordentlich glücklichen Lage, den besten Zeugen, der sich denken läßt, nämlich Innozenz selbst, für unsere These sprechen zu lassen. Was er über den lateranensischen Kanon sagt, gilt selbstverständlich auch für seine eigene Formulierung. Wie ein Vergleich der zum Beweis herangezogenen Texte mit unserem Passus nochmals verdeutlicht, ist das Formular in den entscheidenden Punkten identisch:

<p><i>sub interpositione anathematis auctoritate apostolica interdicimus ne quis alterum inungere... presumat.</i></p> <p><i>sub interminatione anathematis districte precipimus quatenus... nec destruat...</i></p>	<p><i>(ex parte Dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostra) sub interminatione anathematis interdicimus ne contra nos... inceptam persecutionem exercent...</i></p>
--	--

In diesem Teil decken sich die Texte also nahezu vollständig. Aber auch die Formulierung der für die Interpretation so entscheidend wichtigen Strafsanktionen steht keineswegs in hoffnungsloser Vereinzelung da, sondern hat in den bekannten Registerbriefen des Papstes vielfache Entsprechung. Eine solche findet sich z. B. in einem Schreiben des sechsten Jahrganges, das ohne Zweifel eine Sententia lata (sub condicione) beinhaltet, was für unsere Beweisführung von größter Wichtigkeit ist: *Quodsi forsan distuleritis vel nolueritis adimplere, noveritis vos ex tunc vinculo excommunicationis astrictos²⁵⁾*. Der ipso-facto-Eintritt der angedrohten Sanktion — im Falle der Übertretung — ist hier durch das kennzeichnende *ex tunc* außer jeden Zweifel gestellt²⁶⁾. Mit dieser Formulierung stimmt unser Text in Syntax und Wortform völlig überein:

²²⁾ c. 7 X 1, 6; vgl. Hefele-Leclercq, Histoire des Conciles 5/2, S. 1039 f.

²³⁾ Ebd.

²⁴⁾ Demgemäß erklärt Innozenz die in Frage stehende Wahl eben auf Grund dieser Bestimmung für ungültig. Wenn er von der darin ebenfalls festgesetzten Suspendierung der schuldigen Kanoniker Abstand nimmt, so ist dies — wie er selbst ausdrücklich betont — eine besondere Gnade, die am grundsätzlichen Charakter als Canon latae sententiae nichts ändert. c. 20 X 1 De electione 6 (= Potth. 953).

²⁵⁾ Reg. VI 191.

²⁶⁾ Kober, Kirchenbann S. 61; Hinschius, Kirchenrecht 5, S. 134 Anm. 2, S. 131 Anm. 6; Hagedner, Exkommunikation und Thronfolerverlust S. 15 f. m. Anm. 40.

Quodsi forsam distuleritis vel nolueritis adimplere, noveritis vos ex tunc vinculo excommunicationis astrictos.

Quodsi se in sententiam excommunicationis iniecerit, universos a sua fidelitate noverit absolutos.

Zwar fehlt hier das signifikante „ex tunc“, doch das kann angesichts der damals noch nicht endgültig fixierten Terminologie²⁷⁾ für die Deutung der Stelle nicht letztlich ausschlaggebend sein. Entscheidend ist meines Erachtens vielmehr die von dem charakteristischen *noverit* abhängige Accusativ-cum-Infinitivo-Konstruktion, deren Infinitiv im Partizipium-Perfekt-Passiv den ipso-facto-Eintritt der Zensur anzeigt²⁸⁾, während in der analogen Textierung bei Exkommunikationen *ferendae sententiae* an diese Stelle das entsprechende Gerundivum tritt. Dadurch wird hier — im Gegensatz zur selbsttätig eintretenden *Sententia lata* — die Notwendigkeit eines eigenen strafverhängenden Aktes von seiten der richterlichen Autorität in unterscheidender Weise betont: *Quodsi praevicator ordinis fuerit aut contemptor ... pro certo se noverit non solum ab officio deponendum, sed et alio modo ... graviter castigandum*²⁹⁾.

Einer kurzen Erläuterung bedarf noch der das Verbot einleitende Nebensatz: *Quodsi se in sententiam iniecerit ...* Er bezeichnet in zunächst etwas angedrohte Exkommunikation als Bedingung für die daraus folgende Lösung der Treueide. Der Bann ist hier also Folge und Voraussetzung in einem. Somit wurden zwei aufeinanderfolgende Glieder einer Schlußkette in eins zusammengezogen. Diese abkürzende Ausdrucksweise ist jedoch gar nicht so außergewöhnlich. Auch der bereits zitierte Kanon 28 des dritten Laterankonzils

²⁷⁾ Hinschius l. c. S. 132 Anm. 3 betont ausdrücklich, daß noch während des 13. Jahrhunderts weniger prägnante, an den unsicheren Sprachgebrauch der früheren Zeit genügend Stellen nachweisen, die auch ohne diese spezielle Klausel ganz sicher eine *Sententia lata* meinen. Vgl. etwa das S. 160 angeführte Beispiel (m. Anm. 31); siehe auch

²⁸⁾ Über die Beurteilung derartiger Formeln (*sciat se anathematis vinculo innodatum, se noverint excommunicatos, excommunicationis sententiae se noverit subiacere* etc.) besteht Anm. 2, 5, 6; vgl. Hageneder l. c. S. 15 f. Anm. 40.

²⁹⁾ c. 6 X 3, 35 (= Innozenz III., Reg. V 82); ein weiteres der *Compilatio IV* entnommenes Beispiel enthält c. 14 X 1, 31: *Unde si quis aliter se ingesserit, excommunicationis se deponendum ...* Hier finden sich in sehr anschaulicher Weise in einem einzigen gekennzeichneten Art allein durch die verschiedenen Verbalformen. Mit der *Sententia lata* und eine *ferenda sententia* beisammen. Sie unterscheiden sich in der oben *ferenda* ist stets ein ausdrücklicher Befehl an eine bestimmte Person verbunden, die Strafe im gegebenen Falle zu verhängen (vgl. z. B. c. 5 X 3, 8; c. 3 X 3, 21; c. 8 X 1, 31), was bei der *lata Sententia* gänzlich in Wegfall kommt. Hier handelt es sich vielmehr um die bloße Mitteilung, daß eine bestimmte Strafe unter diesem oder jenem Umstand in Kraft treten wird, und zwar ohne weitere Mitwirkung einer menschlichen Autorität, wie Innozenz gelegentlich klar betont: *Hoc etiam poenae qualitas manifeste declarat, quum excommunicationis sententia in ipso actu feriat delinquentes ...* c. 47 X 5, 35.

zeigt das gleiche Schema. Dort ist der Ausschluß der Religiösen von der Bischofswahl *sub anathemate* untersagt und — unter Vernachlässigung des an sich zu erwartenden Zwischengliedes — für den Fall der Übertretung ganz analog sogleich die Ungültigkeit einer solchen Wahl betont: *Quodsi exclusis religiosis electio facta fuerit, quod absque eorum consensu et conniventia factum fuerit, irritum habeatur et vacuum*⁴⁰⁾. Wie aus den angeführten zeitgenössischen Kommentaren hervorgeht, verstand sich die automatische Exkommunikation der ungehorsamen Kanoniker von selbst⁴¹⁾. Sie brauchte also ebensowenig wie in unserem Falle nochmals eigens erwähnt zu werden.

Warum aber, so könnte man vielleicht noch fragen, bedient sich der Papst hier eines so ungebräuchlichen Verbums (*se injicere*), während er sonst mit Vorliebe doch von *incidere, incurrere* (*scil. excommunicationem*) spricht⁴²⁾. Nun, abgesehen davon, daß der Terminus damals gar nicht so gänzlich ungebrauchlich war⁴³⁾, will mir scheinen, daß ihm hier geradezu mit Bedacht der Vorzug gegeben ist. Das an die Stelle eines einfachen Verbums tretende Reflexivum *se injicere* soll doch wohl klarmachen, daß alles weitere nun ganz und gar von Ottos fernem Verhalten abhängt. Nicht der Papst wird ihn exkommunizieren, sondern er selbst wird sich in die bereits (bedingt) verhängte Sentenz stürzen, falls er mutwillig auf seinem bisherigen Wege fortfahren sollte. Denn diese erhält ja *ipso facto patrati criminis, absque sententia condemnatoria vel ministerio hominis* Rechtskraft⁴⁴⁾. Dieses freiwillig Sich-hinein-Stürzen in den Bann, von dem Innozenz hier spricht, wird somit im Augenblick der Verletzung des Präzeptums durch den Welfen zur vollendeten Tatsache, und diese wird dann gleich einer Kettenreaktion alle angeordneten Folgen nach sich ziehen. Wie ein entblößtes Schwert ist die Zensur also von nun an direkt auf seine Brust gerichtet, so daß jeder weitere Schritt nach vorn dem Ungestümen mit unfehlbarer Sicherheit zum Verderben gereichen muß. Der Hintergrund dieser in der damaligen Kanonistik beliebten Vorstellung, der das Schwert (*gladius*) als Sinnbild der kirchlichen Strafgewalt, vornehmlich der Exkommunikation gilt⁴⁵⁾, läßt die Eigenart der angedrohten

- ⁴⁰⁾ c. 35 D. LXIII. ⁴¹⁾ Siehe weiter oben S. 159, 161.
- ⁴²⁾ *incurrere*: c. 20 X 1, 6 (Migne PL 216 c. 1194); Reg. I 299 (Migne PL 214 c. 258); Reg. I 381 (= c. 30 X 5, 39, Migne PL 214 c. 361); c. 32 X 5, 39 (Migne PL 216 c. 1249); Reg. II 1 (= c. 10 X 5, 7, Migne PL 214 c. 539). *incidere*: cc. 29, 32, 35, 36, 37 X 5, 39 (Migne PL 214 c. 605, 216 c. 1249, 215 c. 200, 812, 816). Daß es sich bei sämtlichen Fällen um *Canones latae sent.* handelt, ist durch die entsprechenden Zusätze im Text (*ipso actu, incidere in canonem sent. promulgatae etc.*) eindeutig gesichert. Vgl. auch Hinschius I. c. S. 132 m. Anm. 1, 2, 4.
- ⁴³⁾ *Set quam cito quis facit quod prohibitum est, statim incitur anathema* heißt es z. B. bei Huguccio, Huizing I. c. S. 310. Und Reg. IX 4 (Migne PL 215 c. 812) findet sich der Ausdruck *poenam injicere*.
- ⁴⁴⁾ Wernz-Vidal, *Jus canonicum* 7, S. 232 f.; vgl. Hinschius I. c. S. 131, 134.
- ⁴⁵⁾ A. Stückler, *Imperator vicarius papae*, MIOG 62 (1954) S. 208, 210; ders.: *Der Schwertbegriff bei Huguccio*, *Ephemerides Iuris canonici* 3 (1947) S. 203, 222 u. ö.; W. Levison, *Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern*, *Deutsches Archiv* 9 (1952) S. 22 ff. Auch bei Innozenz selbst findet sich diese Metapher mehrfach im entsprechenden Zusammenhang. Bezeichnenderweise umschreibt der Papst die Exkommunikation

Zensur nur noch deutlicher hervortreten. Bezeichnenderweise gebraucht auch Gregor IX. (1227) bei Verkündigung des Bannes über Friedrich II. — unbedeutend zweifelbar eine *Sententia lata*⁴⁴⁾ — ein völlig sinntsprechendes Bild: *in excommunications descripte laqueum ultroneus se ingressit*⁴⁵⁾. Die vollkommene Analogie ist nicht zu übersehen: Reflexivum hier wie dort (*ultroneus!*), nur daß in letzterem Falle an Stelle des Schwertes in ganz entsprechender Weise die geöffnete Schlinge als Sinnbild der Excommunicatio lata dient.

Mit diesen Darlegungen dürfte klargeworden sein, daß in dem zitierten Text keineswegs eine bloße Drohung mit dem Banne gemeint ist, sondern daß darin die Nachricht von einer damals über Otto IV. bereits bedingt verhängten Sentenz steckt. Es wäre aber völlig falsch, sich diesen bedingten Ausschluß lediglich als einen bürokratischen Akt, etwa in der Form einer schriftlichen Verwarnung des Betroffenen, vorzustellen. Das hätte dieser leicht als bloße Drohung mißdeuten können. Nein, auch Exkommunikationen *sub conditione* wurden durchaus förmlich, d. h. unter genauer Beobachtung des üblichen kirchlich-liturgischen Zeremoniells vorgenommen⁴⁶⁾. Im vorliegenden Fall wird es nicht anders gewesen sein. Dafür spricht schon die vom Papst zitierte Bannformel, die notwendig eine zugehörige rechtsförmliche Handlung voraussetzt⁴⁷⁾. Als eindrucksvoller Beweis hierfür seien zwei zeitgenössische Beispiele angeführt, an denen dies mit erfreulicher Klarheit abgelesen werden kann. Besonders instruktiv ist der Fall Friedrichs II., der zwar im einzelnen ein wenig anders gelagert ist, das Grundsätzliche jedoch und die spezifischen Merkmale einer derartigen Aktion sehr deutlich hervortreten läßt.

Nachdem der Kaiser schon mehrere Male den festgesetzten Kreuzzugstermin verabsäumt hatte, mußte er sich im Juli 1225 in San Germano verpflichten, die Fahrt ins Heilige Land innerhalb von zwei Jahren anzutreten. Dies geschah in Form eines regelrechten Vertrages, den Friedrich in der Kirche von San Germano vor den beiden päpstlichen Legaten im Beisein von Fürsten und Volk beschwor. Das für unseren Zusammenhang Bemerkenswerte an diesem Pakt ist, daß darin eine Excommunicatio *sub conditione* eingebaut war, welche bezeichnenderweise von da an als bereits verhängt galt (*lata ex nunc* der Vertragsverletzung von seiten des Kaisers in Kraft treten sollte. Dies würde im Augenblick des ungenützten Verstreichens der festgesetzten Frist ohne jedes weitere Zutun der Fall sein⁴⁸⁾). Gregor konnte daher zwei Jahre darauf ganz zu Recht *sine cause cognitione* verkünden, *imperatorem in lata m*

nikation, die sich der Kölner Erzb. Adolf von Altena durch seinen Abfall von Otto IV. zugezogen hatte, mit diesem Bild: *Ut Adolphus Coloniensis archiepiscopus incidat in foveam quam paravit et intret ipsius gladius in cor ejus ...* RNI (ed. Kempf) n. 116 S. 286 Z. 11.

⁴⁴⁾ BFW 6710 a, 6711.

⁴⁵⁾ Rodenberg, Epp. sel. 1, S. 285 Z. 7 f.

⁴⁶⁾ RNI (ed. Kempf) n. 116, S. 288 Z. 12 ff. m. Anm. 8.

⁴⁷⁾ Siehe oben S. 155 ff.; vgl. Kober l. c. S. 196 ff.

⁴⁸⁾ *Promissio de expeditione in Terram Sanctam*, MGH, Const. 2, S. 130 Z. 41—43; vgl. Rodenberg, Epp. sel. 1, S. 283 Z. 12—15, BFW 1569.

Man ist nicht wenig erstaunt, gerade in der von der älteren Forschung so wenig geschätzten, ja geradezu mißachteten chronikalischen Tradition⁵⁹⁾ einen exakten Niederschlag des aus den zitierten Papstbriefen rekonstruierten Vorganges zu finden. Die so kostbare Nachricht darüber läßt sich unter anderem bei einem der wohlinformierten zeitgenössischen englischen Chronisten nachweisen, denen selbst Winkelmann eine größere Nähe zur Wahrheit zubilligen mußte⁶⁰⁾. Die Fortsetzung zu Roger von Hoveden weiß nämlich zu berichten, daß Otto, als er unmittelbar nach seiner Krönung päpstlichen Besitz zu okkupieren begann, durch den Papst *inhibitus est in ius alienum manus extendere*⁶¹⁾. Damit sind nicht etwa die wiederholten päpstlichen Mahnungen und Drohungen gemeint, von denen bei anderen Schriftstellern die Rede ist, sondern eben die einmalige Fixierung des Verbotes mit eingebauter Exkommunikationsklausel. Das lapidare *inhibitus est* entspricht haarscharf dem *interdiximus* — im Unterschied zu den *admonitiones frequentes* etc. der anderen⁶²⁾ —, und die Phrase von der nach fremdem Besitz ausgestreckten Hand des Kaisers treffen wir gleicherweise in den beiden Briefen des Papstes⁶³⁾. Dazu kommt noch die Kongruenz der zeitlichen Einordnung⁶⁴⁾. Noch eindringlicher tritt die Übereinstimmung der historiographischen Tradition hervor, die gerade in diesem Teil wertvollste Nachrichten bewahrt hat⁶⁵⁾. Hier gekoppelte Interdictio auf das bestimmteste von den vorausgegangenen Ermahnungen abgesetzt. Gleich im Anschluß an den Krönungsbericht stellt der Chronist eine kurze Betrachtung über den jähen Umschwung im Verhalten des Kaisers an und kommt dann im Zusammenhang mit den Besänftigungsversuchen des Papstes auf das bewußte Verbot zu sprechen: *Verumtamen dominus papa iudicem dissimulans et patrem exhibens non potuit non dolere super delinquente filio, fecit quod potuit et prout potuit, monuit, consuluit, postremo sub interminacione excommunicationis, ut resi-*

⁵⁹⁾ Siehe weiter unten S. 168 f.

⁶⁰⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 492.

⁶¹⁾ Roger von Hoveden, Continuatio (= „Memoriale fratris Walteri de Coventria“), MGH SS 27, S. 186 Z. 43.

⁶²⁾ Roger von Wendover, Flores Historiarum, MGH SS 28, S. 43 Z. 9 (*frequenter admonere studuit*); Annales Marbacenses SS 17, S. 172, Z. 1 (*sepius monitus*); Burchard von Ursperg, Chronicon, S. 98 Z. 33 (*frequenter admonitus*). Vgl. dazu die damit übereinstimmende Aussage des Papstes vom 18. Jan. bzw. 1. Feb. 1210: *sepe monitus et rogatus a*

⁶³⁾ *ad occupandum regnum Sicilie manus extendit*, Winkelmann, Acta ined. 2, S. 676 Z. 37—38; Böhmer, Acta sel. S. 629.

⁶⁴⁾ In der Continuatio des Roger von Hoveden ist die bewußte *inhibitio* ganz richtig im Kausalzusammenhang mit jenen Ereignissen nach der Kaiserkrönung erzählt, die in die Zeit um die Jahreswende 1209/10 fallen. (Die im Anschluß daran berichtete Banngehört sicherlich ebenfalls noch ins Frühjahr 1210) SS 27, S. 186.

⁶⁵⁾ Cronica Reinhardbrunnensis, ed. O. Holder-Egger, SS 30, Einleitung S. 494, 495; Quellen, Neues Archiv 20 (1894) bes. S. 571, 595 ff., 597.

*pisceret, indixit*⁶⁶⁾! Hier springt der terminologische Zusammenhang besonders scharf ins Auge, da der Chronist sich der gleichen kanonistischen Fachausdrücke bedient wie der Papst⁶⁷⁾. Diese auffallende Übereinstimmung der beiden erzählenden Quellen in sachlicher, chronologischer und sprachlicher Hinsicht mit dem Befund der päpstlichen Schreiben schließt unsere Beweiskette in eindrucksvoller Weise.

Wir dürfen demnach festhalten: Um den 18. Januar 1210 herum trat Innozenz dem Kaiser, der seine oftmaligen Ermahnungen stets beharrlich in den Wind geschlagen hatte, durch ein konkret formuliertes Verbot entgegen, dessen Verletzung mit der selbsttätig eintretenden Exkommunikation bedroht war. Somit hing die kommende Entwicklung der Dinge vom ferneren Verhalten Ottos ab.

IV.

Seit Winkelmann gilt es als ausgemacht, daß Ursache sowohl als auslösendes Moment für den Bruch zwischen Otto und Innozenz im Angriff auf das päpstliche Lehnkönigreich Sizilien zu suchen seien. Was sich der Welfe zuvor an wirklichen und vermeintlichen Übergriffen auf das von der Kirche behauptete Territorium (Rekuperationen, Patrimonium) geleistet hat, habe der Papst, wenn zwar mit saurer Miene und unter empörten Protesten, resigniert hingenommen und um des lieben Friedens willen von einer Bannung seines Gegners abgesehen¹⁾. Karl Hampe hat zwar dagegen im Anschluß an Ficker betont, daß die Verstimmung der Kurie wegen dieses gewaltsamen Vorgehens Ottos bedeutend höher anzuschlagen sei²⁾, doch sah auch dieser Forscher in der sizilischen Aggression den eigentlichen Angelpunkt des ganzen Geschehens, der erst Bann und Eidlösung bewirkt hat. So hielt man den Blick starr darauf gerichtet und glaubte mit diesem Gesichtswinkel den einzig richtigen Standort zur Beurteilung der Ereignisse gefunden zu haben. Demnach wäre der Papst um den Preis der Rettung Siziliens sogar bereit gewesen, die Errungenschaften seiner Rekuperationspolitik aufzugeben³⁾. Erst der tatsächliche Einfall in das Königreich im Spätherbst 1210 habe den Bruch unvermeidlich gemacht und die päpstliche Bannsentenz ausgelöst. Diese Auffassung ist bis heute vorherrschend. Ihr pflichtet unter anderem auch eine Autorität vom Range Hallers bei, der sogar meinte, daß ohne den Angriff auf Sizilien für Otto gute Aussicht bestand,

⁶⁶⁾ SS 30, S. 577 Z. 15—17.

⁶⁷⁾ Die Wendung *sub interminacione excommunicationis in(ter)dicere* begegnet, wie bereits gezeigt werden konnte, in der zeitgenössischen Kanonistik ebenso (s. oben S. 158 ff.) wie bei Innozenz selbst, und zwar eben gerade für diesen konkreten Fall! S. oben S. 155 f.

¹⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 230 ff., bes. S. 242.

²⁾ Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II., Histor. Vierteljahrschr. 4 (1901) S. 172 ff.

³⁾ Winkelmann (l. c. S. 248, vgl. auch S. 242) war sogar der Ansicht, Innozenz würde nicht nur den Verlust der Rekuperationen und die Wiederherstellung der kaiserlichen Herrschaft in Mittelitalien verschmerzt, sondern sogar die tuszischen Okkupationen Ottos in Kauf genommen haben, wenn dieser nur nicht seine Hand nach dem Süden ausgestreckt hätte!

die Herrschaft des Reiches in Italien in den Grenzen wiederherzustellen, wie sie am Ende der Regierung Friedrichs I. bestanden hatte⁴⁾.

Es ist ohne weiteres klar, daß, falls die von mir vorgetragene These stimmt, dieses Bild einer wesentlichen Korrektur bedarf. Denn es blieb ja nicht bei der bloßen Verhütung des „Präzeptums“, sondern der Kaiser hat, das sei gleich vorweggenommen, die in Aussicht gestellte Exkommunikation auch tatsächlich bald nachher inkurriert, wie sich aus seinem weiteren Vorgehen mit Notwendigkeit ergibt. Das Erstaunliche daran ist, daß man die beileibe nicht spärlichen zeitgenössischen Zeugen, die davon sichere Kunde geben, immer beiseite geschoben hat. Sie passen freilich ganz und gar nicht in das skizzierte Schema, in dem das sizilische Unternehmen als Mittelpunkt des ganzen Geschehens figuriert. Von dieser Warte aus mußten dann natürlich auch die entgegenstehenden Quellenzeugnisse als suspekt erscheinen⁵⁾. So hielt man z. B. das Pontifikatsjahr im Mandat an die Stadt Terracina für unsicher überliefert, weil Otto darin schon zu Anfang Oktober 1210 — also anscheinend noch vor seiner Exkommunizierung — „dictus imperator“ heißt⁶⁾. Ebenso mußten auch „die hauptsächlichsten Schriftsteller sämtlich falsch oder wenigstens höchst oberflächlich und unvollständig“ über den Ausbruch des Zwistes zwischen Kaiser und Papst unterrichtet sein⁷⁾. Denn der Streit konnte nicht schon gleich nach der Krönung entbrannt sein, wo doch der Einbruch ins Regnum und — dies ist das sakrosankte Axiom der gesamten Beweisführung — infolgedessen auch der Bannfluch erst über ein Jahr später erfolgten. Daß diese übersteigerte Kritik den Weg zur richtigen Deutung der Fakten bis zu einem gewissen Grade versperrte, ist verständlich. Welchen Verlauf haben die Ereignisse nun wirklich genommen? Und was war die eigentliche Ursache für den Ausbruch der Feindseligkeiten und die nachfolgende erste Zensurierung Ottos? Diese Fragen sollen im folgenden etwas näher untersucht werden.

Die zeitliche Folge der Ereignisse für die Periode nach der Kaiserkrönung weist gar manchen Unsicherheitsfaktor auf. Das hängt wenigstens zum Teil mit dem überaus bedauerlichen Verlust der Fortsetzung des Thronstreitregisters zusammen⁸⁾. Neben den nicht allzu zahlreichen Urkunden, die natur-

⁴⁾ Haller, Papsttum 3, S. 392; siehe auch S. 391 u. 546. Die gleiche Auffassung ist in den maßgebenden Handbüchern vertreten. Vgl. Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte 1, S. 351; A. O. Meyer-L. Just, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (Konstanz 1957) S. 57; Hampe-Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer (Heidelberg 1949), S. 250 m. Anm. 2, S. 251.

⁵⁾ Diesem Mißtrauen gegen die Quellen begegnet man auf Schritt und Tritt in den einschlägigen Editionen, wo es sich vor allem in häufigen Umdatierungen bemerkbar macht, die aber die Chronologie mehr verwirrt als geklärt haben.

⁶⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 241 Anm. 2, wiewohl die bei Contator (siehe Anm. 40, S. 148) wiedergegebene Datumzeile an sich zu keinerlei Verdacht Anlaß gibt (*Datum Lateran. 3. nonas octobris pontificatus nostri anno terdecimo*).

⁷⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 491 f.

⁸⁾ Hampe, Histor. Vierteljahrschr. 4 (1901) S. 172; vgl. Hampe-Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte S. 251 Anm. 1. Dieser verlorengegangene Teil des RNI umfaßte, wie ich andernorts zeigen werde, wenigstens über 100 Dokumente, wovon allein in die kritische Zeit zwischen 22. Feb. 1210 und 21. Feb. 1211 etwa 63 Stück fallen; das läßt auf eine überaus starke Aktivität des Papstes gegen Otto schließen. Vgl. Anm. 32, S. 137

gemäß für die hier in Frage stehenden Probleme wenig ergeben, sind wir daher im wesentlichen auf chronikalisch-annalistische Überlieferung angewiesen. Die zeitliche Einordnung dieser Nachrichten stößt aber auf erhebliche Schwierigkeiten⁹⁾. Es kann nun nicht Aufgabe vorliegender Untersuchung sein, die trotz der zweifellos sehr sorgfältigen Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten durch Ficker und Winkelmann immer noch einigermaßen problematische Chronologie¹⁰⁾ von Grund her neu aufzurollen. Das wäre eine Sache für sich, die zudem ohne neue Materialien nicht zu leisten ist¹¹⁾. Ich beschränke mich daher auf die mit der Exkommunikation unmittelbar zusammenhängenden Fragen und die aus der neuen Sicht hierüber sich ergebenden Veränderungen.

„Höchst verdienstvoll und von der größten Bedeutung für jeden, der deutsche Geschichte in der Zeit Ottos IV. und der ersten Regierungsjahre Friedrichs II. zu behandeln unternimmt“, ist der von K. Wenck erbrachte Nachweis, daß die Chronik von Reinhardsbrunn für die Jahre 1209 bis 1215 nicht wie in den übrigen Partien auf der späteren Erfurter St.-Peters-Chronik beruht, sondern vielmehr auf eine ausgezeichnete zeitgenössische Reinhardsbrunner Quelle zurückgeht. „Indessen ist mir keine Geschichtsbehandlung jener Zeit bekannt, in welcher die Konsequenz jenes wichtigen Nachweises gezogen wäre.“ So schrieb vor nunmehr bald 70 Jahren O. H o l d e r - E g g e r, der verdienstvolle Herausgeber der *Chronica Reinhardsbrunnensis*, mit Bezugnahme auf Winkelmanns *Otto IV. und die neubearbeiteten Regesta Imperii V/1*¹²⁾. Mit einigem Staunen muß man wahrnehmen, daß dieses Urteil auch heute noch seine Berechtigung hat, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die Chronik von Reinhardsbrunn, sondern im Hinblick auf die Heranziehung und Bewertung der einschlägigen narrativen Quellen überhaupt. Denn das von der damaligen Forschung erarbeitete Bild jenes Zeitabschnittes ist im wesentlichen bis heute in Gültigkeit geblieben, wie ein Blick in die neuesten Auflagen der Standardwerke deutscher Geschichte lehrt¹³⁾. Und dies, obwohl die Überzahl gerade der verlässlicheren Quellen ein völlig anderes Bild vermittelt.

Es geht hier keineswegs um eine einseitige Aufwertung der schriftstellerischen Zeugnisse, sondern um ihre richtige Deutung und Einordnung mit Hilfe einer neuen Interpretation der übrigen Überlieferung, namentlich der so wichtigen Papstbriefe. Dabei stellt sich heraus, daß die namhaftesten Schriftsteller nicht bloß nicht „sämtlich falsch oder höchst oberflächlich“ unterrichtet waren, sondern im Gegenteil erstaunlich viel Richtiges bewahrt haben. Es sind gewiß öfters nur Teilaspekte, die wir da erfahren, aber bei richtigem Verständnis und vorsichtiger Zusammenschau — die anderweitige Tradition dabei stets vor Augen haltend — ergibt sich doch ein aufs ganze gesehen einigermaßen deutliches Bild von den wichtigsten Vorgängen. Der weißen Flächen bleiben freilich immer noch genug.

u. Anm. 41, S. 184.

⁹⁾ Siehe S. 170, 172 f.

¹⁰⁾ Siehe unten Anm. 12.

¹¹⁾ Neues urkundliches Material zusammengestellt bei P. Zinsmaier, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der *Regesta Imperii 1198—1272*, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF 63 (1954) S. 193 ff.

¹²⁾ Neues Archiv 20 (1894) S. 571 m. Anm. 3.

¹³⁾ Siehe S. 168 Anm. 4.

Das von Winkelmann gegen die verschiedentlichen Berichte von einer frühzeitigen Exkommunikation Ottos ins Treffen geführte Hauptargument gründet auf der Annahme, der Kaiser habe auf seinem gleich nach der Krönung unternommenen Zug durch Mittelitalien zwar strittiges Gebiet okkupiert, nirgends aber unzweifelhafte Rechte der Kirche absichtlich verletzt¹⁴⁾. Also hatte der Papst gar keinen Anlaß, ihm schon damals in den Arm zu fallen. Der genannte Forscher stützt sich dabei vor allem auf das aus den erhaltenen Urkunden gewonnene Itinerar des Kaisers mit den zugehörigen Rechtshandlungen und Maßnahmen, von denen seiner Ansicht nach keine als objektive Verletzung kirchlicher Rechte gelten könne. Selbst wenn es damit seine Richtigkeit haben sollte — man kann darüber sehr geteilter Meinung sein¹⁵⁾ —, ist Winkelmanns Argumentation verfehlt. Denn es kommt in diesem Fall gar nicht darauf an, was nach unserer heutigen wissenschaftlichen Erkenntnis als tatsächliche Beeinträchtigung objektiver Rechte der Kirche zu gelten hat und was nicht — die neuzeitliche Forschung hatte Mühe genug, die verworrenen Fäden einander überschneidender Rechte und Besitztitel in diesen Gebieten einigermaßen klarzulegen¹⁶⁾ —, sondern entscheidend ist, was der Papst damals als Beraubung kirchlichen Besitzstandes empfand und als solche zu ahnden entschlossen war. Dabei macht es wenig Unterschied, ob seit langem zum Patrimonium gehörige Besitzungen oder die ganz rezenten Rekuperationen in Frage standen. Wenn Innozenz bereits im Januar 1210 voll Bitterkeit von der *incepta persecutio*, ja von einer *spoliatio* der römischen Kirche durch den Welfen spricht¹⁷⁾, so haben wir keine Veranlassung, dies für grundloses Geflücker zu halten, auch wenn wir über Gegenstand und Umfang der beklagten „Verfolgung“ im einzelnen nicht Bescheid wissen. Stimmt diese Aussage doch trefflich zum Bericht einer beachtlichen Zahl erzählender Quellen, die den Beginn der Reibereien zwischen Papst und Kaiser unmittelbar nach der Krönung ansetzen und die Ursache hierfür in den ungelösten Territorialfragen sehen, auf die Innozenz ganz deutlich in seinem letzten, im Thronstreitregister überlieferten Schreiben an Otto vom 11. Oktober 1209 hinweist¹⁸⁾. In diesem Punkte stimmen die Berichte der deutschen Quellen mit jenen der Ausländer auffallend gut überein. Lassen wir die besten von ihnen zu Worte kommen. Nach Wilhelmus Brito brach der Konflikt geradezu *eadem die quo [Otto] coronam suscepit* aus¹⁹⁾, während die Continuatio zu Roger von Hoveden den Zeitpunkt mit *cito post promocionem suam* angibt²⁰⁾. Ebenso wissen die Annales von Ceccano, daß der Kaiser sofort nach seiner Krönung (*ab ipso tempore*)

¹⁴⁾ Winkelmann l. c. S. 211 f.; vgl. S. 233 f.

¹⁵⁾ Die Urkunde für Matelica vom 12. Okt. 1209 ist jedenfalls ein sehr früher, sicherer Beleg, „daß Otto Rechte der Kirche auf die mittelitalienischen Reichslande nicht mehr anerkannte“, BFW 306. Ob es damals demnach, wie Winkelmann meint (Otto IV., S. 238) wirklich nur zu „einzelnen Ausschreitungen“ gekommen ist, scheint mir fraglich.

¹⁶⁾ RNI (ed. Kempf) S. 209 Anm. 4; Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte 1, S. 346.

¹⁷⁾ Winkelmann, Acta ined. 2, S. 677 Z. 13.

¹⁸⁾ MGH SS 26, S. 302 Z. 16.

¹⁹⁾ RNI n. 194, S. 403 Z. 14.

²⁰⁾ SS 27, S. 186 Z. 42.

coepit ... *infectare et minuere omnia iura ecclesiae*²¹⁾. Damit stimmt auch Reiner von Lüttich überein: *Otto autem potitus plenitudine honoris sui ... castella et civitates quas papa occupaverat ad deditionem compulit et habitatores eorum cecit ...*²²⁾ Ebenfalls noch 1209 läßt die Reinhardsbrunner Chronik den Kaiser seine „Schandtaten“ beginnen²³⁾. Daß die gewichtige Stimme der Kölner Königschronik in diesem Chor nicht fehlt, ist sehr bemerkenswert²⁴⁾. Diese Zeugnisse wiegen um so schwerer, als es sich fast durchweg um zeitgenössische oder zeitnahe Autoren handelt, deren Chronologie in den fraglichen Belangen von erstaunlicher Exaktheit zeugt, die nicht etwa in ungenauer Berichterstattung bereits spätere Ereignisse einfach vorwegnimmt²⁵⁾.

Weiters ist zu vermerken, daß bei den angeführten Gewährsmännern die sizilische Frage vorderhand noch stark im Hintergrund steht, jedenfalls nicht zu den *Erstursachen* der Entzweiung gerechnet wird²⁶⁾. Einige von ihnen geben mehr allgemein die Rechte des heiligen Petrus und der römischen Kirche als Konfliktstoff an²⁷⁾, während die übrigen — in mannigfacher Umschreibung — die Rekuperationen im Auge haben²⁸⁾. Bei Wilhelm dem Bretonen sind es die *castra*, die von Ottos Vorgängern *aliquibus temporibus fuerant possessa*²⁹⁾. Die Chronik von Reinhardsbrunn spricht beziehungsweise *de quibusdam quorum occasione iam pridem inter regnum et sacerdotium non semel, sed pluries perniciose dissensiones emergerant ...*³⁰⁾. Nach Roger von Hoveden (*Continuatio*) okkupierte der Kaiser *quedam ... que vir apostolicus sue proteccioni asseruit ...*³¹⁾. Diesen schon vorhin zitierten Stimmen gesellen sich noch Burchard von Ursperg (*terre sancti Petri ad ecclesiam pertinentes*³²⁾ und vor allem Roger von Wendover zu, der von *jura dispersa, dominica castella et alia jura ad dignitatem imperialem spectantia* spricht. Da es nach ihm um die *revocatio* von *castella plurima* ging, welche der Papst während der „Vakanz des Imperiums“ (d. i. der

²¹⁾ SS 19, S. 298 Z. 14—15.

²²⁾ SS 16, S. 662 Z. 53, S. 663, Z. 1, 3—4.

²³⁾ SS 30/1, S. 577 Z. 12 ff.

²⁴⁾ Contin. II, SrG 18, S. 185.

²⁵⁾ Die angeführten Chronisten zeichnen sich durch eine relativ saubere Chronologie der Ereignisse aus, die freilich öfters durch irreführende Kommentierung von seiten der Herausgeber empfindlich gestört erscheint. Vgl. S. 175 f. m. Anm. 59.

²⁶⁾ Den Berichten der zitierten Chronisten liegt bezeichnenderweise folgendes Schema zugrunde: I. Kaiserkrönung und Rückmarsch Ottos, II. Rücknahme der Rekuperationen bzw. Wiederherstellung der Reichsgewalt in Mittelitalien, III. Päpstliche Reaktion hierauf (Ermahnungen, bedingte Exkommunikation usw.), IV. Einmarsch in Apulien und öffentliche Bannung des Kaisers. Die Chronik von Reinhardsbrunn übergeht sogar den Einfall ins Königreich gänzlich!

²⁷⁾ *omnia iura ecclesiae*, Annales Ceccanenses SS 19, S. 298 Z. 25.

²⁸⁾ Der Eid, den Otto bei seiner Krönung hatte schwören müssen, spricht von den *possessiones, honores et iura s. Romanae ecclesiae*. Darunter fallen ohne Zweifel auch die Rekuperationen, die Otto wenige Monate zuvor im Versprechen von Speyer dem Papste eigens zugesichert hatte. Das wird noch unterstrichen durch den Umstand, daß die von Innozenz ad hoc in den Krönungseid zusätzlich eingefügte Verpflichtung sich textlich aus der Promissio von Speyer herleitet. P. E. Schramm, Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung, Archiv für Urkundenforschung 11 (1930) S. 338—344; vgl. Hampe-Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte S. 250.

²⁹⁾ SS 26, S. 302 Z. 16—17.

³⁰⁾ SS 30/1, S. 577 Z. 1—2.

³¹⁾ SS 27, S. 186 Z. 42—43.

³²⁾ SrG 16, S. 98 Z. 24.

Thronstreit) an die Kirche gebracht hatte, ist klar, daß damit die Rekuperationen gemeint sind²³). Mit allem Nachdruck betont Roger, daß darin der Grund für die *dissensio gravissima* zwischen Kaiser und Papst bestand²⁴).

Diese nicht zu überhörenden Aussagen sind für die prinzipielle Frage nach der Erstursache des Konfliktes zwischen Innozenz und Otto zweifellos von großem Wert. Für eine nähere Aufhellung und Klärung des ganzen Problems sind sie jedoch viel zu allgemein gehalten. Glücklicherweise helfen aber einige andere Quellen mit ihren präziseren Angaben weiter. Es mag zunächst merkwürdig erscheinen, daß *Caesarius* von Heisterbach den Streit um einige *alodia* für das ganze Zerwürfnis verantwortlich macht²⁵). Was darunter zu verstehen ist, erfahren wir unter anderem aus der Sächsischen Weltchronik und der Magdeburger Schöppenchronik. Beide nennen ausdrücklich die *Mathildischen Güter*²⁶). Als weitaus am aufschlußreichsten erweist sich aber wiederum die Aussage der Kölner Königschronik (*Continuatio II*). Dort heißt es unmittelbar nach dem Bericht über die Kaiserkrönung: *Werra inter dominum papam et imperatorem oritur pro quibusdam prediis satis magnis et latis ac precipue pro terra Methildis, que omnia papa ecclesie Romane, imperator vero regno ea attinere contestabatur; atque hac altercatione aliquo tempore contententes, cum neuter alteri cederet, papa imperatorem excommunicavit*²⁷). Mit einer derartigen Bestimmtheit der Aussage kann nur ein Eingeweihter aufwarten! Wir denken mit gutem Grund an den Kölner Scholastikus Heinrich, von dem schon einmal die Rede war. Er läßt sich ja zur kritischen Zeit noch im kaiserlichen Gefolge nachweisen²⁸). Höchstwahrscheinlich hat er an den schwierigen, erfolglosen Verhandlungen, von denen die Chronik berichtet, persönlich teilgenommen. Sein Verschwinden aus der Umgebung des Kaisers fällt wohl nicht zufällig fast auf den Tag genau (19. Januar 1210). Dieser Akt war ja die Folge des Zusammenbruches der Unterhandlungen, und damit war die Mission unseres Magisters zu Ende, der denn auch bald die Heimreise angetreten haben wird²⁹). Von der Aussage der *Annales Regiao* her fällt auch auf die kurze Notiz des Reiner von Lüttich neues Licht, wonach Otto die *possessiones imperii*, die er dem Papst und dessen Bruder, also dem Grafen Richard von Segni, hätte überlassen sollen, wieder an sich nahm³⁰). Das steht, wie schon Tillmann richtig erkannt hat, mit den früheren Abmachungen des

²³) Matthaei Parisiensis *Chronica Majora*, ed. H. Richards Luard (= *Rev. Brit. Med. Aevi* SS 57), S. 529.

²⁴) Ebd.

²⁵) *Dialogus Miraculorum*, hrsg. von A. Hilka, *Die Wundergeschichten des C. v. H.* (= *Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde* 43) 1933, S. 170 Z. 8—9.

²⁶) Sächsische Weltchronik, MGH, *Deutsche Chroniken* 2, S. 238 Z. 23; Magdeburger Schöppenchronik I. c. S. 235 Z. 4—5. Beide Quellen bringen diese Nachricht freilich in unkorrekter Weise in zeitlichem Zusammenhang mit dem Einfall in Apulien. Doch ist die richtige Abfolge der Ereignisse anderwärts genügend gesichert.

²⁷) I. c. S. 185.

²⁸) BFW 338, 339, 340 (1209 Dez. 24), BFW 342 (Dez. 26), BFW 347 (1210 Jan. 19); dazu Hamppe, *Histor. Vjschr.* 4, S. 177.

²⁹) Siehe oben S. 143 Anm. 11.

³⁰) SS 16, S. 663 Z. 1 f.

Papstes beim Friedensschluß mit Philipp von Schwaben in Zusammenhang⁴¹⁾. Es dürfte wohl ungefähr das Richtige treffen, daß Otto das diesbezügliche Heiratsprojekt zwar abgelehnt hat, die daran geknüpften päpstlichen Konzessionen hinsichtlich des Mathildischen Gutes und der ehemaligen tuszischen Reichslehen jedoch nichtsdestoweniger zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen wollte.

Es soll gerne zugestanden werden, daß diese Dinge wegen der Lückenhaftigkeit der Überlieferung im einzelnen schwer durchschaubar und immer noch wenig geklärt sind. Eines kann aber nach den bisherigen Ausführungen meines Erachtens als sicher gelten, nämlich, daß das Zerwürfnis zwischen den Vertretern der beiden höchsten Gewalten bereits ernstliche Formen anzunehmen begann, als die sizilische Affäre noch keineswegs von brennender Aktualität war. Ferner, daß vornehmlich diese Spannungen es waren, die dann bereits in der zweiten Januarhälfte 1210 zur bedingten Exkommunizierung Ottos führten, die uns aus dem Brief an den Bischof von Regensburg bekannt ist. In den vorhin aufgeführten Quellen steht nämlich die Rücknahme der Rekuperationen bzw. der Mathildischen Güter durch den Kaiser in einem klaren Kausalzusammenhang mit dieser von denselben Quellen mehr oder weniger deutlich überlieferten Maßnahme des Papstes⁴²⁾. Zumindest ist da von den Mahnungen und Unterhandlungen die Rede, die, wie wir unter anderem von Innozenz selbst wissen, bereits diesem Akt vorangingen. Mit Recht dürfen wir daher die „persecutio“ bzw. „spoliatio“ der römischen Kirche, von welcher das Schreiben vom 18. Januar spricht, auf das gewaltsame Vorgehen in der Frage des „negotium terre“ deuten. Auch die nach einem gänzlich unverdächtigen Zeugnis bereits in der ersten Dezemberhälfte 1209 an den englischen Königshof gelangte Meldung von den *rumores imperatoris Romani* wird meines Erachtens eher damit als mit den eben erst aufgenommenen Geheimverhandlungen zwischen dem Kaiser und den sizilischen Frondeuren in Verbindung zu bringen sein⁴³⁾.

Nach diesem Exkurs über das Motiv des frühen päpstlichen Vorgehens gegen Otto bleibt noch die weitere wichtige Frage, wann dieser der über ihn bedingungsweise verhängten Sentenz verfallen ist. Läßt sich der Zeitpunkt auch nur annähernd festlegen? Ich glaube ja. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die im päpstlichen Ultimatum aufgestellten Forderungen. Diese entbehren zwar, wie nicht anders zu erwarten, der detaillierten Formulierung, nennen aber nichtsdestoweniger völlig klar und unmißverständlich den Preis für die Aufrechterhaltung des Friedens: sofortige Einstellung der Übergriffe gegen die von der Kirche beanspruchten Besitzungen und Rechte, Verzicht auf das geplante sizilische Unternehmen und Herausgabe der bisherigen Eroberungen⁴⁴⁾. Wie hat Otto darauf reagiert? Die grundsätzliche Antwort auf diese

⁴¹⁾ H. Tillmann, Das Schicksal der päpstlichen Rekuperationen nach dem Friedensabkommen zwischen Philipp von Schwaben und der römischen Kirche, Hist. Jahrbuch 51 (1931) S. 359 f.

⁴²⁾ Vgl. oben S. 166 f., 171 f. u. Anm. 26.

⁴³⁾ Siehe Winkelmann, Otto IV., S. 230 Anm. 3.

⁴⁴⁾ Siehe oben S. 155 f.

Frage haben wir bereits vorhin aus der historiographischen Überlieferung erhalten. Darüber hinaus lassen ihre übereinstimmenden Aussagen an ein sehr frühzeitiges Rechtskräftigwerden der Zensur denken. Eine nähere Zeitbestimmung jedoch, um die es hier geht, kann von dieser Quellengattung naturgemäß nicht erwartet werden. Hier kommen uns aber einige andere in die fragliche Zeit fallende Handlungen Ottos zu Hilfe, die zum Glück recht gut datiert sind. Allein von den wenigen in den *Regesta Imperii* aufscheinenden Taten müssen etliche als klare Verstöße gegen das päpstliche Monitorium angesprochen werden. Die Ernennung Dipolds von Acerra zum Herzog von Spoleto hat der Kaiser wahrscheinlich schon am 20. Januar, also gerade zur Zeit der bedingten Verhängung des Bannes, vollzogen⁴⁵⁾. Er ließ sich dadurch offenbar nicht im geringsten in seinen Maßnahmen beirren, denn am 7. Februar folgte die feierliche Investitur Dipolds mit dem Herzogtum, von dem Innozenz doch geglaubt hatte, es endgültig der römischen Kirche gesichert zu haben⁴⁶⁾. Auch in den bereits gegen Ende November 1209 aufgenommenen Verhandlungen mit den sizilischen Hochverrätern⁴⁷⁾, von denen der Papst schon sehr bald Wind bekommen hatte⁴⁸⁾, ließ sich Otto durch die drohende Exkommunikation keineswegs stören. Nicht nur, daß der Zug nach Sizilien nunmehr beschlossene Sache war⁴⁹⁾, ging der Welfe eben jetzt allen Ernstes daran, das Unternehmen auch militärisch vorzubereiten und Streitkräfte hierfür zu sammeln⁵⁰⁾. Diese in der Zeit unmittelbar nach Erlaß des päpstlichen Verbots getroffenen Maßnahmen verstießen nicht nur gegen dieses aufs gröblichste, sondern jede einzelne davon beinhaltet für sich den strafauslösenden Tatbestand. Damit war der *Causus belli* in unserem Falle also der Eintritt der angedrohten Sanktionen, gegeben: *Quam cito quis facit quod prohibitum est, statim incitur anathema*⁵¹⁾.

Daß der Bann damals auch wirklich in Kraft getreten ist, dafür besitzen wir, wie mir scheint, einige handfeste Zeugnisse. Als solches muß vor allem der bereits früher erwähnte päpstliche Beistandspakt mit Perugia vom 28. Februar 1210 gewertet werden. Nach seinem klaren Text war der Bruch zwischen Innozenz und Otto zu diesem Zeitpunkt bereits vollendete Tatsache⁵²⁾. Das war, wie wir annehmen müssen, die Folge der vorhin erwähnten und anderer Zuwiderhandlungen des Welfen, die ihm notwendigerweise den Bann eintragen mußten. Damit ist ein Terminus ante quem gewonnen, während sich der Brief Innozenz' III. an Philipp August vom 1. Februar als Grenzmarke nach vorn anbietet⁵³⁾. Der Eintritt der Zensur läßt sich also beiläufig auf den Monat Februar 1210 eingrenzen. Es war vielleicht die am 7. d. M. vollzogene Investitur Dipolds als Herzog von Spoleto⁵⁴⁾, die dem Papst damals die Hoffnung auf ein Einlenken Ottos genommen hat. Jedenfalls betrachtete er ihn wohl noch vor Monatsende als einen Gebannten.

⁴⁵⁾ Hampe, Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II., S. 174 ff.

⁴⁶⁾ Hampe l. c. S. 176, BFW 350 a.

⁴⁷⁾ Hampe l. c. u. 193 f.

⁴¹⁾ Hampe l. c. S. 179 ff.

⁴⁸⁾ BFW 352 b. Die Zeitangabe der chronikalischen Notiz (*mense februario*) ist durch das Itinerar des Kaisers gesichert.

⁴²⁾ BFW 349 a.

⁴⁹⁾ Huguccio zit. bei Huizing l. c. S. 311.

⁴³⁾ Siehe oben S. 151 f.

⁵⁰⁾ Siehe oben S. 165 u. 156.

⁴⁴⁾ Hampe, Beiträge S. 176.

Als weiteres wichtiges Zeugnis ist das bei Reiner von Lüttich zitierte, sonst nicht überlieferte Schreiben zu werten, nach welchem der Papst den geistlichen und Laienfürsten *sub pena excommunicationis* befahl, dem „sogenannten Kaiser Otto“ jeglichen Gehorsam zu verweigern⁵⁵). Es ist klar, daß ein derartiges Mandat sich nur gegen den *exkommunizierten* Kaiser richten konnte. Seine genauere zeitliche Einordnung ergibt sich einerseits aus dem vom Chronisten zu gleicher Zeit erwähnten (datierten) Brief an den französischen König, andererseits aus dem inhaltlichen Zusammenhang. Darüber wird noch weiter unten zu handeln sein⁵⁶). Vorerst genüge die Feststellung, daß das sehr wahrscheinlich noch im Februar 1210 ausgefertigte päpstliche Schreiben bereits die Exkommunikation Ottos voraussetzt.

An die Seite dieser primären Zeugen tritt wiederum, sie bestätigend und in mancher Hinsicht ergänzend, die historiographische Überlieferung. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sowohl die Kölner Königschronik als auch die Annalen von Ceccano außer der Exkommunizierung vom November 1210 noch eine frühere kennen, von der beide Quellen bereits im Zusammenhang mit den Ereignissen unmittelbar nach der Kaiserkrönung berichten⁵⁷). Nach den bisherigen Ausführungen wissen wir nunmehr mit Sicherheit, daß sich diese Berichte nur auf die von Otto im Frühjahr 1210 inkurrierte Sentenz beziehen können⁵⁸). Der Herausgeber der Königschronik hat seinerzeit diesen Sachverhalt völlig verkannt und beide Zensuren, die in der Quelle mit aller nur denkbaren Entschiedenheit als *zwei* gesonderte, zeitlich beträchtlich auseinanderliegende Maßnahmen gekennzeichnet sind, in eine zusammengeworfen und auf den 18. November 1210 bezogen⁵⁹). Auf solche und ähnliche Weise wurde auch die übrige Tradition „korrigiert“ und interpretiert, die ebenfalls in irgendeiner Weise, wenn auch viel unklarer und weniger genau, die Erinnerung an den richtigen Ablauf der Ereignisse bewahrt hat. Die rechte Ordnung der Dinge vorausgesetzt, ist es nicht allzu schwer, auch diese Quellen zum Sprechen zu bringen und ihnen den einen oder anderen echten Ton abzulauschen. Dabei

- ⁵⁵) SS 16, S. 663 Z. 6—9. ⁵⁶) Siehe S. 181. ⁵⁷) Siehe oben S. 143 f.
- ⁵⁸) Die geringfügige zeitliche Vorwegnahme in der Darstellung des Ereignisses erklärt sich aus der in beiden Quellen angestrebten kausalen Verknüpfung der Fakten. Da sie die Ursache für die erste Bannung des Kaisers ganz richtig in seinem bald nach der Krönung hervorgekehrten Verhalten erkennen, berichten sie von der kirchlichen Strafmaßnahme noch zu Ende des Jahres 1209. Die Differenz zum genauen Datum (Jan./Febr. 1210) darf für diese Quellengattung als minimal bezeichnet werden.
- ⁵⁹) SrG 18, S. 185 m. Anm. 2 (vgl. ebd. S. 186). Die Königschronik bringt die erste Bannung Ottos unmittelbar nach dem Krönungsbericht, also noch im Zusammenhang der Ereignisse zu Ende 1209 (siehe vorige Anm.). Die Zweitsentenz, d. h. die allgemeine Verkündigung der im Frühjahr inkurrierten Zensur ist sogar — fast auf den Tag genau — datiert (11./18. Nov. 1210; siehe oben S. 134) und zudem sehr deutlich in ihrer Eigenart gekennzeichnet (*denunciatio publica*). Überdies weist der Chronist — wie um ein mögliches Mißverständnis auszuschließen — bei dieser Gelegenheit nochmals eigens auf die Erstsentenz hin! (*imperatorem, quem antea excommunicaverat* auf die Erstsentenz hin!) Ferner ist für jeden der beiden Akte eine *atque pro bono pacis hucusque sustinuerat*.) Ebenso klar in der Unterscheidung, wenn auch weniger detailliert in der Angabe der näheren Umstände, sind die beiden Berichte der Annalen von Ceccano (SS 19, S. 298 Z. 31 f. u. S. 300 Z. 1 ff.).

können wir zwei Gruppen unterscheiden. Einmal jene, bei denen die einzige für 1210 vermerkte Exkommunikation nicht auf den 18. November, sondern auf den Frühjahrstermin zu deuten ist. Ferner die Quellengruppe, die verschiedene Stufen in der Verhängung des Bannes unterscheidet.

Zur ersterwähnten Gruppe gehören die Marbacher Annalen, die die fragliche Nachricht sofort zum Jahresbeginn, also noch lange vor dem Einfall in Apulien und ohne jeden Kausalzusammenhang mit diesem bringen⁶⁰). Als Grund für die Bannung führen sie — gleich den Kölner und Ceccanenser Annalen — die Okkupation der *bona sancti Petri* durch die Kaiserlichen an. Nicht zuletzt aber sprechen die vom Annalisten verwendeten Ausdrücke für eine Interpretation zugunsten der hier vertretenen Ansicht: *Otto... excommunicationis sententiam incurrit*. Das trifft in juristisch exakter Formulierung haargenau den Tatbestand der vom Kaiser inkurrierten *Sententia lata*⁶¹).

Des weiteren sind hier die Salzburger *Annales S. Rudberti* zu nennen. Auch sie haben offensichtlich die Erstexkommunikation im Auge. Das hat hier seinen ganz besonderen Grund. Wie wir noch hören werden, wurde Erzbischof Eberhard II., infolge des päpstlichen Vorgehens gegen Otto IV., von diesem im Frühsommer 1210 nach Italien zitiert. Es ist daher in bester Ordnung, wenn die Salzburger Quelle eben nur die erste, wegen der erwähnten Umstände vom lokalen Standpunkt aus vorzüglich wichtige Exkommunikation vermerkt — nicht zufällig fehlt auch hier jeglicher Zusammenhang mit der sizilischen Angelegenheit⁶²) — und im Anschluß daran die damit ursächlich

⁶⁰) *A. 1210. Otto imperator ... rupit fides iuramenti quod fecerat cum papa et Romanis, occupando et vendicando sibi bona sancti Petri contra pactum. Unde a papa sepius ammonitus et correptus, desistere contempsit, et ob hoc meritam excommunicationis sententiam incurrit*. Erst danach folgt — ohne jede ursächliche Verknüpfung — der Bericht über den Zug Ottos nach Apulien. MGH SS 17, S. 171 f. Z. 46 ff.

⁶¹) Das Verbum *incurrere* ist hier als kanonistischer Fachausdruck in der Bedeutung „der Exkommunikation verfallen“, „in den Bann geraten“ zu nehmen. Das weist auf eine *lata Sententia* hin, die eben „inkurriert“ wird. Dieser Sprachgebrauch läßt sich bei Innozenz sehr schön nachweisen, wo — neben dem synonymen *incidere* — vornehmlich dieses Zeitwort den erwähnten Tatbestand bezeichnet: Reg. XIV 74 schreibt der Papst dem Erzb. Anselm, daß die Neapolitaner *jurando et praestando favorem eidem [scil. Ottoni] excommunicationis sententiam incurrerint* (siehe S. 141 Anm. 51). Und Reg. XIII 193 warnt er die Pisaner, *ut nec notam ingratitudinis nec excommunicationis sententiam seu poenam aliam incurratis*. Beide Male steht, wie wir diesfalls genau wissen, eine bereits verhängte Zensur (nämlich jene über Otto) in Frage. Textlich kommt das öfters noch deutlicher zum Ausdruck durch einen entsprechenden Zusatz (*ipso actu sent. excomm. incurrere*). Siehe die einschlägigen Belege oben S. 163 in Anm. 42.

⁶²) Der Bericht der Annalen (siehe unten Anm. 63) zeigt in chronologischer Hinsicht folgenden Schema: I. Erste Bannung Ottos (etwa Febr. 1210), II. Kaiserlicher Befehl an Erzb. Eberhard, nach Italien ans Hoflager zu kommen (etwa März/April 1210), III. Gefangennahme des Erzbischofs durch den Kaiser (zwischen 24. Juni und 3. Juli 1210). — Gänzlich davon abgesetzt berichtet die Quelle über das sizilische Abenteuer Ottos. Die Meldung über den Einmarsch in Apulien ist erst zum Beginn des Jahres 1211 nachgetragen (völlig korrekt, da als eine bereits damals der Vergangenheit angehörige Handlung im Perfekt wiedergegeben; sonst stets präsent. Darstellung!) und im Anschluß daran wird die Verkündigung des vom Papst deswegen über Otto verhängten Bannes (18. Nov. 1210) durch die deutschen Bischöfe erwähnt, was wiederum sehr wohl dem Ablauf der Ereignisse entspricht, vgl. S. 137 f.

verknüpfte Fahrt des Metropoliten an das kaiserliche Hoflager in Italien notiert⁶³). Diese aus urkundlicher Überlieferung glücklicherweise mit Sicherheit zu datierende Reise bestätigt aufs glänzendste den Befund der Annalen⁶⁴). Das kommt wiederum unserer Argumentation sehr zustatten, denn wenn Eberhard bereits Mitte Juni (1210) aufgebrochen ist, muß der Bann doch um ein beträchtliches früher angesetzt werden, zumal der Erzbischof kaum schon gleich der ersten Aufforderung des Welfen Folge geleistet haben wird⁶⁵).

Als auch in dieser Hinsicht recht brauchbar erweisen sich ferner manche von den der zweiten Quellengruppe entstammenden Nachrichten. Hier hatten es die Interpreten immer besonders schwer, weil diese Chronisten sehr divergierende Berichte über die Exkommunikation bringen, ja diese in verschiedene Phasen aufspalten. Das steht aber mit der *communis opinio*, welche sich auf den einmaligen Akt vom Oktavtag des hl. Martin festgelegt hatte, in offenkundigem Widerspruch. Es erschien als nahezu aussichtslos, das scheinbar wildwuchernde Gestrüpp sich gegenseitig überschneidender oder geradezu ausschließender Berichte in einen einigermaßen überzeugenden Einklang zu bringen⁶⁶), und so mußte man fast notwendig zu einer abwertenden Einschätzung dieser Quellen gelangen⁶⁷). Von der hier vertretenen Auffassung ausgehend, kommt man freilich zu einer wesentlich anderen Wertung. Hinter der gewiß oft lückenhaften, weil auswählenden und die Ereignisse kontaminierenden Berichterstattung wird, wenn auch nicht sehr deutlich, das Geschehen in seinem skizzierten Verlauf sichtbar⁶⁸).

V.

Halten wir nun, bevor wir uns den nachfolgenden Ereignissen zuwenden, der besseren Übersicht wegen das Ergebnis der bisherigen Untersuchung kurz fest. Um den 18. Januar herum hat Innozenz III. über Otto eine *Sententia sub conditione* verhängt, in welche dieser bald nachher, sehr wahrscheinlich noch im Laufe des Monats Februar 1210, gefallen ist. Dazu ist zunächst vom Standpunkt des Kanonisten einiges zu bemerken. Wenn jemand eine *Sententia lata* inkurrierte, wurde dies für gewöhnlich vom zuständigen kirchlichen Richter deklaratorisch festgestellt und anschließend durch *Denuntiatio*

⁶³) *Annales S. Rudberti Salisburg. ad ann. 1210: Otto a domino papa excommunicatus u r. Eberhardus archiepiscopus ab Ottone in Italiam vocatur, ibique ab eo contra papam Innocentium conspirare ter rogatur. Quo rennente, ab eo capitur. ... 1211. Otto intravit Apuliam, ibidem Fridericum regem Sicilie expugnare voluit, et totam Apuliam sibi subiugarit. ... Otto a multis episcopis Alamannie excommunicatus a papa denuntiatur.* MGH SS 9, S. 779 f. Z. 50 ff.

⁶⁴) Siehe weiter unten S. 183.

⁶⁵) Diese wird schon sehr bald nachdem die deutschen Fürsten von der durch Otto inkurrierten Sentenz in Kenntnis gesetzt waren, ergangen sein, da die ersten Zuzüge aus Deutschland noch im April 1210 greifbar sind (BFW 3S1).

⁶⁶) In den meisten Fällen haben sich die Herausgeber ohne weitere Kritik damit begnügt, bei den verschiedenen Nachrichten über die Exkommunikation eine Anmerkung mit dem Hinweis auf das für sie ausschließlich in Frage kommende Datum vom 18. Nov. 1210 anzubringen. Vgl. etwa SS 27, S. 186 m. Anm. 12; SS 30/1, S. 577 m. Anm. 4; siehe auch S. 133 Anm. 6.

⁶⁷) Siehe weiter oben S. 166 f., 168 ff.

⁶⁸) Siehe oben S. 170 f. und Anm. 26 ebd.

öffentlich bekanntgemacht¹⁾. So hat etwa, um ein schon herangezogenes Beispiel zu nennen, Gregor IX. den Eintritt der von Friedrich II. im Jahre 1227 inkurrierten Zensur sofort in einer deklaratorischen Sentenz fixiert und dieses Ergebnis dann feierlich verlautbaren lassen²⁾. Paulus Hungarus unterrichtet uns aber — und weitere Quellen bestätigen es —, daß Innozenz im Falle Ottos zunächst von einer Denunziation Abstand genommen hat³⁾. Um ein mögliches Mißverständnis auszuschließen, sei vorausgeschickt, daß der von Paulus hierbei gebrauchte Terminus *executio* in diesem Zusammenhang das gleiche wie *denuntiatio* bedeutet⁴⁾. Seine Verwendung erklärt sich aus dem Umstand, daß gewisse wichtige Rechtsfolgen im äußeren Bereich, wie die Meidung des Umgangs mit dem Gebannten, erst durch die Denunziation wirksam zu erreichen waren⁵⁾. Ihre Rechtskraft erhält die Zensur jedoch völlig unabhängig von der Denunziation: *exsecutionem excommunicatio secum trahit, et excommunicatus per denunciationem amplius non ligatur*⁶⁾. Somit war auch die Rechtsgültigkeit der von Otto bereits im Frühjahr inkurrierten Sentenz durch den Aufschub der Verlautbarung keineswegs berührt. Das zu wissen ist für ein richtiges Verständnis der Sachlage sehr wichtig.

Was hat dann also der hier in Frage stehende Aufschub der Bannpublikation zu bedeuten? Um das richtig zu erfassen, ist es nötig, das Wesen dieses Aktes, wie er sich in den zeitgenössischen Rechtsquellen darstellt, näher zu bestimmen. Die *denuntiatio* — wir blieben am besten bei dem quellenmäßigen Ausdruck — ist ein selbständiger, mit der Verhängung einer Zensur oder eines sonstigen richterlichen Urteils weder identischer noch notwendig verbundener Akt. Sie bezeichnet vielmehr die offizielle Verlautbarung eines an sich bereits rechtskräftigen Spruches (*Sententia prolata, promulgata*)⁷⁾ durch die hierzu berufenen kirchlichen Organe. Diese Verschiedenheit der beiden Akte kommt sehr deutlich in den folgenden, dem Register Innozenz' III. entnommenen Texten zur Geltung: *Adjicimus etiam, ut si ecclesiarum prelati a vobis canonice tertio requisiti, manifestos malefactores vestros interdicere et excommunicare neglexerint, licitum sit vobis et successoribus vestris, ut eos candelis accensis vice nostra interdicti vinculo innodatos ...*⁸⁾. Oder in dem gegen Bischof Lupold von Worms gerichteten Mandat: *Alioquin ... si necesse fuerit, excommunicationis*

¹⁾ Wernz-Vidal I. c. S. 203.

²⁾ BFW 6710 a u. 6711. Ganz ähnlich lautet die deklaratorische Feststellung des von Konradin inkurrierten Bannes durch Klemens IV.: ... *ipsum de predictorum fratrum consilio denuntiamus latam in eum per nos, ut permittitur, excommunicationis sententiam incurrisse ...* O. Posse, *Analecta Vaticana*, Innsbruck 1878, S. 153.

³⁾ Siehe oben S. 142.

⁴⁾ Das ergibt sich ganz klar aus dem auf S. 150 zitierten Mandat, das unter der Verschönerung der *executio* ausdrücklich die Suspension der Denunziation versteht. Vgl. ferner oben S. 142 m. Anm. 2.

⁵⁾ Siehe oben S. 141 Anm. 48.

⁶⁾ c. 53 X 2, 28 (= Innozenz III., Reg. VII 169); vgl. Kober I. c. S. 185, 186 Anm. 2; Wernz-Vidal 7, S. 256.

⁷⁾ ... *consuluisti nos, utrum, si quis excommunicationis sententia innodatus ante denunciationem ipsius ab ea, tanquam minus rationabiliter promulgata, ...* c. 53 X 2, 28; weitere Belege oben S. 144 in Anm. 16.

⁸⁾ Reg. I 137.

cum sententia ferialis, et excommunicatum singulis diebus dominicis et festivis, publice nuntiatis et mandatis ab omnibus arctius evitari⁹⁾.

Sinn und Zweck einer solchen Denuntiatio ist zunächst also, die Öffentlichkeit von jurisdiktionellen Akten, welche für sie in irgendeiner Weise von Belang sind, möglichst verlässlich in Kenntnis zu setzen, damit sie sich danach richten könne. Zu diesem Zweck ergingen eigene Befehle an die zuständigen kirchlichen Stellen, oder es konnten auch fallweise besondere Personen zur Durchführung der Denunziation delegiert werden, wie z. B. im folgenden päpstlichen Mandat: *... ad denunciandum igitur per orbem terrarum, quomodo sit excommunicationis et anathematis vinculo innodatus, dilectum filium J. subdiaconum nostrum ad partes vestras duximus destinandum, universitati vestre districte precipiendo mandantes, quatinus ei tam in rebus oportunis quam securitate itineris, sicut expedit, providere curetis et excommunicationem a nobis factam publice ac sollempniter denunciare minime omittatis¹⁰⁾.* Namentlich bei Zensuren ac latae sententiae war die Denunziation erforderlich, insofern hier Verhängung und rechtmäßiger Eintritt der Strafe meist auseinanderfallen, und das breite Publikum daher nur durch eine besondere Bekanntgabe davon erfahren konnte¹¹⁾.

Neben dieser mehr technisch-praktischen Seite der Denunziation ist noch ein anderer Gesichtspunkt zu beachten. Durch die Einhaltung eines bestimmten, stark symbolgeladenen Zeremoniells erhielt die in dieser Form vollzogene Bannverkündigung einen die Strafe selbst aggravierenden Charakter, der schon zur Zeit Innozenz' III. das Anathem auszeichnete¹²⁾: *Anathema ... fit cum publica denunciatione et condemnatione, et adhibitis ceremoniis quibus culpa exaggeratur et terror et ignominia incurratur¹³⁾.* Jetzt verstehen wir, warum der Papst bereits namentlich Exkommunizierten die in regelmäßiger

⁹⁾ Reg. V 14. Ein weiteres instruktives Beispiel — für viele andere — in Reg. II 204: *Ideoque universitati vestre per apostolica scripta mandamus et districte precipimus quatenus latam in eodem C. a nobis excommunicationis sententiam publicantes, ipsum singulis diebus dominicis et festivis, pulsatis campanis et candelis accensis, denunciatis excommunicatum et ab omnibus tamquam contemptorem apostolice jussionis arctius evitandum ...*

¹⁰⁾ Abgedr. bei Winkelmann, Forschungen zur deutschen Geschichte 15 (1875) S. 375 f. Das im Formelbuch des zeitgenössischen Florentiners Boncompagno überlieferte (undatierte) Mandat betrifft die Exkommunikation Ottos IV. Nach Winkelmann (Otto IV. S. 257 Anm. 2) ist es in dieser Form „schwerlich echt und wohl eine Erfindung des B.“, doch besteht meines Erachtens für eine solche Auffassung kein ernstlicher Grund.

¹¹⁾ So z. B. bei tätlichem Vorgehen gegen einen Kleriker, was nach *Si quis suadente die ipso-facto-Exkommunikation* nach sich zog. Dieser Tatbestand mußte dann durch Denunziation bekanntgemacht werden. Vgl. etwa Reg. II 61: *propter quod per episcopum denunciati sunt excommunicationis sententiae subjacere, oder mit ausdrücklichem Hinweis auf den Zweck der Denunziation: ... ipsum excommunicatum denunciare non immerito potes, ut ab aliis evitetur et illi nimirum proventus ecclesiarum merito subtrahuntur, cui ecclesiae communicatio denegatur.* Reg. VII 169 (MPL 215, 481). S. 17 f.

¹²⁾ Siehe Hageneder, Exkommunikation und Thronfolgeverlust S. 1 (Paris 1935)

¹³⁾ E. Pirhing zum cap. *Debert*, zit. im Dictionnaire de Droit Canonique 1 (Paris 1935) S. 515; ganz ähnlich schon Heinrich de Segusia (Hostiensis) in seiner Summa aurea, De sent. excomm., § *Quot sunt species*, s. v. *Una species*; siehe auch Art. „Agravo“ von A. Amanieu ebd. S. 354 f.

Folge zu wiederholende *denuntiatio publica* androht. Während des deutschen Thronstreites hatte Innozenz z. B. auf diese Weise versucht, die staufischen Parteigänger im deutschen Episkopat sich gefügig zu machen. Dem seit längerem schon gebannten und auch bereits denunzierten Erzbischof Ludolf von Magdeburg etwa¹⁴⁾ stellte er bei fernem Ungehorsam die an allen Sonn- und Feiertagen zu verkündende feierliche Denunziation durch seine Suffragane in Aussicht¹⁵⁾. Ebenso sollte die *contumacia* des hartnäckig im Banne verharrenden Trierer Metropoliten gebrochen werden¹⁶⁾.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Exkommunikation an sich zunächst als *poena medicinalis* gedacht war¹⁷⁾ und dem reuigen Sünder Zeit und Gelegenheit zur Ein- und Umkehr geboten werden sollte. Erst wenn er diese Frist ungenützt verstreichen ließ und keinen Besserungswillen zeigte, sollte ihn die ganze Schwere der Strafe treffen¹⁸⁾. Einen ähnlichen Sinn verfolgte offenbar das nach Paulus Hungarus und der Kölner Königschronik Otto IV. gegenüber beobachtete Verhalten des Papstes, das im Mittelpunkt unserer Betrachtung steht: die zeitweilige Suspension der Verkündigung der vom Kaiser schon so früh inkurrierten Sentenz. Wenn auch diese Maßnahme — nach den vorhin zitierten, beliebig vermehrbaren Beispielen zu urteilen¹⁹⁾ — in der damaligen Praxis anscheinend recht häufig *stillschweigend* Anwendung gefunden haben mag²⁰⁾, so gibt es meines Wissens doch sehr wenige Zeugnisse für die ausdrückliche Anordnung eines Aufschubs des Denunziationsverfahrens. Auf ein solches, gerade für die gegenständliche Untersuchung sehr instruktives Beispiel machte mich mein Kollege Dr. Hagenfelder in freundlicher Weise aufmerksam. Der Abt des Wiener Schottenklosters sowie Propst und Dekan von Klosterneuburg teilen als delegierte päpstliche Richter einem Adligen W. von Pest mit, daß sie auf Instanz seines Anwaltes bereit seien, *quod sentencie excommunicationis, quam in vos — vestris exigentibus meritis — dictante iusticia promulgavimus, ad presens executionem differimus, ita quod predictae excommunicationis denunciatio usque ad quartam feriam in ebdomada pentecosten conquiescat...²¹⁾*

¹⁴⁾ RNI (ed. Kempf) n. 73; vgl. ebd. S. 271 Z. 31 f. u. S. 272 Z. 21 f.

¹⁵⁾ RNI n. 109 S. 273 f. Z. 29 ff.

¹⁶⁾ RNI n. 82; S. 223 Z. 24 u. S. 224 Z. 9 ff.; siehe auch das Mandat des Papstes an den Bannes häufig wiederholen zu lassen: ... *et faciatis frequenter ab aliis... publicari*. Böhmer, Acta sel. S. 632.

¹⁷⁾ *Nam omnis excommunicationis sententia dummodo non contemnatur medicinalis est, non mortalis, sed si contemnatur mortalis est*. Hostiensis l. c., § *Quis sit eius effectus*, s. v. *Et hec omnia*; vgl. Wernz-Vidal 7, S. 229; Kober, Kirchenbann S. 146.

¹⁸⁾ Kober l. c. S. 146 f.; Gommenginger, Bedeutet die Exkommunikation Verlust der Kirchenmitgliedschaft, in Zschr. f. kath. Theol. 73 (1951) S. 42 ff. (*Contumacia*).

¹⁹⁾ Mehrere einschlägige Texte mit Erneuerung der Bannverkündigung bei Amanieu, Dict. de Droit Can. 1, S. 354 f.

²⁰⁾ Der vielfach bezeugte Befehl zur Erneuerung bzw. Wiederverlautbarung einer Exkommunikation setzt voraus, daß die Publikation zeitweise auch ruhen konnte.

²¹⁾ Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde, hrsg. von Joh. N. Weis, Wien 1856 (= Fontes rer. Austriac., 2. Abt., Bd. 11/1), S. 305 f. Siehe auch das

Hier handelt es sich also um eine genau befristete Unterbrechung einer offenbar schon in Gang befindlichen Denunziation, um auf diese Weise dem Exkommunizierten zu ermöglichen, sich vor den Richtern zu verantworten und seinem Prozeßgegner Genußtuung zu leisten²²⁾.

Wenn Innozenz aber fürs erste auf die Verlautbarung von Exkommunikation und Eidlösung verzichtete, brachte er sich da nicht gerade um jene Früchte seines Vorgehens gegen den Kaiser, auf die es ihm vor allem ankommen mußte? Denn es ist anzunehmen, daß auf diese Weise doch nur ein sehr beschränkter Kreis von dem Vorgefallenen inoffizielle Kenntnis erhielt, der sich zudem durch dieses Wissen — eine derartige Zensur konnte wohl nicht ohne weiteres als notorisch gelten — zu keinerlei Konsequenz verpflichtet fühlte²³⁾. Eine Einwirkung auf die breite Öffentlichkeit blieb ohne Denunziation vollends außer Betracht. War demnach, wenn lediglich die rein geistliche Seite des Bannes im Gewissensbereich zur Geltung kam, nicht alles Bemühen des Papstes illusorisch? Das möchte ich nicht behaupten. Denn allein der Umstand, daß der Kaiser sich im Banne befand, war ein nicht zu unterschätzender Vorteil für den Papst und brachte ihn mit einem Schlag in eine bedeutend günstigere Position. Bann und Eidlösung gaben ihm den Rechtstitel in die Hand, mit allen dem Stellvertreter Christi zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Otto vorzugehen. In der Praxis freilich unterlagen diese theoretischen Möglichkeiten — eben durch den Verzicht auf die Publizität der Zensur — einer bedeutsamen Einschränkung. Denn um dem Kaiser wirksam entgegenzutreten zu können, mußten zumindest die wichtigsten Gewalthaber im Reiche, von deren Mitwirkung doch der Erfolg zum Gutteil abhing, bestimmte Nachricht von der Maßregelung Ottos haben. Das probateste Mittel, eine allgemeine Denunziation, lag aber vorerst nicht im Sinne der päpstlichen Intentionen. Also mußte man einen anderen Ausweg finden. Dieser bestand, wie aus der Chronik Reiners von Lüttich zu ersehen, darin, daß Innozenz sich an die Reichsfürsten wandte und ihnen bei Strafe der Exkommunikation untersagte, dem „sogenannten Kaiser Otto“ in irgendeinem Belange weiterhin zu gehorsamen, weil dieser das Imperium erschlichen habe²⁴⁾. Aus dieser knappen und zudem nicht sehr klaren Angabe ist immerhin zu entnehmen, daß die deutschen Fürsten durch den fraglichen Brief von der Zensur wissen mußten. Dieser ersetzte also gewissermaßen die deklaratorische Sentenz, war jedoch anscheinend nur für den „internen Gebrauch“ eines abgegrenzten Empfängerkreises berechnet und jedenfalls nicht zur allgemeinen Publikation bestimmt.

Parallelmandat an den Plebanus von Pest, ebd. n. 21. Für diesen und verschiedene andere wertvolle Hinweise möchte ich Herrn Dr. Hageneder an dieser Stelle nochmals herzlich danken.

²²⁾ ... *qualinus tunc ibidem in ecclesia parochiali per vos vel per procuratorem sufficienter instructum coram nobis comparatis, adversariis vestris ... satisfactorius et in causa, que nobis est delegata, responsurus ...* Ebd. S. 306. ²³⁾ Siehe oben S. 141 Anm. 48.

²⁴⁾ *Procedente tempore Innocentius papa tercius scripsit archiepiscopis et principibus, sub pena excommunicationis praecipiens, ne Ottoni dicto imperatori obedirent in aliquo, quia imperium obtinuerat in cavillatione et dolo, et volebat eum arguere et complices eius de peccato. SS 16, S. 663 (noch z. J. 1209).*

Weit weniger behutsam als gegen den Kaiser selbst ging der Papst anscheinend gegen dessen Parteigänger vor. Nach der Fortsetzung zu Roger von Hoveden galt der erste Bannstrahl den *satellites*, während Otto selbst noch geschont wurde²⁵⁾. Das ist wohl so zu verstehen, daß die Exkommunikation der führenden Anhänger früher publiziert wurde — wahrscheinlich schon gleich zu Ende Januar oder im Februar 1210 — als die des Kaisers, mit der man noch monatelang zurückgehalten hat. Unter den davon Betroffenen waren in erster Linie wohl Dipold von Acerra, der neue Herzog von Spoleto, Graf Peter von Celano und andere sizilische Große. Diese, vom Standpunkt des Königs wie seines päpstlichen Vormundes und Oberlehensherrn als Hoch- und Landesverräter zu betrachtenden Adelligen mußten Innozenz als die eigentlich Schuldigen erscheinen, denn auf ihre verderbliche Initiative gingen Ottos sizilische Pläne zurück²⁶⁾. Zu Recht traf daher sie als erste die Strafe, wie die Päpste sich ja meist in kluger Psychologie an die Regel hielten, zunächst die Räte und Einflüsterer des Herrschers, und erst wenn diese deutliche Warnung nichts fruchtete, diesen selbst zu treffen²⁷⁾.

Diese Geschehnisse, insbesondere das oben erwähnte päpstliche Schreiben an die Reichsfürsten, waren eine erste, nicht zu überhörende Aufmunterung der oppositionellen, welfenfeindlichen Kräfte im Reiche selbst, zu denen wohl schon sehr früh engere Beziehungen bestanden. Ob und inwieweit die latent vorhandene Opposition schon damals konkretere Formen annahm, ist bei dem Mangel an diesbezüglichen Nachrichten freilich nicht zu sagen. Jedenfalls war allein die Benachrichtigung der Fürsten von der Zensurierung des Kaisers für diesen Grund genug, auf wirksame Gegenmaßnahmen zu sinnen. Zweifellos als solche sind die Bemühungen zu deuten, die darauf zielten, die wichtigsten süddeutschen Fürsten fest an die kaiserliche Sache zu fesseln. Man hat bisher nicht recht gewußt, was es mit dem plötzlichen Auftauchen der Herzöge von Bayern und Kärnten sowie des Erzbischofs von Salzburg am kaiserlichen Hoflager im Frühsommer 1210 auf sich hatte. Winkelmann und Ficker meinten, diese mächtigen Herren hätten versucht, den Bruch des Kaisers mit der Kurie zu verhindern²⁸⁾. Hier sind offensichtlich Ursache und Folge verwechselt, denn es verhielt sich gerade umgekehrt. Weil der Bruch durch die Bannung schon *z u o r* ausgelöst worden war und der Papst daraufhin die Reichsfürsten zur Aufsahe des Gehorsams gegen ihren bisherigen Herrn verpflichtet hatte²⁹⁾, mußte dieser unverzüglich trachten, sich nach dieser Seite hin zu sichern³⁰⁾.

²⁵⁾ Ed. W. Stubbs, Rer. Brit. SS 58/2, S. 202: *Unde primo in ejus satellites, deinde in ipsum anathematis sententiam contorquens ...*

²⁶⁾ Hampe, Beiträge zur Gesch. K. Friedrichs II. S. 173 ff., 178 ff. Vgl. den von Hampe entdeckten Brief (etwa Dez. 1209), wo der Papst den *proditores* alle Schuld anlastet, obd. S. 193; siehe auch Winkelmann, Acta ined. 2, S. 676 Z. 43.

²⁷⁾ So z. B. bekanntlich Gregor VII. bei Heinrich IV., Hampe-Baethgen, Kaisergeschichte S. 56.

²⁸⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 237; BFW 418 a.

²⁹⁾ Siehe oben S. 181 m. Anm. 24.

³⁰⁾ *At contra Otto imperator de Allemannia mandat auxiliares duces et comites, et omnes qui tenentur ei fidelitate et dominio servire.* Reiner von Lüttich, SS 16, S. 663 Z. 12—14. Demnach hat Otto nicht nur den Erzbischof von Salzburg und die beiden Herzöge zu

Sehr schön ist dies aus seinem Vorgehen gegen Erzbischof Eberhard II. von Salzburg abzulesen, während wir über die Verhandlungen mit den beiden Herzögen nichts Näheres wissen²¹⁾. Bereits in anderem Zusammenhang habe ich die Notiz der Annales S. Rudberti angeführt, wonach der dortige Metropolit im Frühjahr 1210 vom gebannten Kaiser nach Italien befohlen wurde²²⁾. Wohl oder übel leistete Eberhard dem Gebot Folge und traf spätestens am 20. Juni im kaiserlichen Lager ein²³⁾. Mit allem Nachdruck bemühte sich Otto — durch lockende Versprechungen und Drohungen, wie wir gewiß annehmen dürfen —, den Kirchenfürsten auf seine Seite zu ziehen. Als dies nichts fruchtete, nahm er ihn kurzerhand gefangen²⁴⁾. Nun mußte sich Eberhard dazu verpflichten, dem Kaiser durch einen einseitigen Vertrag ganz und gar zu verpflichten. Der vom Erzbischof eidlich bekräftigte und besiegelte Text ist uns glücklicherweise überliefert: . . . *quod nos occasione discordie inter dominum papam et dominum nostrum O. sercnissimum Romanorum imperatorem exorte memoratum dominum nostrum imperatorem nunquam deseremus; quin nos in omnibus hiis, que honorem imperii et sue persone respiciunt, promovendis sibi tanquam legitimo domino nostro, et in rebus et in persona, pro viribus nostris assilemus et contempto mandato apostolico, si quod forte dominus papa daret in contrarium, ad manutenendum honorem suum et imperii ipsi domino nostro auxilio pariterque consilio semper aderimus et bona fide tum contra papam tum contra quemlibet alium hominem, nulla impediende occasione, ad conservandum honorem suum et imperii perpetuo ipsum pro posse nostro iuvabimus . . .*²⁵⁾. Das richtige Verständnis dieser Confoederatio ergibt sich erst, wenn man sie in ursächlichen Zusammenhang stellt mit der von Otto inkurrierten Sentenz und dem daraus folgenden päpstlichen Befehl an die Reichsfürsten, dem Kaiser den Gehorsam zu verweigern. Daher die scharfe Betonung der immerwährenden Treuepflicht gegen Otto als den legitimen Herrn und Kaiser. Diese an sich selbstverständliche Bindung eigens hervorzuheben und sie in den Mittelpunkt eines besonderen, eidlich gesicherten Versprechens zu stellen, wäre doch völlig überflüssig gewesen, wenn sie nicht eben durch Bann und Eidlösung von seiten des Papstes aufs schwerste in Frage gestellt worden wäre. Ebenso klar ist, daß mit dem entgegenstehenden apostolischen Mandat, zu dessen Mißachtung sich der Erzbischof ausdrücklich verpflichtet muß, nur der bereits ergangene Befehl zur Gehorsamsaufsage gemeint sein kann²⁶⁾. Vornehmlich an diesen Befehl hat wohl der Papst gedacht, als er kurz zuvor (25. Juni 1210) an sein Mündel, den jungen Sizilier Friedrich schrieb,

sich entboten, sondern generell die Hilfe der deutschen Fürsten und Herren gesucht.

Vgl. S. 177 Anm. 65.

²¹⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 237.

²²⁾ Siehe oben S. 176 f. m. Anm. 63.

²³⁾ BFW 419, 420, 421.

²⁴⁾ Annales S. Rudberti, zit. S. 177 in Anm. 63.

²⁵⁾ MGH Const. 2, S. 47; BFW 427.

²⁶⁾ Bzw. ein künftiges spezielles Mandat an den Erzbischof, das aber wiederum nur die Erneuerung dieses Befehls zum Inhalt haben würde (vgl. l. c. Z. 31 f.). Daß die Tatsache der bereits bestehenden Exkommunikation und Eidlösung in vorliegender Confoederatio schamhaft verschwiegen wird, ist verständlich.

die römische Kirche trete zu seinem Schutze allen seinen Feinden, auch dem Kaiser machtvoll (*potenter*) entgegen³⁷).

Auf die weiteren Ereignisse näher einzugehen erübrigt sich, da sie — soweit überhaupt überliefert — in ihrem Verlauf hinlänglich bekannt sind. Etwa im August unternahm Otto seinen Eroberungszug durch das tuszische Patrimonium³⁸). Daraufhin wandte sich Innozenz hilfeschend an den französischen König³⁹). Dieser — wohl schon seit geraumer Zeit in Verbindung mit der deutschen Fürstenopposition — gab den Wunsch des Papstes nach Mobilisierung der kaiserfeindlichen Kräfte im Reiche an diese weiter. Die Fürsten stellten ihrerseits durch Vermittlung des Franzosen ihre Gegenforderungen an den Papst⁴⁰), der, wie wir aus seinem Schreiben vom 30. Oktober wissen, wenigstens zu einer Gruppe prominenter Welfengegner direkten Kontakt hatte⁴¹). Von der engen Fühlungnahme des Papstes mit der Opposition im Reich berichtet auch die *Continuatio Admontensis*, nach welcher Innozenz den Bann geradezu *de occulto consensu et clandestina subscriptione ac legatione episcoporum tocius Alemannie roboratus* über Otto verhängte⁴²). Das hat insofern seine Richtigkeit, als die Fürstenopposition in der Tat auf Verkündigung der Zensur drängte⁴³), wozu sich Innozenz bekanntlich denn auch bei Gelegenheit des Einfalles in Apulien entschloß. Der 18. November 1210 brachte also lediglich die allgemeine und offizielle Publikation der bereits längst rechtskräftig gewordenen Bannung und Eidlösung. Wir haben bereits gesehen, daß der zeitgenössischen Historiographie, zumindest in ihren besseren Vertretern, das Spezifische dieses Tatbestandes sehr wohl bewußt war⁴⁴).

So ergibt sich nunmehr ein merklich verändertes Bild von den Geschehnissen des sturmbewegten Jahres 1210. Doch nicht nur auf die Handlungen, sondern auch auf die handelnden Personen fällt neues Licht. Das gilt vor allem für Innozenz III., dessen politische Meisterschaft sich so erneut bestätigt. Nicht bloß, daß er nie, auch nicht in der schwierigsten Lage, daran dachte, die wesentlichen Errungenschaften seiner Rekuperationspolitik um eines fragwürdigen Friedens willen preiszugeben⁴⁵), verdient unsere Bewunderung, und der urplötzlich radikal veränderten Situation Herr wurde. Als Realpolitiker wußte Innozenz zu gut über den zweifelhaften Wert „großer voll-

³⁷) Reg. XIII 83.

³⁸) BFW 433 a.

³⁹) BFW 6092.

⁴⁰) Siehe oben S. 153 f.

⁴¹) Die in dem von Bretholz aufgefundenen päpstlichen Schreiben vom 30. Okt. genannten oppositionellen Fürsten (siehe oben S. 135 Anm. 36) sind auch in einem der verlorenen Fortsetzung des RNI entstammenden Brief namentlich erwähnt, von dem uns freilich nur ein knapper Auszug überkommen ist. Darüber mehr in der oben S. 137 in Anm. 32 angekündigten Arbeit.

⁴²) Siehe oben S. 153.

⁴³) SS 9, S. 592 (ad 1210).

⁴⁴) Siehe oben S. 134 f., 143 f.

⁴⁵) Vgl. Tillmann, Das Schicksal der päpstlichen Rekuperationen nach dem Friedensabkommen Philipps von Schwaben mit der römischen Kirche, *Histor. Jahrbuch* 51 (1931) S. 341 ff. Zu Unrecht hat Haller (*Papsttum* 3, S. 546) das Ergebnis dieser ausgezeichneten Untersuchung angezweifelt.

lösender Worte“ — auch solcher kurialer Provenienz — Bescheid, um sich bei bloßen Drohungen zu beruhigen⁴⁶⁾. Er zauderte denn auch nicht, seinem sozusagen über Nacht zum machtstrotzenden Feind gewandelten Schützling sogleich machtvoll entgegenzutreten. Durch den außerordentlich geschickten Schachzug der bedingungsweise verhängten Zensur bekam er das Heft, das ihm schon zu entgleiten drohte, wieder in die Hand. Bann und Eidlösung verschafften dem Papst die Möglichkeit, jederzeit mit den schärfsten Mitteln kurialer Politik gegen Otto vorzugehen. Durch den Verzicht auf die Publikation dieser Strafe ließ er sich den Weg zum Rückzug offen, den er — sowie es die Lage erlaubte — ohne großes Aufsehen und abträglichen Prestigeverlust antreten konnte. Auch durfte er damit rechnen, daß auf diese Weise seine Maßnahmen gegen den von ihm selbst mit so großem Aufwand erhobenen Kaiser nicht sogleich in der breiten Öffentlichkeit bekannt wurden, was für das ohnehin lädierte Ansehen des Apostolischen Stuhles gewiß von Vorteil war. Innozenz mochte wohl auch hoffen, durch die „heilsame Strafe“ (*poena medicinalis*) seinen Gegner im letzten Augenblick doch noch zur Einsicht zu bringen und sich so die größte Enttäuschung seines Pontifikates zu ersparen, die er um so bitterer empfinden mußte, als er sie sich selbst bereitet hatte⁴⁷⁾. Die bis zur allerletzten Stunde geführten Verhandlungen bezeugen, wie sehr der Papst einen friedlichen Ausgleich wünschte⁴⁸⁾. Wie immer aber diese ausgehen mochten, er hatte seinen Gegner in der Hand. Denn das Netz, das er diesem über den Kopf geworfen hatte, konnte er jeden Augenblick zuziehen. Der entscheidende Schlag mußte freilich sorgfältigst vorbereitet sein. Die war in erster Linie die Mobilisierung der Opposition im Reiche gewann Innozenz für ein solch schwieriges Unterfangen erforderliche Zeit gewann Innozenz, ebenfalls durch den Aufschub der Denunziation. Erst so konnte er sicher sein, daß diese ihre Wirkung nicht verfehlen, sondern mit einem Male alle Feinde des Kaisers auf den Plan rufen werde. Auch die entscheidend wichtige Aufstellung eines Thronkandidaten konnte man auf diese Weise schon jetzt konkret ins Auge fassen.

⁴⁶⁾ Vgl. Winkelmann, Otto IV., S. 242.

⁴⁷⁾ ... *comnotus est dominus paps eoq̄ue grarius, quod sola eius post Deum opera primo ad regnum, deinde ad imperii culmen esset sublimatus*. Continuatio ad Roger de Hoveden, SS 27, S. 186. Vgl. den Brief des Papstes an König Philipp August vom 1. Febr. 1210 (Böhmer, Acta sel. S. 629), wo Innozenz eingesteht, wie sehr er sich in Otto getäuscht hat. Den ihm daraus gemachten Vorwurf wies er freilich energisch zurück: *Nec nobis obiciatur a quoque, quod toto conamine procuravimus promotionem eius; quia non credabamus eum, quod subito est effectus, immo qualem ipse se subito demonstravit. Nam Deus, qui omnia noverat antequam fierent, promoveri fecit Saulem* ... Böhmer, ebd. S. 631.

⁴⁸⁾ Nach Burchard von Ursperg wurden die Bemühungen, zu einem Ausgleich zu kommen, von seiten des Papstes sogar noch nach der feierlichen, öffentlichen Bannung Ottos bis ins Frühjahr 1211 hinein fortgesetzt. Chronicon l. c. S. 100.